



Die Expedition ist auf der Herrenstraße Nr. 20.

No 133.

Freitag den 11. Juni

1847.

Schlesische Chronik.

Heute wird Nr. 46 des Beiblattes der Breslauer Zeitung „Schlesische Chronik“ ausgegeben. Inhalt: 1) Wie hilft der Staat den Eisenbahnen am zweckmäßigsten? 2) Communalberichte aus Reisse, Plegnis, Hirschberg, Fressstadt. 3) Correspondenz aus Breslau, Lublinitz, Konstadt. 4) Füllerton.

Inland.

Berlin, 10. Juni. Se. Majestät der König haben allergnädigst geruht, den bisherigen außerordentlichen Professor Dr. Höfer zu Greifswald zum ordentlichen Professor in der philosophischen Fakultät der dortigen Universität zu ernennen.

Se. königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin ist, von Schwerin kommend, auf Sanssouci eingetroffen. — Der Graf und die Gräfin von Stargard sind, von Neu-Strelitz kommend, nach Marienbad hier durchgereist.

Das 22te Stück der Gesetz-Sammlung, welches heute ausgegeben wird, enthält unter Nr. 2846 den Handels- und Schiffahrts-Vertrag zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handels-Vereins einerseits und dem Königreiche beider Sicilien andererseits, geschlossen zu Neapel den 27. Januar und ratifizirt den 12. Mai d. J.; Nr. 2847, die Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 14. Mai d. J., bezüglich auf die durch den Allerhöchsten Erlass vom 4. April d. J. ausgesprochene interimistische Uebertragung der Führung der den Herrschaften Cappelberg und Scheba auf dem westfälischen Landtage beigelegten Virilstimme an den Grafen Ludwig von Kielmannsegge; Nr. 2848, die Allerhöchste Deklaration der Verordnung vom 8. Juni 1835, betreffend die Einrichtung des königlichen Kredit-Instituts für Schlesien d. d. den 17. Mai d. J.; und Nr. 2849, die Allerhöchste Bestätigungs-Urkunde von demselben Tage, wegen Vermehrung des Anlage-Kapitals der Prinz Wilhelm Eisenbahn-Gesellschaft durch Ausgabe von 3250 Stück Prioritäts-Obligationen von 100 Rthl. nebst dem dazu gehörigen Statuten-Nachtrage.

Abgereist: Se. Excellenz der außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister am königlich württembergischen Hofe, General-Lieutenant v. Thun, nach Straßland.

Se. Majestät der König haben allergnädigst geruht: dem Kapellmeister Taubert hieselbst die Anlegung des von des Herzogs von Sachsen-Roburg-Gotha Hoheit ihm verliehenen Verdienstkreuzes zum Ernestinischen Haus-Orden; so wie dem Steuermann Stempel zu Neufalk im Reg.-Bezirk Plegnis, die Anlegung der von dem Senate der freien Stadt Hamburg ihm verliehenen, zur Erinnerung an den Brand im Mai 1842 gestifteten Medaille zu gestatten.

* Nr. 22 der Gesetz-Sammlung enthält den zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handels-Vereins einer- und dem Königreiche beider Sicilien andererseits zu Neapel am 27. Januar geschlossenen und am 12. Mai d. J. ratifizirten Handels- und Schiffahrts-Vertrag in 24. Artikeln. Ferner eine Allerhöchste Deklaration der Verordnung vom 8. Juni 1835, betreffend die Einrichtung des königlichen Kredit-Instituts für Schlesien, vom 17. Mai d. J. an die Staatsminister Nocher und Uhden, dahin lautend:

Zur Beförderung der Wirksamkeit des durch die Verordnung vom 8. Juni 1835 errichteten Kredit-Instituts für Schlesien, will Ich dasselbe, auf Ihren Antrag 1) von der Befolgung der in den §§ 3, Nr. 1, 14, 16 und 18 der allegirten Verordnung enthaltenen Vorschriften, nach welcher die Pfandbriefe B. entweder zur ersten Stelle, oder unmittelbar hinter den landschaftlichen Pfandbriefen auf dem verpfändeten Gute eingetragen werden sollen, insofern erbinden, daß das Kredit-Institut ermächtigt sein soll, ausnahmsweise Pfandbriefe Lit. B. auch hinter einer Privat-Hypothek zu bewilligen, wenn solche nicht sofort zur Löschung gebracht werden kann. In Fällen dieser Art muß aber dem Kredit-Institute vollständige von ihm allein zu bestimmende Sicherheit bestellt werden, die mindestens den Betrag des Kapitals, der laufenden Zinsen, und — sofern nicht die Berichtigung der Zinsen

bis zu einem späteren Zeitpunkte nachgewiesen ist — vierjähriger rückständiger Zinsen jener Post decken soll. Die Hypotheken-Behörden sollen nicht befugt sein, Anträge auf Eintragung bewilligter Pfandbriefe Lit. B. um deswillen abzulehnen, weil denselben nicht sofort die erste Stelle oder die Stelle unmittelbar hinter den landschaftlichen Pfandbriefen im Hypothekenbuche verschafft werden kann. Ferner will Ich: 2) die Vorschriften der §§ 26, 61 und 62 der Verordnung, nach welchen in den darin bezeichneten Fällen die Mitunterschrift des Vorsitzenden und des Syndikus ausdrücklich erfordert wird, dahin deklariren, daß, bei eintretender persönlicher Verhinderung, der Vorsitzende durch das älteste Mitglied des Kollegiums, der Syndikus aber durch ein, von dem Vorsitzenden zu ernennendes anderes Mitglied desselben vertreten werden kann. Endlich, 3) genehmige Ich, daß das Kredit-Institut in jedem schlesischen Ober-Landesgerichts-Bezirk richterliche Beamte, welche Mitglieder eines Ober-Landesgerichts, oder zur Mitgliedschaft bei einem solchen gesetzlich qualifizirt sind, dauernd beauftrage, dasselbe in allen seinen, bei Gerichts- und anderen Behörden des Departements zu betreibenden Angelegenheiten, insbesondere bei den Hypotheken-Behörden in den Fällen der §§ 21 bis 25 der Verordnung, zu vertreten oder einzelnen Mitgliedern des Kredit-Instituts bei ihren Amts-Verrichtungen rechtlich zu assistiren. Diese richterlichen Beamten sollen als gesetzliche Organe und Kommissarien des Kredit-Instituts angesehen werden, und bedürfen als solche, den Behörden und dritten Personen gegenüber, zu Erklärungen jeder Art, desgleichen zu Requisitionen und zu Bescheidungen an Privat-Personen keiner besonderen Autorisation. Zugleich lege Ich diesen rechtskundigen Kommissarien und Assistenten des Kredit-Instituts die Befugniß bei: gerichtliche Akte jeder Art, welche zum Zweck der Bewilligung oder Eintragung von Pfandbriefen B. erforderlich sind oder beantragt werden, mit gerichtlichem Glauben aufzunehmen und auszufertigen. Dieselben haben sich dabei der Bezeichnung: Justitiarius des Kredit-Instituts für Schlesien, und eines Amtsstiegels zu bedienen, und die für dergleichen Akte anzuführenden Gebühren und Auslagen nach der Gebühren-Taxe für Obergerichte vom 23. August 1815 zu liquidiren, damit der Betrag demnachst durch das Kredit-Institut für sie eingezogen und an sie gezahlt werde."

Endlich die Allerhöchste Bestätigungs-Urkunde vom 17. Mai d. J. wegen Vermehrung des Anlage-Kapitals der Prinz Wilhelms (Steele-Wohnwinkel) Eisenbahn — 1,300,000 Rthl., um die Summe von 325,600 Rthl. durch Ausgabe von 3250 Stück Prioritäts-Obligationen zu 100 Rthl., die mit 5% jährlich verzinst und vom Jahre 1850 ab mit 1/2 % des aufgenommenen Kapitals amortisirt werden.

* * Berlin, 9. Juni. Eine eben erschienene Veröffentlichung aus dem Unterrichtsministerium giebt auch eine vergleichende Uebersicht des Status der Gelehrten-Schulen in Schlesien in den Jahren 1844 und 1845. In dem ersteren Jahre befanden sich auf den evangelischen Schulen 2119, auf den katholischen 2531 Schüler, macht zusammen 5250; im Jahre 1845 befanden sich auf den ersteren 2849, auf den letzteren 2462, macht zusammen 5311. Im Jahre 1844 meldeten sich 250 Abiturienten, darunter 128 katholische und von dieser Zahl wurden 211 reif befunden (39 fielen durch), im Jahre 1845 meldeten sich 276 Abiturienten, wurden 229 reif befunden und fielen 26 durch. Lehrer hatten die 13 evangelischen Anstalten im Jahre 1846: 173 und die 8 katholischen 102, zusammen 275. Darunter 9 evangelische und 8 katholische Ortsgeistliche für den Militärunterricht. — Der Raubmörder Hanneemann, welcher bekanntlich zum Tode verurtheilt war, ist begnadigt worden und zwar mit lebenslanglichem Gefängniß. Bekanntlich hat er mit seinem Mordanschlag nicht sein Ziel erreicht, und sein Opfer ist mit Einbuße eines Auges davongekommen. Ueberhaupt vernimmt man, daß in der Hinrichtungsweise eine Aenderung eintreten und statt des Beils, das Fallbeil, wie es bereits früher von einigen Provinzial-Landtagen beantragt war, in Anwendung kommen soll. — Unser Publicist bringt uns heute eine sehr interessante und er-

freuliche Nachricht. Bekanntlich sind über die polizeiliche Gewalt über Personen und die Haft unbescholtener Personen schon vielfältig Klagen laut geworden. Es wurde daher auch früher eine Frist von 48, später von 24 Stunden festgestellt, in der jeder Verhaftete inquirirt sein sollte, indeß alle diese Bestimmungen waren ihrem Zwecke nicht entsprechend. Jetzt enthält nun der Publicist Folgendes: „Der Staatsanwalt bei dem Kriminalgericht, Dr. v. Kirchmann, in Anerkennung seines doppelten wichtigen Berufes: nicht nur die Schuld zu verfolgen, sondern auch die Unschuld zu schützen, und besorgt, daß die persönliche Freiheit ferner so wenig als möglich beeinträchtigt werde, hat nun angeordnet, daß alle eines Verbrechens wegen durch Polizeibeamte einseitig verhaftete unbescholtene Personen, ohne Rücksicht auf die Natur der Anschuldigung, wenn sie hier im Orte eine eigene Haushaltung führen, oder ein bestimmtes Arbeits- oder Dienstunterkommen haben, mithin der Flucht nicht verdächtig sind und wenn nicht ein besonderes schweres Verbrechen vorliegt, sogleich und vor Einleitung irgend eines weiteren Verfahrens wieder auf freien Fuß gestellt und ihrer bürgerlichen Beschäftigung zurückgegeben werden sollen.“ Wir begrüßen diese Anordnung als eine der folgenreichsten für die persönliche Freiheit und wir glauben Grund zu der Hoffnung zu haben, daß derselben noch weitere Maßregeln folgen werden, um den möglichen Fehlgriffen und Willkürlichkeiten der einzelnen Polizeibeamten, entspringend aus mangelnder Rechtskenntniß, aus irrigen Ansichten und vorgefaßten Meinungen, zu begegnen und dadurch in gesetzmäßiger Weise die sehr bedenkliche Gewalt zu paralysiren, welche ganz allein in die Hand jener Beamten gelegt ist, die Gewalt nämlich, „jeden Bürger im Staate verhaften zu können.“ — Vorgestern begannen vor einer besonders dazu ernannten Deputation des Ober-Appellationsensats des königl. Kammergerichts unter dem Vorsitze des Kammerger. Rathes Woltemas die mündlichen Verhandlungen zweiter Instanz in der Tumultsache. Der erste Angeklagte war ein Schmiedelehrling, der in erster Instanz zu 6 Wochen Haft und 15 Hieben verurtheilt worden war. Der Referendar Stieber verteidigte den Angeklagten und trug auf Wegfall der körperlichen Züchtigung an, der Staatsanwalt trat diesem Antrag bei und das Urtheil fiel diesem Antrag gemäß aus. — In der vorigen Woche sollen zur Stadtvogtei 265 Gefangene, darunter 26 Kriminal-, 149 polizeiliche und 90 Strafgefangene gebracht und 244 (zum Theil) nach Strafanstalten entlassen worden; 146 wurden auf freien Fuß gesetzt.

Silfit, 5. Juni. Die Mittheilung, daß ein Landtags-Deputirter aus Königsberg seine eventuelle Zurückberufung beantragt habe, hat auch unsern Radikalen nicht gefallen. Es wäre übrigens wünschenswerth zu erfahren, ob auch in andern Orten die Verwahrungserklärung ihrer Deputirten von den Kreisständen und Stadtverordneten gerechtfertigt gefunden wird. Der jetzt hier herrschende Ton berechtigt zu den schönsten Hoffnungen, daß die hier immer bestandene geringere Partei der Radikalen von ihren Verirrungen zurückkommen wird und um deshalb schon wird der allgemeine Landtag segensreiche Früchte bringen. Indessen beschäfte uns der Landtag jetzt weniger als die Noth, an welche wir jeden Augenblick durch die täglich sich vermehrende Zahl der Bettler (meistens Kinder) erinnert werden. So sehr auch aus öffentlichen und Privatmitteln derselben entgegen gesteuert wird, zeigt sie sich doch täglich größer, weil seither ein sehr großer Theil der ärmeren Klasse krank gelegen. Jetzt schleppen sich die Halbgesunden in den Straßen umher. Bei einem neulich im Dorfe Nowillen stattgefundenen Brande eines Wohnhauses, ist

eine alte Frau ums Leben gekommen. Kurze Zeit zuvor war der in jenem Hause einwohnende Nachtwächter Henkel erschossen, ohne daß man bis jetzt hat ermitteln können, ob er ein Opfer der Unvorsichtigkeit oder der Bosheit geworden. Eben so wenig ist die Entstehungsart des Feuers zu ermitteln gewesen. Vor einigen Tagen wurde der gefährlichste Verbrecher der Umgegend, ein gewisser Thomasaufklü hierhergebracht und dem Gericht überliefert. Er ist lange Zeit von der Polizei verfolgt, seine Kühnheit aber mußte doch der Energie der letzteren unterliegen. Da bedeutende Verbrechen vorliegen, er auch mehrermale aus den Gefängnissen entsprungen sein soll, so erwartet seiner gewiß eine lange Haft. (Zeit. f. Preußen.)

Deutschland.

Mainz, 6. Juni. Der großherzoglich hessische Kreisrath des Stadtkreises Mainz, Hr. Fehr. v. Dalwigk, hat den Geschäftsführern der hiesigen katholischen Dissidenten, im Auftrage hochpreislichen Ministeriums des Innern und der Justiz, unterm 27. Mai einen Erlaß zugesendet, wonach denselben die Uebung eines Privatgottesdienstes, nach den von ihnen bekannten Grundsätzen, gestattet ist, jedoch unter folgenden näheren Bedingungen: 1) Zur Annahme des Geistlichen für den ständig oder zeitweise abzuhaltenden Gottesdienst bedarf es der Genehmigung des groß. Ministeriums des Innern und der Justiz, womit jedoch die Anerkennung der Dissidenten als einer geduldeten Secte dormalen nicht ausgesprochen sein soll. 2) Die Abhaltung eines Gottesdienstes durch herumziehende Geistliche ist, den Fall ausgenommen, daß ein Geistlicher Behufs seiner Annahme von Seiten der Dissidenten zuvor eine Probepredigt halten soll und will, untersagt. 3) Durch ausläubliche Geistliche, welche nicht unter die Kategorie herumreisender Geistlichen fallen, darf nur mit spezieller kreisrathlicher Erlaubniß ein Gottesdienst abgehalten werden. 4) Die Abhaltung des Gottesdienstes ist nur in dem, von den Dissidenten dazu bestimmten Gebäude — demnach nicht im Freien (wobin auch umschlossene Räume gehören) gestattet, und eben so unstatthaft sind öffentliche Aufzüge oder Feierlichkeiten aus jenem Anlasse. 5) Durch den mit höchster Genehmigung angenommenen Geistlichen dürfen nicht nur die Taufen, Konfirmationen und Begräbnisse, sondern auch die Trauungen der Dissidenten vorgenommen werden. Letztere haben aber ein Zeugniß über diese Trauung, wie auch über die von ihrem Geistlichen vorgenommene Taufe dem evangelischen Geistlichen vorzulegen, damit dieser in den Stand gesetzt werde, hiernach jene Taufen und Trauungen in das evangelische Kirchenbuch einzutragen. 6) Ueber die dem fraglichen Vereine angehörigen Personen ist ein vollständiges Verzeichniß hierorts vorzulegen. 7) Die Dissidenten haben ihrem bisherigen Geistlichen von ihrem Austritte aus dem Kirchenverbande, in welchem sie gestanden, Anzeige zu machen. (Mainz. Stg.)

Oesterreich.

SS Pesth, 6. Juni. Nach eben hier angekommenen Briefen aus der Festungsstadt Großwarden haben dort bedauerliche Zehnerunruhen stattgefunden. Namentlich richtete sich die Wuth der Menge gegen die Juden, und die jüdische Synagoge mußte mit einer starken Militärwache besetzt werden. Es ist jetzt gerade Markt in Großwarden. Die Handelsleute wagen es aber nicht, ihre Läden zu öffnen. Der Kornwucher in mancher Gegenden Ueberungarns ist wirklich unerhört und es werden die Getreidepreise nicht selten auf einmal um 5—10 Gulden per Megen hinausgetrieben. — Das „Pesti Hirap“ erzählt als Beispiel, wie das Eigenthumsrecht der Autoren in Oesterreich ungeschützt sei, daß ein ungarischer Komponist der Treichlingerischen Kunsthandlung in Wien eine Arbeit zum Druck übersendet, diese aber mit Weglassung des Namens des Autors für eigene Rechnung die Kunstarbeit herausgegeben habe, ohne daß es dem Autor möglich geworden, auf gerichtlichem Wege zu seinem Rechte zu gelangen. Obgleich wir die Authentizität des Pesti Hirap nicht bezweifeln möchten, so scheint doch die Sache nicht ganz richtig zu sein. Ihr Wiener Korrespondent dürfte wohl im Stande sein, darüber Näheres mitzutheilen. — Die Intendant des ungarischen National-Theaters hat auf die geeignete magyarische Uebersetzung des „Don Carlos“ und der „Maria Stuart“ von Schiller bedeutende Preise gesetzt, wir glauben aber nicht, daß namentlich das erstere Stück, der vollste Erguß der Schillerischen Deutscht, ohne wesentliche Gedankenverfälschung in die engen magyarischen Formen gepreßt werden könne.

Nachschrift. Weitere Nachrichten aus Großwarden melden, daß die dortige Judenschaft, welche, wie dies in Ungarn noch häufig der Fall ist, eine Autonomie besitzt, um den Verdacht des Kornwuchers von sich abzuwälzen, nicht nur alle Branntweinbrennereien einstellen ließ, sondern auch die Veranstaltung getroffen, daß von ihrer Seite wöchentlich 200 Megen Kukuruz unter dem Marktpreise verkauft würden, um so die ungeheuern Fruchtpreise — Weizen 35 Gulden, Kukuruz 23 Gulden der Megen — herabzudrücken. In Folge dessen ist der Kukuruz um 5 Gulden per Megen gefallen. Der Biergespan belobte die Judenschaft dafür

und forderte auch die Stadtbehörde zu ähnlicher Veranstellung auf, was aber unterblieben ist. Die Aufregtheit der Menge läßt noch immer Schlimmes befürchten und alle öffentlichen Gebäude sind mit starken Patrolewachen besetzt. Die eigentlichen Kornwucherer in Großwarden sollen wirklich nicht unter den Juden, sondern unter den reichen Gutsbesitzern sein, welche drei- und mehrjährige Frucht aufgeschichtet liegen haben und sie nur zu den enormsten Preisen hergeben wollen. Hier in Pesth sind die Getreidepreise in Folge der erwünschten Regen etwas gewichen.

Großbritannien.

London, 5. Juni. Die Times, welche man unzweifelhaft als das Organ des Ministeriums, wenn nicht in den auswärtigen Angelegenheiten überhaupt, doch in der portugiesischen Frage anzusehen hat, erklärten heute ohne Umschweife, daß die Furcht vor einer französisch-spanischen Intervention die Politik der britischen Regierung geleitet habe. Sie geben zu, daß Niemand eine solche Einmischung in den inneren Angelegenheiten eines fremden Landes für wünschenswerth halte, daß sie häufig denjenigen, welchen man dadurch helfen wolle, Schaden bringe und jedenfalls den Intervenienten selbst, wenn sie es ehrlich meinen, nur Verlegenheiten bringen könne. Indes wollen die Times als eine Ausnahme von der Regel der Nicht-Intervention den Fall statuirt wissen, wo die beharrliche Weigerung zu handeln den Intervenienten selbst und dem allgemeinen Interesse größere Nachtheile drohe, als aus der Einmischung möglicherweise hätten hervorgehen können. Ein solcher Fall aber, meinen die Times, liege hier vor. Die britische Regierung habe an dem Principe der Nicht-Intervention in Portugal so lange festgehalten, als es möglich war, ohne die wichtigsten Interessen Englands auf der Halbinsel zu gefährden, und sei von demselben erst abgewichen, als die drohende Gefahr zu der Ausnahme berechtigte und die Königin von Portugal sich zu Bedingungen bequeme, welche für ihre Gegner billig und annehmbar waren. „Es fehle“, fügen die Times hinzu, nicht an „Anerbietungen und Gelegenheiten, welche, wenn der Lissaboner Hof sie eben so bereitwillig ergriffen hätte, wie sie von den Gesandten Frankreich und Spanien zu seiner Disposition gestellt wurden, auf geradem Wege zu einer Intervention von einem sehr verschiedenen Charakter geführt haben würden. Hätte unser Geschwader den Tajo verlassen, so würde der Ankerplatz, auf dem ein englisches Kriegsschiff so viele Jahre gelegen hat, unverzüglich von den Schiffen des Prinzen von Joinville eingenommen worden sein, ein spanisches Heer würde unter französischen Auspicien die Gränze überschritten haben, diese gefährlichen Bundesgenossen hätten die Ansprüche der liberalen Partei in Portugal vernichtet, und jenes Königreich würde sich ohne Weiteres von seinem getreuesten Verbündeten verlassen und dem gewaltsamen Eindringen seiner gefährlichsten Nachbarn preisgegeben gesehen haben. Einen solchen Zustand der Dinge würde das britische Volk mit um so weniger Geduld ertragen, auch würde derselbe viel weniger der Würde der Krone und den Interessen des Landes entsprechen haben, als eine auf dem Principe der Ausföhnung basirte Intervention, welche beiden Parteien gleichmäßige Sicherheit darbietet und selbst den Insurgenten persönliche Straflosigkeit und die politischen Rechte, für welche sie den Kampf unternommen haben, bewahrt.“

Nach einer Mittheilung aus Rom vom 27. v. M. waren Dr. Wiley und Daniel O'Connell mit dem in einer silbernen Urne verschlossenen Herzen O'Connell's dort angekommen. Dasselbe ist einstweilen in der St. Agatha-Kirche, in welcher das irische Collegium ministriert, niedergelegt worden.

Frankreich.

*** Paris, 6. Juni.** Die gestrige Sitzung der Deputirtenkammer ging zu Ende, ohne daß die Neugierde wegen der Bewilligung der Frage des Herrn Cremieux erfüllt wurde. Am Schluß der Sitzung kündigte endlich der Präsident an, daß Herr Cremieux sich entschlossen, die Frage auf den Montag zur Sprache zu bringen. Mit Herrn Despans Cubières steht noch Alles auf dem alten Fleck. In der Sache des Hrn. E. Girardin ist auch weiter nichts geschehen, indes will man sich aus den heute mitgetheilten ausführlichen Verhandlungen herauslesen, daß wahrscheinlich die Erlaubniß, Herrn E. von Girardin vor die Barre des Pairshofes zu ziehen, nicht ertheilt wird. Die Minister sollen beschlossen haben, daß der Marschall Bugeaud nicht entlassen werden, sondern nur Urlaub erhalten könne. — Das Getreide wird immer wohlfeiler, die Ernte rückt näher. Junge Gemüthe sind im Ueberflus auf den Märkten da Alles vortrefflich gedeiht. — Der Gegenstand des Tages ist heute eine große Nachforschung nach dem Sohne des Don Carlos, Gr. v. Montemolin, welchen man in Paris vermüthet. Wohl 40 Polizeibeamte haben heute alle legitimistischen Paläste des Faubourg St. Germain besucht und alle geheimsten Winkel durchsucht, ohne etwas gefunden zu haben; die Haussuchung dauerte wohl 4 Stunden, worauf das Resultat mit Eilboten nach Neuilly gemeldet wurde. — Aus Spanien erfährt man noch immer nichts Sicheres über die Expedition nach Portugal; man weiß noch nicht, ob die Truppen einmarschirt sind. Von König und Königin ist gar nicht

mehr die Rede, dagegen sprach man viel von Zehnerunruhen in Granada, die aber bereits gedämpft waren.

Schweiz.

Luzern, 4. Juni. Die katholische Zeitung bestätigt die Angabe der Simplon-Zeitung, daß Graf Rossi in Rom umsonst sich bemühe, die Zurückberufung der Jesuiten aus der Schweiz vom heiligen Stuhle zu erwirken. Nachdem die katholische Zeitung die Angabe der Simplon-Zeitung berichtet, sagt sie: „Wir können hinzufügen, daß der geschäftige Graf Rossi seit einem halben Jahre mit diesem Gedanken sich abmüht, und daß er schon mehr als einmal mit seiner Zubringlichkeit abgewiesen worden ist. Der gute italienisch-genesische Franzose weiß nicht, daß die Jesuiten an der Seine und Elber heute so wenig Furcht erregen als an der Reus.“ (S. J.)

Italien.

Rom, 27. Mai. Der Ausruf Pius IX. vom 24. August v. J. an seine Untertanen, die in dem Falle waren, durch Rath und That für die in diesem Lande bisher so sehr vernachlässigte gewesene Erziehung der Jugend der mittlern und untersten Volksklassen mitzuwirken, hat überall außerordentliche Wirkungen hervorgebracht. In den meisten Städten sind seitdem Handwerker-schulen durch freiwillige Beiträge gestiftet worden. Die Gründer derselben, fast nur Laien, wollten nun aber auch dafür Rechte an ihrer Schöpfung haben, wodurch natürlich eine Collision mit der Hierarchie unvermeidlich war. Außerdem fürchtet die Regierung, daß unter den dormaligen Umständen kommunistische Einflüsse in den neu gestifteten Anstalten sich geltend machen könnten. Diese Angelegenheit hat folgendes vom 24. Mai datirte Rundschreiben des Präses des Unterrichts-wesens, Cardinal Mezzofanti, an die Legaten und Delegaten veranlaßt: „Es ist eine eben so anerkannte als überall erprobte Wahrheit, daß den Hang zu Verbrechen nichts mehr schwäche oder doch die Zahl derselben mehr verringert als die verhältnismäßige Bevölkerung eines civilen und religiösen Unterichts, insbesondere in den untersten Volks-Klassen. Se. Heiligkeit unser Herr wendete diesem hochwichtigen Gegenstande von Anfang seines glorreichen Pontifikats seine väterliche Sorge zu. Der Papst hat als unumgänglich nöthig erkannt, daß auf die Erziehung jener armen Kinder geachtet werden mußte, die sich selbst überlassen, nur dem Laster entgegenreisen und zum Schimpf unsers Vaterlands aufwachsen. Zu dem Behuf ermahnte er durch einen Erlaß des Staatssekretärs vom 24. August v. J. alle Regierungs- und Municipalbehörden zur Realisirung solcher segensbringenden Unternehmungen, wobei der Eifer der Bischöfe besonders aufzuweisen ward, dem er es vor Allem empfohlen haben wollte. Die Aufforderung des heiligen Vaters blieb, wie zu erwarten stand, nicht ohne Wirkung. Denn sehr bald wünschten verschiedene Städte zum Besten der Handwerker-Jugend hier Abend- dort Sonntagsschulen einzurichten, anderswo Asyle für die zarte Jugend. Auch wählten an mehreren Orten ehrenwerthe und wohlhabende Bürger in der Absicht zusammen, das Unternehmen durch freiwillige Geldbeiträge zu fördern. Wie sehr nun auch ein so allgemeines Interesse für die Volkserziehung alles Lobes werth ist in sich selbst und von Seiten seiner ersten Veranlassung, so kann es daneben noch überaus fruchtbar werden an nützlichen Ergebnissen, wenn es, den Rath der Regierung beachtend, sich leiten läßt. Im Gegentheile wird es ernste Unordnungen hervorgerufen, wo es zügellos nach eigener Meinung weiter schreiten will. Und das würde eintreten, wenn die neu errichteten Erziehungsanstalten für das Volk auf einer ungesegneten Basis, ohne Genehmigung der Obrigkeit errichtet würden, namentlich außerhalb der Seelsorgeobhut des Bischofs. Dieser Unordnung vorzubeugen wird zweckmäßig sein, daß die Bischöfe, wenn sie in ihrer Diocese den guten Willen sehen, Abend- oder Sonntagsschulen, vor Allem Asyle für Kinder zu errichten, dieselben selbst befördernd leiten. Indem sie sich des Eifers musterhafter Geistlichen und der Hülfe wohlhabender Mitbürger dabei bedienen, sollen sie erwirken, daß die genannten Institute unter ihrer unmittelbaren Unabhängigkeit mit den für den Augenblick für nöthig erachteten Normen ins Leben treten. Solcherweise kann erreicht werden, daß diese Anstalten den wesentlichsten Zweck, für den sie da sind, erfüllen: das Herz und den Geist der Knaben und zarten Kinder für die Grundsätze unserer heiligen Religion heranzubilden. Dagegen allgemeine Vorschriften, die ich im Auftrage des heiligen Vaters Sw. Eminenz mitzutheilen eile, können Jenen als Norm für die Fälle dienen, wo die Localverhältnisse Ihrer Diocese Ihnen die Verwilligung der Gründung solcher Institute anrathen sollten. Indem ich Sw. Eminenz bitte, unsere Congregation als von allen Vorkommnissen zu unterrichten, verbleibe ich“ u. (D. A. S.)

Lokales und Provinzielles.

***** Breslau, 10. Juni.** In einer gestern unter dem Vorsitz der Herren Kaufmanns-Nachfahren abgehaltenen und aus receipten wie mehreren nicht receipten

ten Kaufleuten bestehenden Konferenz ist beschlossen worden, der hiesigen Kaufmannschaft den Antrag auf Ablehnung der Handelsgerichte, so lange nicht ein Handels-Gesetzbuch, vor Allem eine radikale Reform der Concurs-Gesetzgebung vorhanden, dagegen auf Einführung von Handelschiedsgerichten vorzulegen. Wahrscheinlich wird nun demnächst die gesammte hiesige Kaufmannschaft zur Berathung und Entscheidung in der Art convocirt werden, wie dies früher bei Vorlegung des Entwurfs über die Errichtung einer Handelskammer geschehen ist.

Theater*).

(Dienstag, den 8. Juni, Egmont.) Göthe's Dichtergroße ist bereits ein Glaubens-Artikel geworden, den selbst die freieste Skepsis nicht mehr in Zweifel zu ziehen wagt. Andererseits aber ist es gerade dieser größte Dichter der Deutschen, über den die Nation noch am allerwenigsten zu einem klaren Bewußtsein gelangt ist, und dessen geniale Thaten sie noch lange nicht nach ihrer charakteristischen Seite erkannt hat. Noch herrschen die divergirendsten Ansichten sowohl über die Persönlichkeit als die Schöpfungen Göthe's, und noch hat sich im Volke keine Meinung darüber konsolidirt, welche Momente die überwiegende Bedeutung dieses Dichters ausmachen. Die Ursache hiervon liegt aber gerade in der großartigen und weitwichtigen Entwicklung Göthe's, deren volle Erkenntniß eben so schwer eine allgemeine werden kann, als die von der geschichtlichen Entwicklung eines ganzen Staats. Es kann unmöglich meine Aufgabe sein, mich hier auf eine weitläufige Erörterung über Göthe'sche Dichtung einzulassen. Wenn aber einmal von Göthe die Rede ist, so ist es Pflicht der Kritik von dem, was die Wissenschaft über ihn erkannt, auch Einiges, und sei es auch noch so gering, dem allgemeinen Bewußtsein näher zu bringen.

Man kann das Charakteristische der Göthe'schen Dichtung nirgends besser hervorheben, als dort, wo dieselbe einen historischen Stoff zu ihrer Behandlung hat. Bleiben wir beim Egmont stehen. Da ist allerdings der Streit um Freiheit, Duldung der religiösen Sekten, so wie der Kampf zwischen Volk und Herrscher mühsam und tief bewegend gezeichnet; aber das geschichtliche Problem wird nicht gelöst, die Idee der Freiheit zu keinem veröhnenden Schlusse gebracht. Der Bürgerstand, der hier so unübertrefflich schön geschildert wird, tritt schweigend und ohne Erfolg von der Bühne, der Kampf des weitgeschichtlichen Geistes wird nicht geschlichtet, nur abgehandelt. Egmont gelangt gar nicht in die höheren Sphären der Freiheit, wo es sich um die Idee der Menschheit im großen Ganzen handelt; er läßt die Welt gar nicht an sich kommen, er ist, wie er selbst sagt, ein Traumwandler in seiner Gemüthswelt, der sich fürchtet beim Namen gerufen zu werden, um nicht zu erwachen. Seine Freiheit erreicht er nur im Traume. Göthe läßt den Gesichtsgeist fallen, selbst wenn er sich auf einem großen Geschichtsboden bewegt, weil Alles bei ihm auf das Gemüth bezogen ist. Ihm ist es weit wichtiger, die Stimmungen des Gemüths, die Gefühle des Herzens, Wehmuth, Sehnsucht und Liebe, mit einem Worte, die innere, subjektive Welt künstlerisch frei zu machen, als die große Thatenwelt der Völker. Den Menschen, sagt er selbst, wollte ich kennen, die Menschheit ließ ich gewähren. Bildung und Sitte, das Schön und harmonisch durchgebildete Sein, die Freiheit des Individuums, das ist es, was er auf den lichten Höhen der Kunst in dem ewig schönen Gebilden entlassen hat, und kein Dichter hat jemals die inneren Aufregungen, die Natur, die Leidenschaft und das titanische Treiben des bewegten Herzens so ergreifend dargestellt, als Göthe. — Nur von diesem Gesichtspunkte aus ist die ganze Composition des Egmont zu begreifen. „Dieser Charakter“, heißt es in dem berühmten Aufsatz Schillers über dieses Trauerspiel, „soll uns durch seine schöne Humanität, nicht durch Außerordentlichkeit rühren; wir sollen ihn lieb gewinnen, nicht über ihn erstaunen.“ — Dieser Egmont ist kein Geschichtsheld; er fesselt uns durch seine große That, aber durch die schönen menschlichen Eigenschaften seines Charakters. — „Ein wohlwollender heiterer und offener Mensch, Freund mit der ganzen Welt, voll leichtsinnigen Vertrauens zu sich selbst und zu Anderen, frei und kühn, als ob die Welt ihm gehörte, brav und unerschrocken, wo es gilt, dabel großmüthig, lebenswürdig und sanft, ein Charakter der schönen Ritterzeit, prächtig und etwas Prähler, stänlich und verliebt, ein fröhliches Weltkind“ — so bezeichnet Schiller den böhmischen Egmont, womit denn gleichzeitig auch der Maßstab für die Darstellung dieses Charakters gegeben ist. Ich muß gestehen, daß ich diesen Egmont in der Darstellung des Herrn Devrient nicht gefunden, und daß ich der ganz verschiedenen Auffassung die geehrten Galles nicht beipflichten kann. Den Freien und Kühnen, den Braven und Unerschrockenen, den Ritter überhaup, hat uns Herr Devrient allerdings mit der ganzen Virtuosität seines Talents zur

Anschauung gebracht. Das Colorit aber, das er über den ganzen Charakter gegossen, ließ „das fröhliche Weltkind“ nicht erkennen, nicht den Mann „voll übertriebenen Vertrauens“, nicht den Egmont, der sagen konnte: „Wenn ihr das Leben gar zu ernsthaft nehmt, was ist es denn dann? Wenn uns der Morgen nicht zu neuen Freuden weckt, am Abend uns keine Lust zu hoffen übrig bleibt; ist's wohl des An- und Ausziehens werth? Scheint mir die Sonne heut, um das zu überlegen, was gestern war?“ — Einen solchen Egmont hat uns Herr D. nicht geben wollen — denn sein Ton war vorhersehend ernst. — Ich erkenne mit Vergnügen an, daß die Scenen mit Alba und im Gefängniß eben so schön als wahr gespielt wurden; kann aber das Totalbild des Charakters in der Auffassung des Herrn D. nicht hervorgetreten finden. —

Die Ehrfurcht, die wir den Werken unserer großen Dichter schuldig sind, gestattet kein Vorliebnehmen bei der Vorstellung eines derartigen Werkes, und so muß ich denn das Klärchen des Fräulein Uëg als eine verfehlte Leistung bezeichnen. Diese Gestalt ist eine der erfülltesten und schönsten, die je ein Dichter gezeichnet hat, und Schillers Worte geben auch hier den sichersten Maßstab für die Auffassung dieses Charakters. „Klärchen selbst“, sagt er, „ist unachahmlich schön gezeichnet. Auch im höchsten Adel ihrer Unschuld noch das gemeine Bürgermädchen, und ein niederländisches Mädchen — durch nichts veredelt als durch ihre Liebe, reizend im Zustand der Ruhe, hinreißend und herrlich im Zustand des Affekts.“ — Allein von diesem Affekt der Liebe, durch den das einfache Bürgermädchen veredelt und hoch poetisch wird, von dieser Tiefe der Leidenschaft, die den Untergang Klärchens motivirt, haben wir kaum einen Schimmer angetroffen, und von dem großartigen Aufschwung, der Klärchen im letzten Acte zur höchsten Begeisterung treibt, auch nicht eine Spur. Schwung und Energie müssen jedes Wort Klärchens in dem letzten Acte beselen, während Fräul. Uëg gerade das Gegentheil thut. Wir wollen hoffen, daß die Darstellerin sich mit dem Geiste der Rolle mehr vertraut machen und uns in Zukunft ein gelungenes Bild davon geben wird. — Das Publikum sollte das Andenken Beethoven's doch etwas mehr ehren und mit dem Hervorruuf bis nach Beendigung der Musik warten.

Breslau, 10. Juni. J. Seidel's Institut für Orgel- und Harmonie-Lehre. — Mittwoch den 9. Juni Nachmittags 2 Uhr, fand in der Kirche St. Christophori die Prüfung der Zöglinge des seit einem Jahre bestehenden Seidel'schen Orgel-Instituts statt. Eine nicht unbedeutliche Anzahl Zuhörer hatte sich dazu versammelt. Die Schüler A. Ullmann und E. Krause trugen Choräle (nach Schütz'scher Bearbeitung), so wie Inventionen von Seb. Bach und ein Präludium von Seidel recht wacker vor. Die Schüler J. Pfeiffer, H. Schönfeld und J. Kessel spielten Choräle nach eigener Bearbeitung und mit selbst erfundenen Zwischenspielen; sie bekundeten hierin recht bedeutendes Geschick; außerdem zeigte sich J. Pfeiffer im Vortrage der großen A-moll-Fuge von S. Bach (einer Klaviersonnate), recht brav; nicht minder tüchtig trug Kessel eine Fantasie unferes dahingeschiedenen E. Köhler vor; Schönfeld aber spielte ein Nachspiel von M. G. Fischer, so wie eine Fuge von S. Bach (C-moll), und einen figurirten Choral von Rind mit künstlerischer Glätte, Reinheit, Gewandtheit und Ruhe. Diese Glätte machte sich auch in der Stimmenführung seiner bearbeiteten Choräle und Zwischenspiele besonders geltend. Der Schüler D. Postler (wie ich höre ebenfalls sehr wacker), erkrankte einige Tage vor dem Examen, weshalb die für ihn bestimmten Piecen nicht zum Vortrage kamen. Das Resultat dieser Prüfung war ein durchaus günstiges und dokumentirte Seidel's, unferer wackeren Organisten und Orgelbau-Gelehrten, Tüchtigkeit und Solidität. Die Orgel der St. Christophori-Kirche, wenn auch nicht zu den größten gehörend, ist an reiner Stimmung und klarer Intonation eine der besten, was bei Gelegenheit dieser Prüfung recht vortheilhaft hervortrat; J. Seidel erhält sein Werk stets in diesem Zustande und vergrößert es noch fortwährend auf eigene Kosten. Möge sein Institut ihm die gesegnetsten Früchte tragen. Adolph Hesse.

† Hirschberger Thal, 8. Juni. Heute Nachmittags zwischen 3 und 4 Uhr brach in Hermsdorf unterm Rynast ein Feuer aus, wodurch das ehemals Coghosche Gut, welches gegenwärtig dem Partikulier Caro aus Breslau gehört, gänzlich in Asche gelegt wurde. Leider sind dabei auch 2 Stück Ochsen, 1 Pferd, 1 Schwein und der Hund an der Kette in den Flammen umgekommen. Was die Entstehung des Brandes betrifft, so glaubt man allgemein, daß er von böswilliger Hand angelegt worden sei.

Bunzlau, 9. Juni. Zu den mannigfachen Unterstügungen, welche unseren Armen bei der so theuren Zeit während des vergangenen Winters bis gegenwärtig zu Theil geworden sind, ist abermals eine neue gekommen, denn es haben, überzeugt von der Nothwendigkeit, die hiesigen städtischen Behörden die Summe von 500

Rthl. für die Monate Mai, Juni und Juli zur Beschaffung von Brot bewilligt, welches zum Theil ganz umsonst, zum Theil gegen Bezahlung der Hälfte des Kostenpreises verausgabt wird, so daß wöchentlich gegen 450 Personen theilhaft werden können. — Die Noth ist wahrlich groß, denn es soll in einem Dorfe unferes Kreises bereits Pferdefleisch pro Pfund 3 Pfennige verkauft und mit Begier gegessen werden. (Wochenbl.)

Mannigfaltiges.

— Die Trierer Zeitung meldet, daß die Gemeinde Mehren, Kreis und Bürgermeisterei Daun, am Zten Juni Nachmittags um 3 Uhr von einem furchtbaren Brand-Unglück betroffen worden ist. Das Feuer, welches an der nordöstlichen Seite des Dorfes ausgebrochen war, verbreitete sich bei dem von gleicher Richtung her stark wehenden Winde und begünstigt durch die große Trockenheit der Strohdächer mit einer so reisenden Schnelligkeit, daß der Dre binnen kurzer Zeit in vollen Flammen stand und es der von nah und fern herbeigeeilten Hülfe nur nach mehrstündigen Anstrengungen gelingen konnte, die Kirche so wie Pfarr- und Schulhaus und etwa 30 Privatwohngebäude gegen die Angriffe des wüthenden Elements sicher zu stellen. Der ganze übrige Theil des Dorfes hingegen, nämlich 110 Wohngebäude nebst einer erheblichen größeren Zahl von Scheunen und Stallungen ist in einen Schutthaufen verwanbelt. Eben so konnte bei der ungewöhnlichen Schnelligkeit, womit das Feuer um sich griff, von dem beweglichen Eigenthume und den noch vorräthigen Lebensmitteln nur wenig gerettet werden, so daß augenblicklich gegen 600 Menschen obdachlos und hüßlos sind.

— Am 6. Juni Abends 6 Uhr brach in dem preussischen Dorfe Schepplin bei Eisenburg Feuer aus, wodurch 21 Kataster-Nummern niederbrannten, darunter Pfarrwohnung und das neue Schulhaus. Das Rittergut und die Kirche wurde gerettet, nur der Thurm beschädigt. Dem Vernehmen nach ist das Feuer durch unvorsichtiges Schließen mit Pulver in Raupennester in der Nähe eines Strohdaches verwahrt worden. (L. Z.)

— Der Standard erwähnt folgenden merkwürdigen Fall von langem Leben: Zu Baronscourt lebt ein gewisser James Taggart im Alter von 121 Jahren, welcher nicht nur im vollen Genuße seiner geistigen Kräfte ist, sondern öfters zu Fuß nach der 7 (englische) Meilen entfernten Stadt Dnags zur Beforgung seiner Angelegenheiten wandert. Sein 99jähriger Sohn besitzt die nämliche körperliche und geistige Energie, hat noch kein weißes Haar, und versteht noch — bios mit der Einschränkung auf kürzere Strecken — die Geschäfte eines Commis. Voyageur.

Wollbericht.

Landesberg a. d. W., 8. Juni. Der hiesige Markt ist ebenfalls sehr rasch abgewickelt worden; gestern Morgen begann das Geschäft und heute Abend kann es als beendet angesehen werden. Zum Verkauf sind circa 8 bis 9000 Etr. gestellt worden, welche mit einem Aufschlag, durchschnittlich gerechnet, von 6 bis 8 Rthl. pro Etr. verkauft worden sind. Ein Verhältniß, welches sich mit dem des Breslauer Marktes ziemlich gleich stellt, wenn man annimmt, daß der vorjährige hiesige Markt um 4 bis 5 Rthl. höher als der Breslauer war. Die Wäßen sind größtentheils gelungen; aber auch in hiesiger Gegend stellte sich ein Windergericht von 4 und 5 % heraus. Die Hauptkäufer waren, was hier gewöhnlich der Fall ist, die Kämmer, welche gleich zu Beginn des Marktes ohne Rückhalt, die höheren Preise anlegten; dann Fabrikanten und kleine Händler für die später folgenden Märkte. Englische Käufer waren aber besonders sehr zurückhaltend und außer einem Fabrikanten, haben einige sonst sehr bedeutende Käufer auf hiesigem Markte fast gar nichts unternommen. Von dem angegebenen Quantum sind ungefähr einige Tausend Centner noch unverkauft, woran theils schlechte Wäße, theils übermäßige Forderung die Schuld trägt.

△ Posen, 8. Juni. Auch auf unserm Wollmarkt, der wie gewöhnlich einige Tage vor der festgesetzten Zeit beginnt, stellten sich anfangs die Preise wie auf dem Breslauer, eher noch etwas höher; es wurden für seine Wolle 5 bis 6 Thlr. für mittelfeine 8 bis 12 in einzelnen Fällen bis 15 Thlr., und für geringe bis 13 Thlr. mehr pr. Etr. gezahlt als auf dem vorjährigen Markte. Da die Zufuhr anfangs nur gering war (bis Sonnabend Abend 7000 Etr.), so zeigte sich eine rege Kauflust, so daß am Sonnabend von obigem Quantum bereits gegen 5000 Etr. verkauft waren und das übrige zum größten Theile verschlossen worden wäre, wenn die Verkäufer nicht auf noch höhere Preise festgehalten hätten. Durchschnittlich wurden bis Sonnabend Abend für seine Wolle 75 bis 80 Thlr., für mittelfeine 64 bis 72 Thlr., für geringere 52 bis 58 Thlr. bewilligt. Am Sonntag Vormittag erhielten die Preise, nachdem in der Nacht eine starke Zufuhr stattgefunden hatte und diese lebhaft fortbauerte, einen Abschlag von 3 bis 5 Thlr., der auch bis heute sich erhalten hat. Das ganze bis heute zu Markt gestellte Quantum läßt sich noch nicht bestimmen angeben, da, weil der Markt in diesem Jahre wegen Zusammenreffens mit der Frohnleichnamfeier, vom Altmarkt nach dem Kanonenplatze verlegt worden war, die Wolle theils dort, theils in entfernteren Stadttheilen lagert; im Ganzen wird dasselbe jedoch 15 bis 16000 Etr. nicht übersteigen, und circa ein Viertel weniger als voriges Jahr betragen, was theils in dem heuerigen Ausfall an der Schur, theils darin seinen Grund hat, daß viel Wolle schon auf den Gütern selbst ver-

*) Dieser Artikel konnte aus Mangel an Raum nicht mehr in die gestrige Nummer dieser Zeitung aufgenommen werden. Red.

kaufte worden ist. Das bis jetzt unverkauft gebliebene Quantum beträgt circa 5000 Str., wovon wohl noch Einiges weggeht, obgleich die Hauptkäufer gestern und heute bereits abgereist sind. Hauptkäufer waren auch hier niederländische, französische und rheinländische Händler und Fabrikanten; auch Berliner Käufer und andere inländische Fabrikanten kauften verhältnismäßig nicht unbedeutend, am wenigsten Engländer, die auch den Markt sehr früh verließen. Die Güte der Wolle wurde allgemein anerkannt und auch die Wäsche ist dieses Jahr im Allgemeinen vorzüglich gewesen.

Wofen, 8. Juni. Im Laufe des gestrigen Tages sind noch 5628 Str. Wolle zu Markte gebracht worden, so daß die Gesamtsumme der bis gestern Abend zum Verkauf gestellten Waare sich auf 17,573 Str. beläuft. Davon waren bis gestern Abend verkauft: 15,314 Str., so daß noch 2258 Str. unverkauft blieben. Die Preise blieben gedrückt, ja gingen zum Theil aufs Neue herunter, so daß von dem Ueberreste wohl ein Theil unverkauft bleiben dürfte, zumal die Käufer mit der Wäsche nicht ganz zufrieden sind. (Pof. B.)

Verantwortlicher Redakteur: Dr. J. Nimbs.

In Angelegenheiten des Breslauer Vereins für Spinner und Weber.

In der am 29. v. M. abgehaltenen General-Versammlung des oben gedachten Vereins ist beschlossen worden, für die Hebung der Leinen-Industrie auch ferner, wie bisher, sowohl durch Arbeitsvermittlung als durch Unterstützung von Spinn- und Weberschulen, so wie anderer Unternehmungen und Anstalten, welche die technische Bildung und Geschicklichkeit der Arbeiter zu befördern geeignet sind, nach Kräften thätig zu sein. Da insbesondere auf dem letzten Gebiete bis jetzt erst Anfänge gemacht und noch nicht genügende Erfolge erzielt

sind, halten wir es für angemessen, die öffentliche Theilnahme darauf hinzuwirken und zugleich die Grundsätze zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, nach welchen der Verein solchen Anstalten seine Unterstützung zuzuwenden beschloffen hat. Bei allen Anträgen auf Beihilfe, sei es zur Gründung, sei es zur ferneren Unterhaltung von Anstalten, welche die Verbreitung von Bildung und technischen Kenntnissen unter den Leinenarbeitern bezwecken, erwarten wir zunächst eine Benachrichtigung darüber, welchen Personen die Leitung derselben übertragen, nach welchen Grundsätzen diese geführt werden soll und auf welche Mittel und Kräfte die Anstalt gegründet ist. In letzterer Beziehung würde es vorzüglich auf die Angabe ankommen, inwieweit einerseits Privatpersonen, namentlich Sachverständige, der Anstalt ihre Theilnahme widmen und andererseits die Gemeinde-, Kreis- oder Staats-Behörde derselben ihre Unterstützung zugesichert haben. Unternehmungen, welche nicht in der Mitwirkung angesehenen Männer des Orts und in einigen Mitteln aus anderen Quellen Garantie für ihre Lebensfähigkeit zu geben vermögen, haben auf eine Beihilfe von Seiten des Vereins nicht zu rechnen. Rückfichtlich der Grundsätze, nach welchen eine Anstalt geleitet werden soll, heben wir beispielsweise bei den Spinnschulen die Festsetzung über die Art und Weise hervor, wie die Schüler zum Besuche der Anstalt veranlaßt und die Garne verwerthet werden sollen. Hierbei ist die Gefahr zu vermeiden, daß die Spinnschule in eine Unterstützungs-Anstalt verwandelt und zugleich mit fremdartigen, die Kräfte derselben verzehrenden Geschäften beladen werde. Eine Verbindung mit Gewerbetreibenden, welche die Garne nach dem Marktpreise übernehmen, ist hier vor allem zu empfehlen, da wohl nur auf diesem Wege die Ueberzeugung erlangt werden kann, daß die auf der Schule gebildeten Spinner auch nach ihrer Entlassung einen besseren Verdienst, als die bei der früheren Methode Verarbeitenden zu erwerben im Stande sein werden. Demnach knüpft der Verein seine Bewilligungen an die Bedingung, daß demselben von den neu errichteten Anstalten binnen Jahresfrist, von den schon bestehenden im Laufe des kommenden Frühjahrs Bericht über den Fortgang derselben erstattet werde, auch die Anstalt sich verpflichte, Mitgliedern des Vereins oder durch denselben empfohlenen Personen bei etwaiger persönlicher Anwesenheit jede gewünschte Auskunft über den Zustand der Anstalt, die Vermögensverhältnisse nicht ausgenommen, zu erteilen. Unter diesen Voraussetzungen wird der Verein nicht allein den bestehenden Spinnschulen, welche Beweise einer gethätigen Wirksamkeit zu geben vermögen, seine Beihilfe nicht versagen, sondern auch gern die Hand zu einer Erweiterung ihrer Wirksamkeit bieten dahin, daß neben dem Unterricht im Spinnen auch Unterweisung in der Aufbereitung des Flachses erteilt werde. Ingleichen würden wir bei geeigneten Anträgen gern bereit sein, die Gründung von Weberschulen zu unterstützen oder zur Benutzung der in Erdmannsdorf vorhandenen beschaffen zu sein.

Breslau, den 5. Juni 1847.

Der Vorstand des Breslauer Vereins zur Abhilfe der Noth unter den Spinnern und Webern in Schlesien.

Theater-Repertoire.

Freitag: Zweites Konzert der Geschwister Berwald aus Stockholm, unter Leitung ihres Vaters, des königl. schwedischen Hofkapellmeisters Herrn Johann Berwald. — 1) Ouverture zu der Oper „Fidelio“ von Beethoven. 2) Duett aus der Oper „Linda di Chamounix“ von Donizetti, gesungen von den Fräulein Friederike und Julie Berwald. 3) Arie aus der Oper „Ernani“ (Ernani Ernani in volami...) von Verdi, gesungen von Fräulein Friederike Berwald. — Hierauf: „Die Liebe im Exhanse.“ Lustspiel in 2 Akten, nach einer Idee des Calderon von A. Gosmar. Nach dem ersten Akte: Recitativ und Arie (Crudele? Ah no mio bene!) aus der Oper „Don Juan“ von Mozart, gesungen von Fräulein Julie Berwald. — Zum Schluß: **Schwedische National-Lieder:** a) Ha Hal (Ho Ho!); b) Jag tror jag far börja olfverge alt sarga (Ich glaube daß ich zu sorgen aufhören muß); c) Glädjens blomster (Die Blumen der Freude); d) Dalspolska (Polonaise aus Dalekarlien). Dreistimmig arrangirt von Joh. Berwald, gesungen von den Geschwistern Friederike, Julie und Hedda Berwald. **Sonnabend: „Doktor Robin.“** Lustspiel in einem Akt, nach dem Französischen von L. V. G. Garric, Herr Emil Devrient. Hierauf: „Bürgerlich und romantisch.“ Lustspiel in 4 Akten von Bauernfeld. Baron Ringelstein, Herr Emil Devrient, vom königl. Hoftheater in Dresden, als 12te Gastrolle. Katharina von Rosen, Dlle. Herbold, vom herzogl. Hoftheater in Braunschweig, als 5te Gastrolle.

Verein. Δ. 14. VI. 6. R. u. T. Δ. I.

Als Neuvermählte empfehlen sich bei ihrer Abreise nach Berlin Herrmann v. Hövell, Julie v. Hövell, geb. Götting. Breslau, den 9. Juni 1847.

Entbindungs-Anzeige.

Die heute früh um 8 Uhr erfolgte glückliche Entbindung seiner lieben Frau von einem gesunden Töchterchen, beehrt sich, statt jeder besonderen Meldung, hierdurch ergebenst anzuzeigen: der Senior Krause. Breslau, den 10. Juni 1847.

Entbindungs-Anzeige.

(Statt besonderer Meldung.) Die heute früh 3/4 auf 1 Uhr glücklich erfolgte Entbindung meiner lieben Frau Rosalie, geb. Bartsch, von einem gesunden Knaben beehre ich mich, Verwandten und Freunden hierdurch ergebenst anzuzeigen. Breslau, den 10. Juni 1847. Louis Hainisch.

Todes-Anzeige.

Am 6ten d. M. endete in Münsterberg an Lungenlähmung das uns theure Leben unserer geliebten Schwester Marie Sophie Maske. Verwandten und Freunden widmen wir diese Anzeige, mit der Bitte um stille Theilnahme. Breslau, den 10. Juni 1847.

Die hinterbliebenen Geschwister.

Heute Vormittag 10 Uhr starb an den Folgen einer Brustentzündung und hinzugesertem Lungenlähmung meine gute, brave Frau Henriette Amalie, geb. Jäschke, in dem Alter von 55 Jahren. Diese Anzeige widmet allen Verwandten und Freunden, statt besonderer Meldung, um stille Theilnahme bittend: der Gutsbesitzer Dabisch. Riesenhal, den 8. Juni 1847.

Bei Otto Wigand, Verlagsbuchhändler in Leipzig, erscheint und ist durch jede Buchhandlung zu beziehen:

Wigand's Conversations-Lexikon.

Für alle Stände. — Von einer Gesellschaft deutscher Gelehrten bearbeitet. Vollständig in 12 Bänden gr. 8. — Jeder Band in 12 Heften (60 Bogen). — Jedes Heft 5 Bogen in Umschlag geb. 2/4 Sgr. Vorräthig bei Graf, Barth und Comp. in Breslau und Oppeln, in Brieg bei Ziegler.

Todes-Anzeige.

Nach Gottes unerforschlichem Rathschlusse endete heute gegen 9 Uhr Vormittag, am Lungenschlage, unser geliebter Gatte, Schwieger-, Groß- und Urgroßvater, Christian Friedrich Jacob, in dem ehrenvolln. Alter von 82 Jahren und 3 Tagen, nach einer glücklich durchlebten 53jährigen Ehe, seine irdische Laufbahn. Dies zeigen tiefbetrübt, um stille Theilnahme bittend, entfernten Freunden und Verwandten an: die Hinterbliebenen. Strehlen, den 9. Juni 1847.

Todes-Anzeige.

Gestern Abend 8 Uhr entschlief nach langen schweren Leiden meine innig geliebte Frau Friederike, geb. Schmidt, an Abzehrung im 58ten Jahre; nachdem der Höchste ihr unser theures Söhnlein August vor nur wenigen Wochen vorangerufen hat. Diese tief betrübende Anzeige allen Verwandten und Freunden in der Ferne, statt besonderer Meldung. Neurode bei Ziegen, den 8. Juni 1847. Hayn, Obersförster.

Todes-Anzeige.

Heute Morgen um 9 Uhr ward uns unsere herzlichst geliebte Gattin und Mutter Wilhelmine geb. Gräff, nach einem sechzehntägigen Kranknlager durch den Tod entrissen. Wir zeigen dies in tiefster Betrübnis, um stille Theilnahme bittend, unsern entfernten Verwandten und Freunden ergebenst an. Malapane, den 8. Juni 1847. Der Ober-Hütten-Inspektor Birnbäum und dessen gesammte Kinder.

Pädagogische Sektion.

Freitag den 11. Juni, Abends 6 Uhr: „Die Schule als Staatsanstalt“ von F. Körner. 2) Pädagogisches aus Dietrichs Schrift: „Unsere Uebergangszeit“, betreffend die Erlösung des Proletariats etc.

An P.

Neulich träumte ich so süß. Ich sah Dich Worte der innigsten Liebe an mich schreiben. Möchte doch der Traum zur Wirklichkeit werden!

Heute Freitag große Vorstellung meiner akrobatischen Künstlergesellschaft im Scheiniger Park. Anfang 6 Uhr, wozu ich ergebenst einlade. Carl Stark, Direktor.

Tempelgarten.

Heute und folgende Tage ist die Riesendame, wie auch die Sammlung von 10 Schlangen und 3 Krokodils von Morgens 10 Uhr bis Abends 10 Uhr zu sehn.

Die Ausstellung

von Arbeiten und Gaben zum Besten armer christlicher Schulinder im Börsengebäude ist nur noch Freitag den 11ten d. M. geöffnet, und werden diejenigen Personen, welche Gegenstände gekauft haben, ersucht, dieselben Freitag Nachmittags abholen zu lassen. Die Vorsteherinnen.

Am Schiefwerder Nr. 6 sind Dach- und Mauersteine, so wie alle Sorten Brennholz zu haben.

Die Breslauer Kunstausstellung ist von 9 Uhr früh bis Abends 6 Uhr im Börsenhause am Blücherplatz geöffnet. Eintritt 5 Sgr.

Im Verlage von Graf, Barth und Comp. in Breslau und Oppeln ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen, in Brieg durch J. F. Ziegler: **Alphabetisch-statistisch-topographische Uebersicht**

Dörfer, Flecken, Städte u. andern Orte

der königl. preuß. Provinz Schlesien, nebst beigefügter Nachweisung von der Eintheilung des Landes nach den Bezirken der drei königl. Regierungen, den darin enthaltenen Fürstenthümern und Kreisen, mit Angabe des Flächeninhalts, der mittleren Erhebung über die Meeresfläche, der Bewohner, Gebäude, des Viehstandes u. s. w., verfaßt von J. G. Knie.

Lexikon-Format. 64 Bogen cartonirt 2 Rtl. 5 Sgr.

Special-Karte

der königl. preuß. Provinz Schlesien und der Grafschaft Glatz, entworfen und gezeichnet von F. J. Schneider,

Ober-Feuerwerker in der königl. preuß. 6. Artillerie-Brigade. Mit besonderer Hervorhebung der vorhandenen und im Bau begriffenen Eisenbahnen, der Staats- und Privat-Eisenbahnen, Kreisstraßen und Kommunikations-Wege. 4 Fuß 4" breit, 3 Fuß 13" Rheinl. hoch, in 4 Blättern. Preis illuminirt 4 Rtl.

Die hinreichend bekannte Monatschrift:

Für christkatholisches Leben oder: Die freie Kirche,

herausgegeben von Dr. Behnisch, erscheint von jetzt ab in

N. Goschorsky's Buchhandlung (L. F. Maske), Albrechts-Strasse Nr. 3. Breslau, Juni 1847.

Höchst wichtige Erfindung für Bäcker, Fesenhändler, Bierbrauerei- und Branntweinbrennerei-Besitzer, Conditoren, Kaufleute etc.

Die erprobte, sehr deutliche praktische Anweisung zur Anfertigung einer in England ganz neu erfundenen, sehr weißen Kunstbefe oder Bärme, welche im trockenen und flüssigen Zustande ohne Betrieb einer Branntweinbrennerei in jedem Local und in jeder Quantität von Jedem selbst sehr billig gefertigt werden kann, kräftiger wie jedes andere Gährungsmitel wirkt und sich Jahre lang, ohne zu verderben und ohne an ihrer Treibkraft zu verlieren, hält, ist gegen portofreie Einsendung von 3 Rthl. preuß. Cour. (vorbehaltlich der Geheimhaltung) bei dem Unterzeichneten zu haben und durch jede Buchhandlung nur von demselben zu beziehen. Sault in Berlin, Neue Friedrichs-Strasse Nr. 78a.

Königl. preuß. approbirter Apotheker, Chemiker und praktisch-technischer Fabrikant. NB. Dieser Erwerbshweig ist jetzt besonders vortheilhaft und gewinnbringend, da durch den Stillstand sämtlicher Branntweinbrennereien überall Mangel an guter Befe ist.

Mit vier Beilagen.

Bekanntmachung

wegen Verdingung von Naturalien-Lieferungen und Transporten zc.

Behufs Sicherstellung der Verpflegung für die Linien-Truppen des 6ten Armee-Corps während der diesjährigen Herbst-Uebungen und zwar:

- der 11ten Division bei Dels und
- der 12ten Division bei Reisse und Dttmachau

ist die Lieferung und Leistung der nachbenannten Gegenstände an mindestden Unternehmern zu verdingen, nämlich:

- 1) Die Lieferung und direkte Verabreichung der rauhen Fourage, an die Truppen aus den in Dels und resp. in Dttmachau zu errichtenden Rationnements-Magazinen;
- 2) die Lieferung und direkte Verabreichung des für die Bivouaks der Truppen benötigten Lagerstrohes und weichen Brennholzes, ebenfalls an den gedachten beiden Orten;
- 3) die Anfuhr des Commisbrodes und des Hafers aus dem königlichen Magazine zu Breslau in das Rationnements-Magazin zu Dels und aus dem königl. Magazine zu Reisse in das Rationnements-Magazin zu Dttmachau, und
- 4) die Distribution des aus den vorgebachten königlichen Magazinen in die Rationnements-Magazine geschafften Hafers aus den letzteren an die Truppen.

Wegen dieser Verdingungen wird auf den 21. Juni d. J. in dem Bureau der unterzeichneten Intendantur hier selbst ein öffentlicher Termin abgehalten werden, der jedoch nicht auf den folgenden Tag ausgedehnt wird.

Lieferungslastige werden hiermit eingeladen, an dem genannten Tage Vormittags 9 Uhr persönlich im Termin zu erscheinen und schriftliche Lieferungs- und Leistungs-Angebote für jede der beiden Divisionen besonders vorzulegen, worin die Preisforderungen für die direkte Lieferung von 1 Centner Heu und 1 Schock Fourage-Stroh, 1 Schock Lagerstroh und 1 Klasten weiches Brennholz, so wie das Fuhrlohn für 1 Centner Brod und 1 Wispel Hafer, à 24 Scheffel, pro Meile, und endlich die Distributions-Kosten für die an die Truppen aus den Rationnements-Magazinen zu bewirkende Herausgabe des königlichen Magazin-Hafers pro Wispel à 24 Scheffel anzugeben ist.

Bei der Preisforderung für das Lagerstroh ist darauf zu rücksichtigen, daß dasselbe nach dem gemachten Gebrauche auf den Bivouaks-Plätzen von den Truppen zusammengetragen, zur Disposition des Lieferungs-Unternehmers verbleibt.

Mit den mindestden Submittenten wird im Verdingungs-Termin der Intendantur-Rath Gardt in mündliche Unterhandlungen treten, und bei Erzielung annehmbarer Preise wegen der in Rede stehenden Lieferungen und Leistungen, vorbehaltlich der höheren Genehmigung, mit dem Mindestden sofort abschließen.

Nachgebote bleiben unter allen Umständen unberücksichtigt.

Die speziellen Lieferungs- und Leistungs-Bedingungen werden im Verdingungs-Termin zu Jedermanns Einsicht offen liegen. Aus demselben wird hier nur Nachstehendes angeführt:

- 1) Die Zeit der Lieferung und Verabreichung der Naturalien in Dels und Dttmachau an die Truppen, so wie die Anfuhr des Brodes und des Hafers, resp. aus Breslau und Reisse nach den vorgebachten Magazine-Orten findet nach den vorläufigen Bestimmungen:

- a. für die 11te Division vom 7ten bis 24. September.
- b. für die 12te Division vom 2ten bis 20. September d. J.

— Die Einlieferung der rauhen Fourage, des Lagerstrohes und Brennholzes in die Rationnements-Magazine muß jedoch schon 12 Tage vor dem Beginn der Verabreichungen erfolgen.

- 2) Die Bedarfs-Quantitäten, welche nach Vorstehendem resp. direkt zu liefern oder zu transportieren sind, betragen ungefähr für die 11te Division:

- 21,127 Stück Brodte à 6 Pfd.,
 - 225 Wispel Hafer,
 - 730 Centner Heu,
 - 89 Schock Fouragestroh,
 - 130 Schock Lagerstroh,
 - 70 1/2 Klastern weiches Brennholz;
- für die 12te Division:
- 9,180 Stück Brodte à 6 Pfd.,
 - 190 Wispel Hafer,
 - 665 Centner Heu,
 - 80 Schock Fouragestroh,
 - 56 Schock Lagerstroh.

Im Falle bei diesen Quantitäten bedeutende Veränderungen eintreten sollten, werden dieselben im Verdingungs-Termin näher angegeben werden.

Die Truppen holen sämtliche Verpflegungs- und Bivouaks-Bedürfnisse mittelst requirirter Vorspann-Wagen aus den Rationnements-Magazinen ab.

4) Die im Verdingungs-Termin erscheinenden Lieferungslastigen haben sich Behufs sofortiger Kautions-Bestellung mit Pfandbriefen oder Staats-Schuldscheinen zu versehen.

Breslau, den 7. Juni 1847.
Königliche Intendantur des 6. Armee-Corps.
W e y m a r.

Bekanntmachung

Dem seinem Aufenthalt nach unbekanntem Sohne des verstorbenen Sattlermeisters Heinrich Köhler zu Breslau, Buchbindermeister August Köhler, wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht, daß er in dem Testamente seiner verstorbenen Tante, der unverehlichten Christiane Helene Köhler zu Grnsdorf bei Reichenbach de publicato den 22. April 1846 zum Niterben eingesetzt worden ist.

Reichenbach, den 3. Juni 1847.
Königliches Land- und Stadt-Gericht,
als Nachlassbehörde.

Bekanntmachung

Die bevorstehende Theilung des Nachlasses des hier selbst am 15. Februar 1847 gestorbenen Mälzemeisters Gottfried Berndt wird in Gemäßheit der Vorschrift des § 137, Titel 17, Theil 1 des Allgemeinen Landrechts hiermit bekannt gemacht.

Breslau, den 3. Juni 1847.
Königliches Vormundschafts-Gericht.

Auktion. Am 16ten d. Mts. Mittags 12 Uhr werde ich in Nr. 42 Breitestraße einen noch fast neuen Brenn-Apparat nebst Hut und Schlange öffentlich versteigern.

Maunig, Auktions-Kommiss.

Zu verkaufen: eine große Anzahl Rittergüter zu verschiedenen Preisen, wobei einige neu eingegangene Kommissionen sich besonders auf Güter hiesiger Gegend, andere auf Güter an der Berliner Eisenbahn beziehen.

Zu kaufen gesucht: 1 Handlungsgeschäft in einer Provinzial-Stadt, eine Posthalterei, ein kleines Freigut mit guten Wohngebäuden, ein großes Forstgut und ein Rittergut mit circa 8000 Akr. Anzahlung.

Das Anfrage- und Adress-Comtoir des Carl Hawliczek in Liegnitz.

Guts-Verpachtung

Das zu den im Laubaner Kreise gelegenen Mittel-Langenöls Gütern gehörende Werk, genannt das Mittel-Gut, von gegen 1000 Morgen Fläche, gutem Acker- und Wiesenland, worunter über 1/2 Wiesen sind, versehen mit einem vollständigen, guten, lebenden und todtten Inventar, ist von Johann oder Michaeli d. J. ab wegen Kränklichkeit des Besitzers zu verpachten und sind die betreffenden näheren Bedingungen bei demselben zu Schloß Mittel-Langenöls zu erfragen. Briefliche Anfragen dürfen jedoch ohne Berücksichtigung bleiben.

Mittel-Langenöls, den 2. Juni 1847.

Güter-Verkauf

Eine Herrschaft in der preuß. Oberlausitz, bestehend aus drei Rittergütern in einem Complex, mit circa 4000 Morgen Areal, sehr bedeutenden schlagbaren Holzbeständen, großen Vorlagern ausgezeichnete Qualität, Maaunwerk, bedeutenden trocknen Zinsen, Brauerei, Dampfbrennerei, Mühle, sehr schöne Gebäude u. s. w.;

mehrere Rittergüter in der sächs. Oberlausitz, von 40 bis 70,000 Akr. im Werthe;

ein Lehngut in der preuß. Oberlausitz, mit Brau- und Brennerei, gegen 200 Morgen Areal, sehr schönen Wiesen und Feldern u. s. w.;

ein Gasthof-Grundstück in der sächs. Oberlausitz, mit circa 200 Morg. Areal, ausgezeichnete Qualität, an einer sehr frequenten Straße (Gaußre), mit neuen massiven Gebäuden, Brennerei u. s. w.;

ein Steinkohlen-Gut bei Zwickau, welches zur Zeit jährl. 1800 Akr. Reinertrag gewährt, mit sehr bedeutenden bis jetzt noch unangegriffenen Kohlenfeldern, schönem herrschaftlich eingerichteten Wohnhause.

ist zu verkaufen beauftragt und ertheilt auf portofreie Anfrage nähere und speziellere Auskunft G. A. Köhler, Dominiarpächter, Klein-Radmertitz bei Böbau in der sächsischen Oberlausitz, im Juni 1847.

10 Akr. Belohnung

Gestern ist eine grünlederne Brieftasche, enthaltend 27 Akr. in Kassen-Anweisungen, ein Viertel-Los Nr. 66,474 b. zur 1. Klasse 96. Lotterie, so wie diverse Papiere, verloren worden. Der Finder wird ersucht, diese gegen obige Belohnung, Karlsstraße Nr. 30, im goldnen Hirsche, bei dem Schneider-Meister Philippsohn, abzugeben.

Ein Commis, der mit der doppelten Buchführung und der Correspondenz vertraut ist, seit 6 Jahren in einem Lotterie-Geschäft conditionirt, wünscht seine Stellung zu verändern. Geneigte Offerten werden unter Z. Nr. 51 franco poste restante Breslau erbeten.

Erklärung

Man hat einem Mitgliede meiner Gesellschaft in der Breslauer Zeitung den Vorwurf gemacht, daß es in unserer ersten Vorstellung unsere Leistungen auf Kosten der Schwiegerlingischen erhoben und diese herabgesetzt habe. Ich fühle mich daher veranlaßt, hiermit öffentlich zu erklären, daß jene Worte weder in meinem Auftrage gesprochen, noch von dem Referenten richtig wiedergegeben sind, indem Herr Kolzer bei der Production einer neuen Piece nur gesagt hat, daß diese von Herrn Schwiegerling noch nicht gezeigt worden sei, eine Keuscherung, wie sie bei ähnlichen Gelegenheiten oft gethan wird, ohne die Absicht zu kränken damit zu verbinden. Ich hoffe, durch diese einfache Erklärung dem Theile des Publikums, welches des Referenten Meinung ist, Genüge geleistet zu haben, und werde mich mit meiner Gesellschaft bemühen, den Beifall, der unsern Leistungen so freundlich zu Theil wird, immer mehr zu verdienen.

Carl Stark,
Direktor der Arobat. Gesellschaft.

Weiß-Garten

heute Freitag den 11. Juni großes Doppel-Konzert,

ausgeführt vom Musik-Chor des hochlöblichen 11. Inf.-Regiments

und der Breslauer Musikgesellschaft, unter Mitwirkung der Herren Schenk u. Caroli, Tenorist u. Guitarrist,

aus Wien. Bei ungünstiger Witterung im Saal. Sonnabend großes Abend-Konzert, unter Mitwirkung obiger Herren.

Liebig's Garten

heute, den 11. Juni, großes Militair- und Instrumental-Concert.

Milch-Verkauf

Ein Dominium ganz in der Nähe von Breslau beabsichtigt von Michaeli d. J. ab, täglich circa 200 bis 300 Quart Milch, wie sie von der Kuh kommt, loco Breslau, an einen Abnehmer zu verkaufen. Die näheren Bedingungen hierüber wird Herr Alexander, vereideter Makler, Hofmarkt Nr. 11, die Güte haben, mitzutheilen.

Verloren

Es ist am 9. wahrscheinlich auf der Klosterstraße ein in grünen und Gold-Perlen geficktes Etuis, worin zwei Lanzetten befindlich, verloren gegangen. Der ehrliche Finder wird ersucht, dasselbe gegen angemessene Belohnung, Dhlauer Vorstadt, am Stadtgraben Nr. 18 eine Treppe hoch abgeben zu wollen.

Eine Decimalwaage und eine Handlungshandwaage werden billig zu kaufen gesucht. Adressen wird H. J. P. Müller, Dhlauerstr. Nr. 77 die Güte haben in Empfang zu nehmen.

Ein anständiges Mädchen, welches in der Hauswirtschaft so wie im Schneidern und allen andern Arbeiten geübt ist, sucht bei einer Herrschaft, am liebsten auf dem Lande ein Unterkommen. Fr. Buchhalter Starke, Friedrich-Wilhelmstr. Nr. 12 eine Stiege wird das Nähere zu ertheilen die Güte haben.

Ein gestittetes, in jeder Beziehung erfahreneres jüdisches Mädchen von auswärts sucht als Wirthschafterin oder Bade-Begleiterin von jetzt oder Johann ab ein Unterkommen. Näheres bei ihr selbst, Festschule, beim Schneidermeister Herrn Bruck.

Eine vorzügliche Buchhandlung mit Leihbibliothek verbunden, in einer sehr lebhaften Provinzial- und Kreisstadt, mit Inbegriff eines ganz massiven Wohnhauses, nebst Hintergebäuden und Garten, habe ich preismäßig mit solider Anzahlung, zu verkaufen.

Tralles, Schuhbrücke 66.

Hülf-Geometer, welche Beschäftigung wünschen, bitte ich schriftliche Anmeldungen, nebst Proben ihrer Zeichnungs- und Schreib-Weise unter genauer Angabe ihrer Adresse in meiner Wohnung, Hummeri Nr. 4, abzugeben.

Breslau, den 10. Juni 1847.
Heinrich Viper,
königlicher Feldmesser.

Ein paar durable Wagenpferde, fünf- und sechsjährig, stehen zum Verkauf; Kupfer-Schmiedestraße Nr. 20.

Zu verkaufen:
1) Ein Gasthof mit Neben-Plätzen von 240 Akr., für 5500 Thlr., mit 8-1200 Akr. Anzahlung;
2) Ein Häuschen, 4 Fenster Front, dessen Ertrag 280 Akr., für 3800 Akr., mit 8-1500 Akr. Anzahlung.

Näheres durch F. S. Meyer, Weidenstraße Nr. 27.

Ein paar durable Wagenpferde, fünf- und sechsjährig, stehen zum Verkauf; Kupfer-Schmiedestraße Nr. 20.

Zu verkaufen:
1) Ein Gasthof mit Neben-Plätzen von 240 Akr., für 5500 Thlr., mit 8-1200 Akr. Anzahlung;
2) Ein Häuschen, 4 Fenster Front, dessen Ertrag 280 Akr., für 3800 Akr., mit 8-1500 Akr. Anzahlung.

Näheres durch F. S. Meyer, Weidenstraße Nr. 27.

Ein paar durable Wagenpferde, fünf- und sechsjährig, stehen zum Verkauf; Kupfer-Schmiedestraße Nr. 20.

Zu verkaufen:
1) Ein Gasthof mit Neben-Plätzen von 240 Akr., für 5500 Thlr., mit 8-1200 Akr. Anzahlung;
2) Ein Häuschen, 4 Fenster Front, dessen Ertrag 280 Akr., für 3800 Akr., mit 8-1500 Akr. Anzahlung.

Näheres durch F. S. Meyer, Weidenstraße Nr. 27.

Der geehrte Herr, der am 1ten d. auf dem Wege vom botanischen Garten nach der Stadt mit einigen Tropfen Wasser bespritzt wurde, wird hiermit auf Ehrenwort versichert, daß diesem unangenehmen Vorfall keine Absicht zum Grunde gelegen, vielmehr Unvorsichtigkeit die alleinige Ursache desselben war. Hoffentlich wird diese Anzeige hinreichen, um obengedachtem Herrn als Genugthuung zu dienen.

Allen meinen Freunden, welche mir bei meiner Abreise nach Hamburg auch noch auf dem Bahnhofe so unverkennbare Beweise ihrer Theilnahme gegeben haben, rufe ich hiermit nochmals ein herzliches Lebwohl zu.

Alwin Stog.

Zum Fleisch und Wurst-Auschieben, Sonnabend den 12. Juni ladet ergebenst ein: Hoebel, Schankwirth, Waffergasse Nr. 17.

Ein Siegeltring ist in der Sudhoffischen Handschuhniederlage, Schweißnigerstr. Nr. 57, Hummeri-Grte, dieses Monats liegen geblieben; der rechtmäßige Eigentümer kann sich melden.

Restaurations zur Stadt Warschau auf der Schmiedebücke.

Hiermit die ergebene Anzeige, daß heute Abend die berühmte Hafensisten-Gesellschaft sich die Ehre geben wird, die geehrten Gäste, um deren recht zahlreichen Besuch geborlamt gebeten wird, in obigem Lokale bestens durch Spiel und Gesang zu unterhalten.

Mittwoch, den 16. Juni findet auf dem Kummelsberge ein großes Instrumental-Concert statt, wozu, um zahlreichen Besuch bittend, ganz ergebenst einladet:

F. Winzer, Stadtmusikus.
Strehlen, den 8. Juni 1847.

Neue Matjes-Seringe von vorzüglicher Qualität empfiehlt billigst: A. Strobach,

Weißherberggasse 49, Nikolaisstraße-Grte Feuer-Lösch-Wische

empfehle ich den geehrten Hausbesitzern, welche damit noch nicht versehen sind, à Stück 10 Sgr., indem ich dieselben jezt gänzlich räume.

F. Callenberg, Ring 14.

Ein Steinbruch ist auf dem Dominium Seppersdorf bei Strehlen zu verpachten. Unternehmer wollen sich deshalb an den Unterzeichneten wenden.

Fehr, v. Pelet-Narbonne, auf Strachwitz bei Breslau.

Wünschen Sie mich zu sprechen, so bin ich Sonntag 9 Uhr da, wo Sie mich das erste-mal gesprochen haben.

Schuhmacher-Wittwe H.

Ein Knabe rechtlicher Eltern, außerhalb Breslau, der Lust hat die Spezerei-Handlung en detail zu erlernen und die nöthigen Schul-Kenntnisse besitzt, kann sich melden Neufeststr. Nr. 19.

Zur Saat wirklicher Sommer-Kübs, in bester Qualität, ist zu haben: Nikolaisstr. Nr. 20, 3te Etage.

Eine Kfove mit apertem Eingang ist Ritterplatz Nr. 14 beim Schuhmacher Klei-nert zu vermieten.

Runkelrübenpflanzen verkauft täglich das Dominium Pöpelwitz bei Breslau.

Zwei gegoffene Hohlspiegel von 14 Zoll Durchmesser und eine kleine Elektrirmaschine sind billig zu verkaufen bei W. C. Schulz, Mechanikus und Optikus, Schuhbrücke 52.

Haus-Verkauf. In Warmbrunn ist ein Haus, an einer belebten Nebenstraße gelegen, und in welchem seit einer Reihe von Jahren ein Spezerei-Geschäft betrieben wird, aus freier Hand zu verkaufen. Näheres können hierauf Reflektierende gefälligst bei den Herren Gebrüder Piel dort gegen portofreie Anfragen erfahren.

Das Dominium Grashnis bei Mültz giebt gegen 15 Sgr. pro Pfd. frisch aus England erhaltenen Turnip-Saamen (die größte vor-trefflichste Sorte — für Menschen und Vieh, nebst Zuchtangabe) ab.

Zu vermieten und Johann dieses Jahres zu beziehen sind Dhlauerstraße Nr. 56, zwei sehr freundliche Wohnungen à 80 und 220 Thlr. Näheres ebendasselbst im Comptoir.

Vorwerkstraße Nr. 28 ist ein Quartier von zwei Piecen, Entree und Kfove und übrigem Zubehör zu vermieten und Johann zu beziehen.

Aufkündigung der Posener 3 1/2 procentigen Pfandbriefe.

Mit Hinweisung auf die Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 15. April 1842 (Gesetz - Sammlung Nr. 14 pro 1842) setzen wir die Inhaber der Posener 3 1/2 procentigen Pfandbriefe in Kenntniss, dass bei der heutigen vorschrittsmässig erfolgten Loosung der in termino Weihnachten 1847 zum Tilgungsfonds erforderlichen 3 1/2 procentigen Pfandbriefe nachstehende Nummern gezogen worden.

Nummer des Pfandbriefs	Gut.	Kreis.
lau-fende	Amort.	

A. Ueber 1000 Rthlr.

10	543	Cykowo	Kösten.
3	73	Czerwonawies (Rothdorf)	dito
4	74	dito	dito
2	114	Chobienice	Bomst.
2	639	Chwałkowo	Gnesen.
19	756	Chrzan	Wreschen.
1	1859	Orzewce (Driebitz) und Czarkowo	Kröben.
11	1944	Drobnia	Fraustadt.
1	158	Dąbrowa	Bomst.
1	2031	Godurowo	Kröben.
12	210	Gostyn II.	dito
12	1146	Gącz	Wongrowitz.
7	194	Graboszewo kościelne	Wreschen.
14	921	Gutowy wielkie (gross)	dito
1	1032	Jaraczewo	Schrimm.
12	2826	Krajewice	Kröben.
4	381	Gross-Łęka	dito
15	392	dito	dito
1	1008	Lagiewniki	Krotoschin.
18	1788	Leszno (Lissa)	Fraustadt.
9	2198	Lubczyna	Schildberg.
11	239	Nowe ogrody (Neue Gärte)	Fraustadt.
15	533	Prusim	Birnbaum.
1	482	Siedmiorogowo	Krotoschin.
8	58	Siemianice	Schildberg.
8	2122	Stwola	Kröben.
2	671	Smogorzewo	dito
12	2408	Twardowo	Pleschen.
7	103	Ziemnice	Kösten.
31	2237	Zerkowo	Wreschen.

B. Ueber 500 Rthlr.

12	2606	Charbowo	Gnesen.
8	2451	Czerlin	Wongrowitz.
7	2467	Czekanow	Adelnau.
53	614	Chrzan	Wreschen.
6	172	Dębicz	Schroda.
34	2442	Działyn	Gnesen.
17	2513	Goscińjewe	Krotoschin.
8	2542	Gowarzewo	Schroda.
21	2686	Gola	Kröben.
11	2405	Kolaczkowo	Gnesen.
99	1588	Leszno (Lissa)	Fraustadt.
10	2661	Mączniki u. Podkoce	Adelnau.
11	2540	Nimino	Obornik.
8	1181	Oporowo	Samter.
5	110	Pijanowice	Kröben.
5	1326	Polajezewo	Schroda.
10	2462	Piotrkowice	Wongrowitz.
17	922	Przybysławice	Adelnau.
5	1919	Pieruszyce	Pleschen.
130	1508	Rydzyzna (Reisen)	Fraustadt.
6	1012	Ruszkow	Wongrowitz.
6	2497	Strzegowo	Adelnau.
9	2574	Strzyżewko smykowe	Gnesen.
28	2626	Trzebaw	Posen.
30	2628	dito	dito
12	745	Taczanowo	Pleschen.
15	672	Unia	Wreschen.
11	2668	Wegierki	dito

C. Ueber 300 Rthlr.

22	2096	Bronisław	Schroda.
37	1932	Bozejewice	Schubin.
51	1882	Białcz (Beltsch) u. Skoraczewo	Kösten.
24	2081	Bablin	Obornik.
20	734	Cielkowo u. Karmin	Kösten.
7	1920	Czechy	Gnesen.
99	571	Chrzan	Wreschen.
28	1032	Czermino	Pleschen.
25	1723	Choyno II.	Kröben.
19	2516	Charbowo	Gnesen.
55	122	Czerwonawies (Rothdorf)	Kösten.
7	1632	Debowaleka II. (Geiersdorf II.)	Fraustadt.
56	2335	Działyn	Gnesen.
32	873	Drzęczkowo	Fraustadt.
93	1555	Dobrojewo	Samter.
86	1168	Gutowy wielkie (gross)	Wreschen.
16	1923	Gorzuchowo I. u. II.	Gnesen.
44	718	Gay	Samter.
41	2200	Górka kocialkowa	Schroda.
40	1798	Krosna	Schrimm.
4	588	Kokoski	Kröben.
10	2167	Karszewo	Gnesen.
12	1162	Kuczkowo und Chrzanowo	Pleschen.
20	2022	Lubrze	Schroda.
20	2189	Międzyłacie	Wongrowitz.
17	778	Mierzewo	Gnesen.
20	1431	dito	Kröben.
28	2094	Mszyczyn	Schrimm.
38	282	Milosław	Wreschen.
18	3	Modliszewko	Gnesen.

Nummer des Pfandbriefs	Gut.	Kreis.
lau-fende	Amort.	

33	626	Nowawies (Neuguth)	Fraustadt.
17	1020	Pacholewo	Obornik.
20	1977	Podlesie kościelne	Wongrowitz.
14	2222	Parnsewo	Wreschen.
15	2223	dito	dito
31	420	Prusim	Birnbaum.
226	1312	Rydzyzna (Reisen)	Fraustadt.
240	1326	dito	dito
14	1546	Rumieyki ślacheckie	Schroda.
17	1071	Rudki	Samter.
18	866	Szelejewo	Krotoschin.
20	1662	Sliwniki	Adelnau.
34	536	Smogorzewo	Kröben.
10	20	Słowikowo und Gączyn	Mogilno.
35	2530	Trzebaw	Posen.
36	2531	dito	dito
34	785	Wisniewo	Wongrowitz.
21	2588	Węgiarki	Wreschen.
17	2525	Węgy II.	Adelnau.
20	977	Zegocin	Pleschen.

D. Ueber 100 Rthlr.

61	2935	Bednary	Schroda.
22	1050	Bobrowniki A.	Schildberg.
24	840	Dzwonowo	Wongrowitz.
25	841	dito	dito
22	36	Dąbrowa	dito
13	1842	Debowaleka II. (Geiersdorf II.)	Fraustadt.
29	1836	dito I. dito I.	dito
41	2914	Daleszyn	Schrimm.
52	718	Gutowy wielkie (gross)	Wreschen.
53	719	dito	dito
25	1148	Gołanice (Gollmitz)	Fraustadt.
48	2603	Górka kocialkowa	Schroda.
36	2976	Gola	Kröben.
37	2977	dito	dito
28	2622	Kolaczkowo	Gnesen.
44	802	Kruczowo	Mogilno.
40	1281	Kasinowo	Samter.
8	2712	Lipówka	Schrimm.
30	4	Modliszewko	Gnesen.
30	2959	Mączniki u. Podkoce	Adelnau.
22	2640	Obora	Gnesen.
43	436	Prusim	Birnbaum.
24	796	Przybysławice	Adelnau.
162	2046	Pogrybowo	dito
15	1936	Parczewo	dito
7	2345	Rakówka	Schrimm.
8	1894	Strzeszki	Schroda.
50	931	Woniesć vel Woy-nieć	Kösten.
51	932	dito	dito
97	289	Wilkowo niem. (Deutsch-Wilke)	Fraustadt.
51	1316	Wróblewo	Samter.
38	166	Ziemnice	Kösten.

E. Ueber 40 Rthlr.

34	1475	Bobrowniki A.	Schildberg.
66	1719	Brodowo	Schroda.
40	2357	Czerlin	Wongrowitz.
144	1150	Chrzan	Wreschen.
49	2247	Choyno II.	Kröben.
32	1667	Dzierzanowo	Krotoschin.
54	1356	Drzęczkowo	Fraustadt.
92	2830	Działyn	Gnesen.
41	2746	Góra	Posen.
14	2828	Gorówko	Gnesen.
15	2829	dito	dito
37	2591	Goniczki	Wreschen.
67	2685	Gembice	Czarnikau.
20	2451	Gorzuchowo I. u. II.	Gnesen.
17	2038	Goniembice	Fraustadt.
18	2039	dito	dito
52	2166	Godurowo	Kröben.
53	2167	dito	dito
40	2350	Lubrze	Schroda.
257	1902	Leszno (Lissa)	Fraustadt.
259	1904	dito	dito
260	1905	dito	dito
35	297	Owieczki	Gnesen.
42	304	dito	dito
46	308	dito	dito
36	1470	Oporowo	Samter.
50	1923	Orzeszkowo	Birnbaum.
101	1319	Pogrybowo	Adelnau.
433	1850	Rydzyzna (Reisen)	Fraustadt.
435	1852	dito	dito
25	29	Słowikowo und Gączyn	Mogilno.
30	2752	Świączyn	Schrimm.
59	83	Stoleżyn	Wongrowitz.
28	2779	Sokolniki wielkie (gross)	Samter.
99	1768	Targowa górka	Schroda.
17	930	Tarnowo	Kösten.
23	1067	Ustaszewo	Wongrowitz.
31	2337	Wyszki	Pleschen.
37	1101	Węgorzewo	Gnesen.
125	756	Wilkowo niem. (Deutsch-Wilke)	Fraustadt.
127	758	dito	dito
64	2708	Zadory	Kösten.

F. Ueber 20 Rthlr.

52	971	Brzesnica	Schrimm.
43	1450	Debowaleka I. (Geiersdorf I.)	Fraustadt.
46	1835	Doruchowo	Schildberg.
39	1870	Goniczki	Wreschen.
27	1355	Goniembice	Fraustadt.
49	652	Gącz	Wongrowitz.

Nummer des Pfandbriefs	Gut.	Kreis.
lau-fende	Amort.	

49	1827	Kwiatkowo I. u. II.	Adelnau.
23	762	Konino	Buk.
25	1751	Lechlin	Wongrowitz.
90	1656	Lubczyna	Schildberg.
48	738	Lulin	Obornik.
328	1238	Leszno (Lissa)	Fraustadt.
74	1367	Merkowo	dito
48	849	Marciakowo dolne	Mogilno.
39	1285	Młynów	Adelnau.
47	1028	Osiek	Kösten.
124	667	Pogrybowo	Adelnau.
16	2168	Pozarowo	Samter.
68	399	Prusim	Birnbaum.
503	1165	Rydzyzna (Reisen)	Fraustadt.
511	1173	dito	dito
37	1603	Stawoszewo	Pleschen.
36	1731	Ślawno	Gnesen.
109	138	Siemianice	Schildberg.
27	515	Tarnowo	Kösten.
110	1092	Targowa górka	Schroda.
89	1033	Wróblewo	Samter.
90	1034	dito	dito
49	1075	Wargowo	Obornik.
47	825	Zegocin	Pleschen.

Indem wir die vorstehenden Pfandbriefe hiermit kündigen, fordern wir die Inhaber derselben auf, solche nebst den dazu gehörigen Zinscoupons von Johann d. J. ab, schon in dem pro Johann d. J. bevorstehenden Zinsen-Auszahlungs-Termine bei Vermeidung eines auf ihre Kosten zu erlassenden öffentlichen Aufgebots, an unsere Kasse, gegen Empfangnahme einer darüber zu ertheilenden Rekognition, einzuliefern und demnächst den Nennwerth der eingelieferten Pfandbriefe in baarem Gelde am 2. Januar 1848 zu erheben.

Hierbei werden gleichzeitig die Inhaber der in den früheren Terminen gezogenen, bis jetzt aber noch nicht eingelieferten 3 1/2 procentigen Pfandbriefe, an deren Einreichung an unsere Kasse und Erhebung der Kapitalien dafür erinnert, und zwar:

Nummer des Pfandbriefs	Gut.	Kreis.	Termin der Verlosung
lau-fende	Amort.		

A. Ueber 1000 Rthlr.

14	1603	Brodowo	Schroda.	J. 46
18	861	Brody	Buk.	W. 46
1	1214	Drzęczkowo	Fraustadt.	W. 44
11	1224	dito	dito	W. 46
13	211	Gostyn II.	Kröben.	J. 44
1	2505	Gembice	Czarnikau	W. 45
1	2355	Kiekrz	Posen.	J. 45
1	509	Kuchary	Pleschen.	W. 46
7	354	Kemblowo	Wreschen.	W. 46
1	686	Ociąż I. u. II.	Adelnau.	J. 46
25	719	dito	dito	J. 45
1	2397	Twardowo	Pleschen.	J. 44
3	454	Zakrzewo	Kröben.	J. 44
1	1313	dito	Pleschen.	W. 46
6	725	Zrenica	Schroda.	W. 46

B. Ueber 500 Rthlr.

7	460	Bieganowo	Schroda.	J. 46
11	1254	Czermino	Pleschen.	W. 45
24	2432	Działyn	Gnesen.	W. 46
19	1309	Dobrojewo	Samter.	W. 45
8	2344	Góra	Posen.	W. 46
25	812	Gay	Samter.	J. 46
9	2201	Goniczki	Wreschen.	J. 45
6	1859	Lag	Schrimm.	J. 44
24	511	Lubasz	Czarnikau.	J. 45
6	1914	Osiek	Adelnau.	J. 45
31	1019	Pogrybowo	dito	W. 43
8	660	Posadowo	Buk.	J. 46
40	793	Pudliszki	Kröben.	W. 46
10	1091	Sarbinowo	Wongrowitz.	J. 46
16	1007	dito	dito	J. 46
7	2077	Ślawno	Gnesen.	W. 46
9	752	Sowina kościelna	Pleschen.	J. 45
7	1968	Wyszki	dito	J. 46
9	835	Wolenice	Krotoschin.	W. 46
7	1220	Wola czewujewska I. und II.	Mogilno.	
34	208	Deutsch Wilke	Fraustadt.	W. 46
32	358	Zakrzewo	Kröben.	W. 46

C. Ueber 300 Rthlr.

33	1198	Brodowo	Schroda.	W. 44
34	1199	dito	dito	W. 46
31	640	Brody	Buk.	W. 45
5	442	Bednary	Schroda.	W. 45
22	1026	Czermino	Pleschen.	W. 46
35	2506	Czeszewo	Wongrowitz.	J. 46
18	1144	Dzierzanowo	Krotoschin.	W. 45
8	1633	Geiersdorf II.	Fraustadt.	J. 46
29	2549	Daleszyn	Schrimm.	J. 46
92	1554	Dobrojewo	Samter.	J. 46
15	1130	Klein-Domasław	Wongrowitz.	W. 46
23	2263	Gwiazdowo	Schroda.	J. 46
50	1258	Jankowice	Posen.	J. 46
64	754	Jaraczewo	Schrimm.	W. 46
32	1790	Krosna	dito	J. 45
9	748	Miedzianowo	Adelnau.	W. 46
7	1743	Olbrschcice (Ulbersdorf)	Fraustadt.	J. 46
160	1803	Pogrybowo	Adelnau.	W. 45
22	280	Szymankowo	Obornik.	J. 44
18	1549	Skoraszewice	Kröben.	W. 45
10	33	Stoleżyn	Wongrowitz.	J. 46
5	76			

Table with multiple columns: Nummer des Pfandbriefs, Gut, Kreis, Termin der Verloosung, and corresponding entries for various regions like Sarbinowo, Brzesznica, and others.

Schliesslich wird bemerkt, dass wir die Präklusion der Inhaber der in termino Johanni 1846 verloosten, zur gehörigen Zeit nicht eingelieferten Pfandbriefe, mit dem Realrechte der darin ausgedrückten Spezialhypothek, festgesetzt und die Valuta zu unserem Depositorio genommen haben.

Posen, den 1. Juni 1847. General-Landschafts-Direktion.

Sowohl unsern vollständigen Deutsch-Französischen und Englischen Vesebibliothek können täglich neue Teilnehmer unter den billigsten Bedingungen beitreten.

In dem Hause Nr. 3 c. auf der Neuen Schweidnitzer Straße ist zu Johanni der erste Stock getheilt oder ungetheilt zu vermieten.

Zu vermieten und Johanni zu beziehen sind Gartenstraße Nr. 34 Wohnungen von 5, 4 und 2 Piecen nebst allem Zubehör.

Zu vermieten und Johanni zu beziehen sind in der ersten Etage 3 Stuben zu vermieten und zugleich zu beziehen.

Friedrich-Wilhelms-Straße Nr. 1a, drei Treppen hoch, ist eine freundliche Stube mit der herrlichsten Aussicht zu Johanni oder bald an einen ruhigen Mieter zu vermieten.

Am Schiefwerder Nr. 6 sind diverse Lagerplätze sofort zu vermieten. Wohnungs-Anzeige. Wohnungen zu 2, 3, 4, Stuben und Zubehör sind noch zu Johanni billig zu beziehen.

Zwei Stuben auf einem Flur, eine mit die andere ohne Möbel, sind im Ganzen oder getheilt an solide Herren zu vermieten.

Hôtel garni in Breslau, Albrechtsstraße Nr. 33, 1. Etage, bei König, sind elegant möblierte Zimmer bei prompter Bedienung auf beliebige Zeit zu vermieten.

Den 9. Juni. Hotel zum weißen Adler: Gutsbes. Baron v. Zedlig-Neutrich, Fränkel a. Warschau, Fr. Gutsbes. v. Turckull aus Lemberg, Fr. v. Frankenberg aus Poln.-Hammer, Banquier Landau a. Brody, Fr. Beam. Bulewsta u. Fr. Dr. Petrekowicz a. Plock, v. Göb a. Pommerschw. Oberamtm. Anders a. Klammshoff, Kaufl. Seibe a. Chemnitz, Mallinkrot a. Ebersfeld, Metzgen aus Münster, Hotel zu den drei Bergen: Gutsbes. Grasshof a. Wartenberg, Schönfarber Rudolph aus Lauban, Kaufl. Bendorf aus Greiz, Meyer aus Warschau, Freund und Neubert a. Berlin, Szumart a. Neusohl, Hüttenfaktor Nische a. Schrebersdorf, Agent Kugelmann aus Dessau.

Hotel zur goldenen Gans: Fabrikbes. Willmann a. Sagan, Kommerzienr. Cecola u. Kaufm. Freibländer a. Ratibor, Kammerherr v. Glener a. Zieserwitz, Gutsbes. Stojowski a. Polen, Maj. v. Falkenstein, Lieut. Braune, Mechanikus Weitenauer, Baurath Santian u. Rentier Pohl a. Berlin, Baron v. Zieser-Dingelstedt, Kaufl. Mende a. Leipzig, Eisenmann a. Stettin, Lawrass u. Kollegen-Sekt. Annenlof a. Petersburg, Partif. v. Barbaza a. Wien, Hotel de Russie: Kammerherr v. Reichmann a. Pontwig, Kaufm. Herrmann aus Berlin, Justiz-Dir. v. Schrötter a. Hermsdorf, Dr. Süss aus Ober-Silogau, Beamter Einte a. Liegnitz, Hotel zum blauen Hirs: Rittmeister v. Beseler a. Reichenbach, Kaufl. Süßbach u. Lustig a. Ratibor, Cronos a. Neustadt, Det. Rahl a. Schottwitz, Brauereibes. Schneider a. Berlin, Hotel de Gare: Graf von Bögen aus Trebnitz, Zettlig's Hotel: Kaufm. Fleicher aus Reichenbach, Köhnelet's Hotel: Kaufm. Siebenschuh u. Gasthofbes. Herrmann a. Raubitz, Part. Brauer a. Mannheim, Zwei goldene Löwen: Kaufm. Kuerach a. Posen, Gutsbes. Schmidt a. Neudorf, Deutsches Haus: Professor Bissen aus Kopenhagen, Oberförster Rixner a. Gleiwitz, Fabrikanten Erner u. Thomas aus Russland.

Gasbeleuchtungs-Actien-Gesellschaft.

Anmeldungen auf Gasflammen werden im Central-Bureau, Ring Nr. 25 (zweiter Eingang Junkernstraße Nr. 29), Vormittags zwischen 8 bis 12 und Nachmittags zwischen 2 bis 6 Uhr angenommen.

Ein Gut, mit 3-4000 Rthlr. Anzahlung, wird zu kaufen, ein großes Gut, bei einer Cautionsstellung von circa 4000 Rthlr., zu Johanni zu beziehen, zu pachten gewünscht. Näheres im Commissions- und Agentur-Bureau von C. Frücke und Comp., Kupferschmiede-Straße Nr. 17.

Guts-Verkauf.

Ich beabsichtige mein Gut Waltdorf bei Reife zu verkaufen. Beschaffenheit des Guts und Verkaufs-Bedingungen sind zu erfahren bei dem Herrn Lieutenant Schrötter in Breslau, Altbücherstraße Nr. 46.

Breslauer Cours-Bericht vom 10. Juni 1847.

Table with columns for various financial instruments: Holl. u. Kass. vlv. Duk., Friedrichshof, Poln. Papiergeld, Oester. Banknoten, Staats-Schuldscheine, Bresl. Stadt-Obligat., Posener Pfandbriefe, Eisenbahn-Actien, etc.

Breslauer Wechsel-Course vom 10. Juni 1847.

Table with columns for exchange rates: Amsterdam in Courant, Pamburger in Banco, London 1 Pfund Sterl., Paris 2 Mon., Wien 1 Mon., Berlin a vista, etc.

Breslauer Getreide-Preise vom 10. Juni 1847.

Table with columns for grain prices: Weizen, weißer, dito gelber, Bruch-Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, etc.

Berliner Eisenbahn-Actien-Cours-Bericht vom 9. Juni 1847.

Table with 2 columns: Eisenbahn-Art and Kurs. Includes entries like Breslau-Freiburger 4% 101 bez., Niederschlesische 4% 88 Br. 87 3/4 Gld., etc.

Table with 2 columns: Eisenbahn-Art and Kurs. Includes entries like Köln-Minden 4% 92 7/8, 3/4 u. 7/8 bez. u. Gld., etc.

Universitäts-Sternwarte.

Table with 6 columns: 9. und 10. Juni, Barometer, Thermometer (Innere, Äußere, Leuchtbarometer), Wind, Gewölz. Includes data for 10. Juni and 11. Juni.

Landtags-Angelegenheiten.

Sitzung der Kurie der drei Stände am 4. Juni. (Schluß.)

Abgeordn. von Gottberg (Rittergutsbesitzer aus Pommern): Ich wollte mir nur die Frage erlauben, ob bei der jetzt folgenden Abstimmung die einfache Majorität entscheidet.

Marschall: Zwei Drittel.

(Einige Stimmen durcheinander.)

(Nach einiger Debatte über diesen Punkt ließ sich der Landtags-Kommissar also vernehmen.)

Landtags-Kommissar: Ich fühle mich veranlaßt, über die vorliegende Differenz mich mit einigen Worten zu äußern. Wenn es sich darum handeln sollte, durch eine Abstimmung die Gründe festzustellen, welche eine Petition unterstützen sollen, so bin ich gar nicht zweifelhaft, daß dazu die einfache Majorität genügt; wenn es sich aber darum handelt, das Petition zu definieren, so kann das nicht anders geschehen, als mit einer Mehrheit von zwei Dritteln.

Eine Stimme: Ich muß bedauern, daß ich mich der Ansicht des Herrn Landtags-Kommissars meinerseits nicht anschließen kann, ich glaube nicht, daß die Sache so liegt, wie sie der Herr Kommissar eben dargestellt hat, daß zwei Petita einander gegenüber stehen.

Landtags-Kommissar: Ich muß mir gestatten, den von mir bezeichneten Unterschied näher zu bezeichnen. Die eine Frage heißt: Soll Se. Majestät gebeten werden, die Ausschüsse wegzulassen? Die andere, wie sie jetzt definiert wird: Soll Se. Majestät gebeten werden, die Ausschüsse in Anerkennung, der darauf bezüglichen Rechtsansprüche wegzulassen?

Eine Stimme: Der Herr Marschall hat die Frage so gestellt: Soll die Bitte auf die frühere Gesetzgebung gegründet werden; daraus folgt, daß dieser Grund nicht im Petition enthalten ist, sondern im Kontext, also zwei Drittheile Majorität dazu nicht erforderlich sein dürften.

Marschall: Ich erkläre, daß ich dies Bedenken dadurch beseitigen werde, indem ich die Frage so stellen werde, daß der Grund mit in das Petition hineinkommt.

Abgeordn. von der Heydt (Handelsgerichtspräsident aus Eberfeld): Ich habe schon früher vorgeschlagen, daß, wenn das Amendement die gesetzliche Majorität nicht erlangt, dann die Bitte also motivirt werden möchte: Gestützt auf den aus der früheren Gesetzgebung hervorgehenden Rechtsanspruch und aus Gründen der Nützlichkeit und Nothwendigkeit.

Abgeordn. von Puttkammer (aus Pommern): Ich habe darauf antworten wollen, daß der Vorschlag der Abtheilung in derselben Art möchte zur Abstimmung gebracht werden, nämlich mit der Veränderung, die vor-

gestern beliebt wurde und auch durchging. Wenn in dessen der Vorschlag des Abgeordneten aus der Rhein- Provinz wesentlich dasselbe enthält, so würde ich mich demselben anschließen.

Referent von der Schulenburg (Landrath aus der Provinz Brandenburg): Ich mache darauf aufmerksam, daß beide Vorschläge nicht egal sind. Der Vorschlag der Abtheilung heißt: „Soll mit Beziehung auf die frühere Gesetzgebung u. s. w.“ Der Vorschlag des Mitglied aus der Rhein- Provinz stützt sich auf die Rechtsansprüche, und das will etwas Anderes sagen. Ich glaube aber, daß die beiden Meinungen sich darin vereinigen würden, wenn gesagt würde: „Soll mit Bezug auf die frühere Gesetzgebung und aus Gründen u. s. w.“ gebeten werden.

Marschall: Ich will mich sehr gern dem Vorschlage fügen, wenn er eine Vereinigung herbeiführen kann.

(Viele Stimmen: Ja, Ja.)

Ich werde nun die Abstimmung so vornehmen, wie sie vorgestern über die Periodizität stattgefunden hat, und bitte also, die Frage in dieser Art zu verlesen.

Referent von der Schulenburg: Die Frage würde also so lauten: „Soll mit Bezug auf die frühere Gesetzgebung und aus Gründen der Nützlichkeit und inneren Nothwendigkeit Se. Majestät der König gebeten werden, den Wegfall der Ausschüsse auszusprechen?“

Marschall: Ist gegen diese Fragestellung etwas einzuwenden?

(Allgemeiner Ruf: Nein.)

Wer also bejahen will, wird aufstehen müssen.

(Die ganze Versammlung erhebt sich.)

Ich bitte den Herrn Referenten, im Vortrage fortzufahren.

Referent von der Schulenburg:

(Beicht.)

„Man ging ferner zu der Frage über, ob nach erfolgter Einberufung des vereinigten Landtages eine Berathung allgemeiner Gesetze noch anderswo, als beim vereinigten Landtage, z. B. auch bei den Provinzial-Landtagen, mit rechtlicher Wirkung eintreten könne? — Es scheint außer Zweifel zu sein, daß die Krone sich nach dem § 12 der Verordnung vom 3. Februar 1847, die Bildung des vereinigten Landtages betreffend, das Recht ausdrücklich vorbehalten hat, den ständischen Beirath über solche Gesetze auch von den Provinzial-Landtagen ersuchen zu wollen. Dies würde aber den § 4 des Gesetzes vom 22. Mai 1815 alteriren, indem hier- nach ausdrücklich alle das Personen- und Eigenthums- Recht, so wie die Besteuerung, betreffenden Gesetze dem Beirathe der Versammlung der Landes-Repräsentation unterliegen sollen; ferner dem Artikel III, Nr. 2 des Gesetzes vom 5. Juni 1823 insofern zuwiderlaufen, als die Wirksamkeit der Provinzialstände in dieser Beziehung nur so lange ausgesprochen ist, als keine allgemeine ständische Versammlung besteht. — Diese allgemeine Stände-Versammlung ist nun vorhanden, und deshalb muß, wenn man die früheren Gesetzgebungen nicht in wesentlichen Punkten alteriren will, auch die Wirksamkeit der Provinzial-Landtage insofern modifizirt werden, als es zwar der Krone überlassen werden muß, ob sie dieselben über dergleichen Gesetze hören will, dies aber nicht als rechtsgültig anzusehen ist, wenn dadurch das Gutachten der vereinigten Stände ersetzt werden soll. Aus denselben Gründen wird also auch der ständische Beirath bei den Gesetzen über die Personen- und Eigenthumsrechte, wie schon sub D. oben erwähnt, nicht durch den Beirath der ständischen Ausschüsse § 9 der Verordnung über die Bildung der ständischen Ausschüsse vom 3. Februar 1847 rechtsgültig ersetzt werden können, sondern nur allein der vereinte Landtag dieses Recht in Anspruch zu nehmen haben. — Gegentheilig wurde zwar zugegeben, daß es allerdings wünschenswerth und selbst im Interesse der Verwaltung liegen müsse, die Wirksamkeit der Provinzial-Landtage auf das Feld zu beschränken, welches ihnen von Anfang an zugetheilt und zugesprochen sei, auch anerkannt, daß es sehr schwierig und nicht einmal im Interesse der Verwaltung sein könne, die Provinzial-Landtage einzeln zu hören, indem darin nicht die Stimme des Landes zu erkennen sei, wenn die 8 Provinzen getrennt berathen; die Versammlung der 8 Provinzen zu einem vereinigten Landtage eben so leicht zu bewerkstelligen sein dürfte, als die Versammlung 8 verschiedener Landtage, auch die Versammlung des vereinigten Landtages den großen Vorzug habe, daß diesem königliche Kommissarien beizuhelfen, was bei den Provinzial-Landtagen nicht der Fall sei. — Ein Rechtsanspruch für die Stände der Krone gegenüber, daß jedenfalls auch der vereinte Landtag über die fraglichen Gesetze gehört werden müsse, wurde aber in Abrede gestellt und namentlich dagegen erklärt, daß, wenn auch wirklich zugegeben würde, daß der Gesetzgeber diesen Beirath nach dem Gesetz vom 11. Mai 1815 und 5. Juni 1823 nur von den Reichsständen haben verlangen wollen, doch jedenfalls Sr. Majestät dem Könige das Recht zustehen müsse, früheren Verheißungen nur nach und nach Folge zu geben und

sie theilweise ihrer Erfüllung entgegenzuführen. — Die hierauf gestellte Frage:

Ob die Abtheilung der Ansicht sei, daß aus der früheren Gesetzgebung ein Rechtsanspruch zu begründen sei, daß hinsichtlich der Berathung über allgemeine Gesetze der Beirath des vereinigten Landtages nicht durch eine Verhandlung mit den Provinzialständen ersetzt werden könne, wurde von 10 Mitgliedern bejaht und von 8 verneint.

— Wohingegen die Frage:

Will die Abtheilung vorschlagen, mit Bezug auf die frühere Gesetzgebung, so wie aus Gründen der Nützlichkeit und inneren Nothwendigkeit, eine Bitte an Se. Majestät den König zu richten, daß Se. Majestät gnädigst anzuerkennen geruhen, es könne der Beirath des vereinigten Landtages nicht durch Verhandlungen mit den einzelnen Provinzial-Landtagen ausgeschlossen sein, mit 17 Stimmen bejaht, von einer verneint wurde.“

Marschall: Die Diskussion hierüber ist eröffnet.

Abgeordn. Dietrich (Bürgermeister aus Reinerz): In Bezug hierauf bemerke ich, daß die Bestimmung, welche die vereidigte Abtheilung angeführt hat, hierüber weniger klar spricht, als der § 3 der Verordnung in Betreff der Bildung des Ausschusses. Der § 3 sagt:

„Wie Wir aber in der die Bildung des vereinigten Landtages betreffenden Verordnung vom heutigen Tage bereits vorbehalten haben, auch von diesem dergleichen Gutachten in dazu geeigneten Fällen zu erfordern, so wollen Wir Uns gleichfalls vorbehalten, Gesetze der erwähnten Art, welche die ganze Monarchie oder mehrere Provinzen betreffen, ausnahmsweise auch den Provinzial-Landtagen zur Begutachtung vorzulegen.“

Es scheint mir, ich weiß nicht, bin ich darüber ganz im Klaren oder nicht? — daß ein Widerspruch obwaltet zwischen dem Allerhöchsten Patente und dieser Bestimmung. Im Allerhöchsten Patente ist zu 3 vorerst gesagt: „Dem vereinigten Landtage und in dessen Vertreten dem vereinigten ständischen Ausschusse übertragen Wir a) in Beziehung auf den ständischen Beirath bei der Gesetzgebung diejenige Mitwirkung, welche den Provinzial-Ständen durch das Ges. vom 5. Juni 1823 § III, Nr. 2, so lange keine allgemeine ständische Versammlung stattfindet, beigelegt war.“

Hier ist es allgemein gesagt. Dann ist später bestimmt: „Alles dieses nach näherer Vorschrift der Verordnungen vom heutigen Tage.“ Die angeführte Verordnung aber verengert die allgemeine Bestimmung. Ich weiß, wie gesagt, nicht, ob ich hierbei im Irrthume bin. Ich bin aber der Meinung, daß die Verordnung sich nach dem Allerhöchsten allgemein bestimmenden Patente richten müsse. Doch kann auch dieser Zweifel gehoben werden, denn in der Allerhöchsten Botschaft vom 22. April d. J. ist gesagt: „Auf diesem verfassungsmäßigen Wege können zugleich alle Zweifel ihre Erledigung finden, die etwa über den wahren Sinn dieser Gesetzgebung obwalten möchten.“

Zweitens scheint mir die der Det zu sein, um über das Petitionsrecht, und inwieweit dasselbe dem vereinigten Landtage und den Provinzial-Landtagen zusteht, Bestimmung zu treffen. Es sind nämlich im Laufe unserer Versammlungen einige Fälle vorgekommen, in denen Zweifel entstanden sind, inwieweit das Petitionsrecht dem vereinigten oder dem Provinzial-Landtage zukommt. Mir scheint nach der Verordnung selbst der Fall nicht zweifelhaft zu sein.

Indessen in der Praxis hat er sich als zweifelhaft herausgestellt. So wie äußere Angelegenheiten immer eine Seite den inneren zuwenden, so wendet die allgemeine Angelegenheit auch der provinziellen eine Seite zu. Im § 13 der Verordnung über die Bildung des vereinigten Landtages ist bestimmt: „Dem vereinigten Landtage steht das Recht zu, Uns Bitten und Beschwerden vorzutragen, welche innere Angelegenheiten des ganzen Staats oder mehrerer Provinzen betreffen, wogegen Bitten und Beschwerden, welche allein das Interesse der einzelnen Provinzen betreffen, den Provinzial-Landtagen vorbehalten.“

Hieraus ist der Ausdruck: „einzelne Provinzen“ dem: „mehrere Provinzen“ entgegengesetzt, aber in der Anwendung als zweifelhaft hingestellt worden, und es möchte deshalb hierüber auch Bestimmung getroffen werden. Das Petitionsrecht halte ich für ein so wichtiges, daß ich gegen eine hierüber ausgesprochene Aeußerung — nach welcher von 453 Beglückwünschungs-Anträgen die Rede war — um so mehr protestire, als dadurch dieses, von des Königs Majestät uns verliehene Recht herabgesetzt wird.

Landtags-Kommissar: Der geehrte Redner hat zwei Gegenstände berührt, von denen der eine zur Tagesordnung gehört, der andere ganz außer derselben zu (Fortsetzung in der zweiten Beilage.)

liegen scheint, vielmehr bereits mehrere Sitzungen hindurch die hohe Versammlung beschäftigt hat. Ich muß daher meine Erwiderung auf den Gegenstand beschränken, der zur Tagesordnung gehört. Dies ist der in den Beschlüssen vom 3. Februar c. enthaltene Vorbehalt, in einzelnen Fällen auch das Gutachten über allgemeine Gesetze von den getrennten Provinzialländern zu vernehmen. Es ist zuerst anzusehen worden, daß in dieser Beziehung ein Widerspruch zwischen dem Patent und den einzelnen darauf bezüglichen Verordnungen besteht, und da auf die Wunsch gegründet werden, daß die Beschlüsse aufgesetzt werden möge. Ich glaube nicht, daß ein solcher Widerspruch vorhanden ist. Das Patent giebt gleichsam einen Anriß von dem Inhalt der Verordnungen. Es stellt die Regel auf und fügt hinzu: „Alles dies nach näherer Vorschrift der Verordnungen vom heutigen Tage. Daraus folgt, daß das, was in den Verordnungen deutlich vorgeschrieben, Reichens ist, den Wunsch, was man aus dem Patent glaubt deduciren zu können. Nun sagt der von dem Redner angeführte Paragraph ganz deutlich: daß Se. Majestät sich vorbehalten haben, in einzelnen Fällen auch solche Gesetze, die den ganzen Staat oder mehrere Provinzen betreffen, von den getrennten Provinzial-Ländern begutachten zu lassen. Der Grund, warum diese Ausnahme gemacht ist, liegt nicht darin, daß man geglaubt hätte, der Rath von getrennten Ständen sei besser, als der vom vereinigten Landtage. Im Gegentheil, die Regierung hat völlig anerkannt, daß die Verathung allgemeiner Gesetze durch die Provinzial-Landtage keine geeignete sei, sondern daß die Ansicht des Landes der Regel nach viel zuverlässiger von einer centralständischen Versammlung vernommen werden würde. Es hat aber, ich glaube dies schon früher gesagt zu haben, der Fall vorgekommen, wo ein an sich einfacher Gesetz-Vorschlag vorlag, dessen baldige Inslebenderrufung dem Lande wünschenswerth wäre, und zwar zu einer Zeit, wo die Provinzial-Landtage eben versammelt wären, und daß man für solche Fälle aus Gründen der Nützlichkeit auch den Weg der Verathung durch diese als Ausnahme vorbehalten habe. Es ist angeführt, daß man eben so gut die vereinigten Landtage zu einem solchen Zweck versammeln könne, als die Provinzial-Landtage. Es ist dies zwar nicht vollkommen richtig, indem der Aufwand an Zeit und Kosten zur Versammlung der ersteren jedenfalls größer ist, als zur Versammlung der letzteren; doch hat dieser Unterschied keinesweges vorgeschwebt, sondern lediglich der Fall, wo die Provinzialländer eben versammelt wären oder deren Versammlung nahe bevorstände. Ich bitte daher, dieser Ausnahme keine andere Bedeutung beilegen zu wollen, als diejenige, welche ich eben angegeben habe, und ich glaube, hinzufügen zu können, daß, wenn die Versammlung der Ansicht ist, daß diese Art des ständischen Rathes nicht wünschenswerth sei, von Seiten der Krone kein Gebrauch davon gemacht werden wird.

Abgeordn. Hanse mann (Kaufmann aus Nachen.) Ich würde recht gern von dem Antrage absehen, den, wie ich glaube, einstimmig die Abtheilung uns vorgeschlägt, wenn man die Gewißheit hätte oder wenn es überhaupt nur möglich wäre, daß immer der nämliche Mann Minister wäre, und wenn es sich nicht hier um eine Sache handelte, die eine gewisse Festigkeit in ihren Bestimmungen haben muß. Aus diesem Grunde beschließe ich mich vollständig den Konklusionen der Abtheilung an.

(Der folgende Redner, Banquier Beckersath aus Krefeld, schloß sich ebenfalls dem Antrage der Abtheilung an.)

Abgeordn. von Mantouffel I. (wirkl. geh. Ober-Rath und Direktor des Ministeriums des Innern aus Berlin): Ich erlaube mir, darauf aufmerksam zu machen, daß es sich nicht hier um Begutachtung des Gesetzes vom 3. Februar handelt, sondern daß wir im Begriff sind, Bitten an Se. Majestät zu beschließen. Wir haben bereits gestern und heute zwei wichtige Bitten beschlossen, gegen welche ich meinerseits gestimmt habe. Es fragt sich nun, ob dieser Gegenstand, besonders nach den Erklärungen des Herrn Kommissars, wichtig genug ist, um Se. Majestät auch diese Bitte noch vorzutragen. Ich verneine dies, glaube, wir müssen mit Sparsamkeit bei unseren Bitten zu Werke gehen. Man hat zwar hier schon das Beispiel eines Kindes angeführt, welches den Vater um alle Gegenstände seiner Wünsche vertrauensvoll bitten kann. Aber ich glaube, auch dieses bildliche Verhältniß kann anders aufgefaßt werden. Der erwachsene Sohn wird nicht um Gegenstände bitten, die ihm nicht so wichtig erscheinen. Meine Herren! Ich glaube, wir sind hier allerdings eine Macht. Ich dem Se. Majestät uns hier zusammenberufen hat, hat Er das sich nicht verhehlt, aber ich glaube nicht, daß wir unsere moralische Kraft verlieren, wenn wir überall mit einzelnen Bedenken hervortreten, wenn wir durch besondere Klauseln und

gegen den Einfluß der Provinzial-Landtage stehen zu müssen vermögen. Ich glaube, daß gegenüber den beiden großen Bitten, die gegenwärtige Gegenstand wohl auf sich beruhen könnte.

(Nachdem der General-Anwältenskanzler von Auerstadt aus Preußen dem vorigen Redner widersprochen, wurde der Ruf „zur Abstimmung!“ hörbar.)

(Abgeordn. Graf von Schwedzin verzichtete auf das Wort.)

Marschall: Da Niemand mehr das Wort verlangt hat, so werde ich die Debatte schließen und zur Abstimmung bringen, ob der Antrag der Abtheilung angenommen werden soll. Ich bitte denselben zu verlesen mit den Modifikationen, wie sie die vorigen Beschlüsse herbeiführen.

Sekretär von Leipziger (verliest die Frage):

„Bill die Abtheilung vorschlagen, mit Bezug auf die frühere Gesetzgebung, so wie aus Gründen der Nützlichkeit und inneren Nothwendigkeit, eine Bitte an Se. Majestät den König zu richten, daß Se. Majestät gnädigst anerkennen geruhen, es könne der Reichrath des vereinigten Landtages nicht durch Verhandlungen mit den einzelnen Provinzial-Landtagen abgeschlossen sein.“

(Der Antrag wird durch Aufstehen mit überwiegender Mehrheit angenommen.)

Referent von der Schulenburg (verliest):

„Die Aufhebung resp. Modifizierung der ständischen Deputation für das Staatsschuldenwesen ist Gegenstand fast aller Petitionen. — Es werden für den Antrag sowohl von den Petenten, als auch von verschiedenen Mitgliedern der Abtheilung, Gründe angeführt, die einen Rechtsanspruch in den früheren ständischen Gesetzen darauf zu finden glauben, daß diese Deputation in ihrer jetzigen Gestalt weggelassen müsse.“

— Nach dem § 3 der Verordnung vom 22. Mai 1815 und Art. II, IX, XIII und XIV der Verordnung vom 17. Januar 1820 ist nur von Einer aus den Provinzialländern zu wählenden Versammlung der Landesrepräsentanten, mit gewissen dieser Versammlung untheilbar zugestandenem Attributen die Rede, während die Gesetze vom 3. Februar 1847 deren drei schaffen, und jeder dieser Versammlungen einzelne Theile von Rechten, sei es zur alleinigen Ausübung, sei es in Vertretung der anderen Versammlungen, beilegen, welche nach jenen älteren, noch gültigen Gesetzen ein ungetheiltes, unwiderrufliches Attribut der einen lands- oder reichständischen Versammlung bleiben sollen. Nur der vereinigte Landtag ist, wie es die früheren Verordnungen bestimmten, aus den Provinzialländern hervorgegangen, nicht jene Körperschaften, die aus ihnen gewählt werden sollen, also auch nicht die ständische Deputation für das Staatsschuldenwesen, deshalb konnte ihr keine Funktion übertragen werden, die nur der vereinigte Landtag hat. — Nach Artikel II. der Verordnung vom 17. Januar 1820 soll die Aufnahme von Staatsdarlehen oder die Kontrahierung von Schulden jeder Art nur mit Zuziehung und Mitgarantie der Reichsstände geschehen können, und es kann also jetzt, wo die reichständische Versammlung geschaffen, zu allen Darlehen und Schulden allein nur der vereinigte Landtag zugezogen werden und nicht andere Körperschaften. Dagegen überträgt die Verordnung vom 3. Februar d. J. die Bildung einer ständischen Deputation für das Staatsschuldenwesen betreffend § 1 und § 4 die Garantie für die Schulden und Anleihen, die in Kriegzeiten vom Staate ausgenommen werden müssen, dieser Deputation und lädirt insofern unzweifelhaft das Gesetz vom 17. Januar 1820, an dessen Rechtsbeständigkeit Niemand zweifelt und nicht zweifeln kann, da in dem Patent vom 3. Februar 1847 auf dasselbe rekurriert wird. — Es wird nach dem Gesetz vom 17. Januar 1820 das Staatsschuldenwesen ausdrücklich der reichständischen Versammlung untergeordnet, wenn aber nach der Verordnung vom 3. Februar 1847 die ständische Deputation für das Staatsschuldenwesen betreffend, diesen Gegenstand zum großen Theil und in sehr wesentlichen Funktionen einer besonderen Deputation überwiesen worden, so bleibt das Staatsschuldenwesen nicht mehr der reichständischen Versammlung untergeordnet. — Andererseits wurde dagegen erwidert, daß, wie schon früher ausgeführt, die Nichtigkeit der Folgerung nicht zugestanden werden könne, daß es nicht nur völlig mit Recht in der Befugniß der Krone gelegen habe, ohne die frühere Gesetzgebung zu verletzen, neben der reichständischen Versammlung auch andere Körperschaften, die noch dazu aus ihrem Schooße hervorgingen, mit gewissen Attributen zu versehen; daß solches sogar in mancher Beziehung sehr zweckmäßig erscheine, daß der ständischen Deputation für das Staatsschuldenwesen offenbar noch mehrere Rechte, als verheissen, zugestanden wären, indem ihr eine ausgebehrtete fortwährende Kontrolle des Staatsschuldenwesens gestattet, als den Reichsständen verheissen, und nicht bloß die Begutachtung der Rechnung. Man halte im Gegentheil die Ueberzeugung dieser Funktion an eine ständische Deputation für sehr zweckmäßig, da eine große Versammlung, wie der vereinigte Landtag, doch nur durch eine Deputation diese Funktion würde erfüllen können. Was die Zuziehung dieser Deputation bei Anleihen bei drohendem und ausgebrochenem Kriege anlangt, so habe der königliche Herr Landtags-Kommissarius bereits erklärt, daß von dieser Deputation keine Zustimmung mit der Wirkung, als sei solche vom vereinigten Landtag erteilt, verlangt werde, sondern daß sie nur Zeuge sein solle, um später auch dem vereinigten Landtage mit Rechenschaft ablegen zu können, wie man verfahren habe und habe verfahren

müssen. Diese Bestimmung könne daher eigentlich nur als in Beweis des wahren Willens der Krone angesehen werden, nicht ohne Wissen der Stände auch in Zeiten der Gefahr zu thun. Es würde also in dieser Beziehung event. nur eine amtliche Interrelation der §§ 6 und 10 der Verordnung vom 3. Februar 1847 über die Bildung der vereinigten Landtags zu erbitten sein. — In dieser letzten Beziehung vereinigten sich beide Ansichten und wurde nur angeführt, daß die letzte Erklärung des königl. Herrn Landtags-Kommissarius keine Gesetzeskraft habe und, da sich Zweifel über die Richtigkeit der bezüglichen Paraphrasen ergeben hätten, eine authentische Interpretation nothwendig mache.

Die Frage wurde nun so gestellt: Tut die Abtheilung der Ansicht bei, daß eine Berechtigung der Staatsschulden-Deputation den vereinigten Landtag in seinen Befugnissen zur Konfekturierung von Staatsschulden zu versehen, mit dem Gesetze vom 17. Januar 1820 unvereinbar sei?

und einstimmig b. ja, dagegen die Frage: Tut die Abtheilung der Ansicht bei, daß die jetzige Einrichtung der ständischen Deputation für das Staatsschuldenwesen mit dem Gesetze vom 17. Januar 1820 überhaupt unvereinbar sei mit 12 Stimmen vereint, mit 5 b. ja.

Endlich vereinigte man sich zu dem Konklusum, einstimmig der hohen Versammlung vorzuschlagen:

„Mit Bezug auf die aus dem Gesetz vom 17. Januar 1820 sich ergebenden Rücksichten Se. Majestät zu bitten, die Verordnungen vom 3. Februar 1847 dahin ändern zu wollen, daß unzweifelhaft aus ihnen hervorgehe, daß die ständische Deputation für das Staatsschuldenwesen nicht bestimmt sei, dem vereinigten Landtag in seinen Befugnissen hinsichtlich der Konfekturierung von Staatsschulden zu versehen.“

An diesen Beschluß reihte sich nothwendig die Betrachtung, wie es denn bei der Konfekturierung von Schulden in solchen Fällen gehalten werden solle, wo die Einberufung des Landtages unmöglich bleibe, und in dieser Beziehung war die Abtheilung einstimmig der Ansicht, daß ausdrücklich ausgesprochen werden möge:

„daß Se. Majestät das unbestreitbare Recht der Krone behalten möge, in allen Fällen, in welchen die Einberufung des vereinigten Landtages unausführbar ist, ohne Zuziehung der ständischen Deputierten Anleihen zu kontrahiren; was dieselbe dem hohen Landtage zur Beschlussnahme gehorsamt empfiehlt.“

Ich wouste in Bezug auf den letzten Passus hinzusetzen, daß die Abtheilung zu diesem Vorschlage deshalb gekommen ist, weil in einer früheren Eröffnung, welche der königl. Kommissar machte, gesagt wurde: wenn man ein Bedenken darin findet oder man wünschte etwas Anderes, so sollte es vorgeschlagen werden. Da nun die Abtheilung sich dazu entschlossen hat, die Versammlung vorzuschlagen, einen Theil der Funktionen der Deputation wegzulassen, so schien es mir nothwendig, einen Vorschlag zu machen, wie sie ersetzt werden solle, und da war die Abtheilung der Ansicht, daß Se. Majestät, wie immer, auch hier gebeten werden möge, das Recht auszuüben, was ihm von jeher zugestanden hat, und was niemals bestritten ist, Namens des Staats die nothwendigen Anleihen zu machen, wenn der Landtag nicht gehört werden kann.

Abgeordn. Winkler (Kaufmann aus der Provinz Brandenburg): In dem Fall, daß es der Versammlung nicht möglich werden sollte, die Geburt dieser unerwünschten Staatsschulden-Deputation zu verhindern, würde allerdings ein solcher Antrag durchaus nöthig sein, wie ihn die Abtheilung hier in dem ersten hingestellt hat. Für die Sicherung einer solchen besonders wichtigen Befugniß würde aber das, was die Abtheilung empfiehlt, nicht völlig ausreichen. Sie empfiehlt nämlich nur die Bitte, wenn wir nun auch überall die Gnade Sr. Majestät vertrauen, so glaube ich doch, wir dürfen nicht bloß allein vertrauen, daß eine solche Bitte erfüllt werde. Denn, meine Herren, man wird so etwas nie als absolute Gewißheit hinstellen können, da es für Se. Majestät hochwichtige Gründe geben kann, welche wohl die Möglichkeit denkbar machen, daß eine solche Bitte abgelehnt wird. Nun frage ich (die Entscheidung Sr. Majestät wird doch wahrscheinlich erfolgen, wenn wir nicht mehr hier sind), wenn die Bitte abgelehnt werden sollte, in welcher Stellung wird dann der Landtag gegen das Volk, gegen unseren Machtgeber stehen. Ich würde mir deshalb, in Bezug auf den ersten Antrag der Abtheilung die gehorsamste Bemerkung erlauben, daß, zu diesem Antrage, den ich mir nicht zu formuliren erlaube, sondern welchen ich dem besseren Ermessen der hohen Versammlung anheimelasse, noch eine Vermählung hinzugefügt werden des Inhalts, daß in dem Fall die Bitte nicht erfüllt würde, mir dennoch eine solche Befugniß der Deputation weder übertragen, noch, wenn sie ausgesprochen worden sollte, als rechtsbestehend anerkennen werden. — Was den zweiten Antrag betrifft, nämlich: ausdrücklich auszusprechen: „daß Se. Majestät das unbestreitbare Recht der Krone behalten möge, in allen Fällen, in welchen die Einberufung des vereinigten Landtages

unausführbar ist, ohne Zuziehung ständischer Organe Anleihe zu kontrahiren." — so muß ich mich diesem Antrage entschieden widersetzen, denn ich habe für meine Person die unabwiesbare Pflicht, meinen Nachgebern das wichtige Recht der Einwilligung und Mitgarantie bei Staats-Schulden um so mehr zu wahren, als nach den großartigen Zugeständnissen unseres Königs und Herrn vom 3. Februar d. J. ein solches Recht, als unbestreitbares der Krone bezeichnet, nicht mehr da sein kann, ich mich also keineswegs berufen fühlen darf, in meiner Stellung ein solches durch Anerkennung und Zuweisung selbst von neuem hervorzuheben. Uebrig gegen Se. Majestät ohne eine solche ausdrückliche vorhergegangene Einwilligung der Versammlung in Zeiten der Gefahr und Noth aus eigener Machtvollkommenheit einmal ein solches Recht, so würde ich doch die ganz unleugbar jetzt bestehenden Rechte des Volkes und der Stände nicht für gefährdet halten, weil unsere angestammten Herrscher aus früheren, eben so schmerzlichen als glorreichen Erfahrungen der Vergangenheit die eine Ueberzeugung gewonnen haben, daß Volksvertrauen der wertvollste Edelstein in Preußens Krone sei, weil ihm allein Gehorsam, Liebe und Treue, die unwandelbarsten Stützen aller Throne, entkeimen, sie ein solches Vertrauen, wie jetzt in Preußen lebt, auch immer gewiß zu ehren, zu achten und zu vermehren suchen werden. Wo also die Einberufung der Reichsstände unausführbar ist, wo ihre Einwilligung nicht ausgesprochen werden kann, wo aber die Erhaltung, Wohlfahrt und Ehre des Vaterlandes eine augenblickliche Hülfe erfordert, da möge mein König und Herr, dem ich vertraue, aber nicht eine solche Deputation, der ich nicht vertraue und nimmermehr vertrauen werde, bestimmen und eine solche Hülfe selbst verschaffen, und kein Preuße wird später seine Bestimmung versagen. — Aber ein so höchwichtiges Recht der Stände und des Volkes, wie die Abtheilung vorschlägt, der Krone von selbst und als unbestreitbar derselben gehörig zurückzugeben und es zu behalten noch bitten, da weiß ich zwar nicht, meine Herren, was Sie davon denken; ich will aber sagen, wie ich davon denke; ich halte diesen Vorschlag für eine Misachtung der wahrhaft königlichen Gabe, für eine Nichtachtung der bestehenden und gegebenen Rechte des Volkes und würde ihm beizutreten für eine Verletzung meiner Pflicht ansehen; deshalb stimme ich für Verwerfung des Antrags der Abtheilung.

Abgeordn. Dittich (Bürgermeister aus Reinerz): Dem letzteren Antrage entgegen, kann ich nur meine Freude über das aussprechen, was die Abtheilung vortrug. Mir scheint nicht, daß durch Annahme dieses Vorschlags den von uns Vertretenen irgend etwas vergeben wird, indem wir Vertrauen zeigen, wo uns Vertrauen geworden ist, und ich bin der Meinung, daß gerade hier das Vertrauen am rechten Orte ist.

Referent von der Schulenburg: Im Namen der Abtheilung wollte ich nur noch hinzufügen, daß wir uns nur den Fall haben denken können, daß es unmöglich wäre, den Landtag zu versammeln, und dann sage ich, Einer muß doch hervortreten, und da erscheint eben aus den Gefühlen des Vertrauens, die der Antragsteller getheilt hat, nichts besser, als Se. Majestät den König zu bitten, Namens seines Landes zu thun, was ihm recht scheint.

Abgeordn. von Gaffron (Kredit-Instituts-Direktor aus Schl.ien): Die Verordnung vom 3. Februar d. J. überweist der ständischen Deputation Funktionen, die sich hauptsächlich in zwei Abtheilungen subsumiren lassen. Die erste ist die fortlaufende Kontrolle der Staats-Schulden, die zweite ist die Mitwirkung und der Beirath zu den Staats-Schulden in außerordentlichen Fällen. Was den ersten Theil betrifft, so scheint es mir, daß derselbe auch dann nicht entbehrt werden kann, selbst wenn der vereinigte Landtag sich periodisch versammeln würde; ich glaube vielmehr, daß eine stete Kontrolle dieser Deputation nothwendig ist, den Geschäften des Landes vorarbeiten und diese dem Landtage sehr erleichtern würde. Ich glaube nicht, daß es in unserm Interesse liegt, die Mitwirkung in diesem Punkte abzulehnen oder zurückzuweisen. Was den zweiten Punkt anlangt, so hege ich allerdings die Ansicht, daß von Seiten der Krone auch nicht im entferntesten die Absicht obgewaltet hat, dadurch irgendwie die Wirksamkeit des vereinigten Landtags zu neutralisiren. Ich erblicke vielmehr in dieser Bestimmung einen Beweis der Gewissenhaftigkeit der Krone, indem sie selbst für die ständische Mitwirkung in den Fällen vorgesehen hat, wo die Zusammenberufung unmöglich wird. Es ist zwar bestritten worden, daß diese Unmöglichkeit stattfinden könnte, wessens was in der Geschichte einmal vorgekommen ist, kann wiederkehren. Wir können nicht wissen, ob nicht in den Nachbarstaaten politische Umwälzungen eine Ueberfluthung unserer Grenzen durch feindliche Invasionen veranlassen und solche Momente herbeiführen könnten, wo schnell gehandelt werden muß. Ich habe ferner keine Gefahr in jener Deputation erachtet, weil es in einer einfachen Politik der Kabinette liegt, daß sie ihre Macht in solchen Fällen darauf am meisten verstärken, wenn sie ihre ge-

treuen Stände versammeln, und daß daher also deren Nicht-Einberufung nur in den außerordentlichsten Fällen vorkommen würde. Dessenungeachtet schließe ich mich der Abtheilung an, daß Se. Majestät der König gebeten werde, nur den ersten Theil der Bestimmung der Deputation für die Staats-Schulden-Kontrolle bestehen zu lassen, dagegen aber den zweiten Theil aufzuheben. Ich schließe mich noch mit größerer Freude dem Antrage der Abtheilung an, daß wir es vertrauensvoll der Machtvollkommenheit des Königs übertragen, in solchen äußersten Fällen Darlehne aufzunehmen. Ich halte sie für gefahrlos und auch für zweckmäßig und nützlich. Gefahrlos, weil, abgesehen von der Regierungsweisheit, die im Hause Hohenzollern erblich geworden ist, es auch in einer einfachen Politik liegt, sich für die Möglichkeit solcher Fälle des Beiraths der Stände zu versichern. Zweckmäßig aber halte ich es darum, weil es keinen Beweis größeren Vertrauens giebt zwischen König und Volk, als durch solch' eine Erklärung von Seiten der Stände. Ich bin überzeugt, daß ein solcher Ausdruck in allen Gauen unseres Vaterlandes die größte Freude erwecken wird, eben so wird es auch im Auslande einen Eindruck machen, der für Preußen nur erspriesslich sein kann, und der das Vertrauen auf unsere Einheit und Kraft fördern wird, und darum bitte ich Sie, schließen Sie sich der Abtheilung an und lassen Sie uns einmüthig Se. Majestät dem Könige diese Befugniß in den bezregten Fällen übertragen.

(Ruf zur Abstimmung.)

Landtags-Kommissar: In der Hoffnung, daß es vielleicht zur Abkürzung der Debatte beitragen möge, will ich der Versammlung die Erklärung abgeben, daß es niemals in der Intention des Gesetzgebers gelegen hat, daß die durch das Gesetz vom 3. Februar d. J. kreirte Deputation des ver. Landtags für das Staatsschuldenwesen dazu bestimmt sei, den Letzteren in seinen Befugnissen hinsichtlich der Konsentirung der Staatsschulden irgendwie zu ersetzen oder zu vertreten, und daß, wenn die Versammlung sich dem Wunsche ihrer Abtheilung dahin anschließt, daß diese Erklärung noch einmal von Se. Majestät dem Könige gegeben werde, der König dann unbedenklich und auch noch während des Landtages diesem Wunsche nachkommen würde. Diese Deputation, wie sie kreirt ist, hat, wie der geehrte Redner vor mir bemerkte, eine zweifache Funktion. Die erste ist die, um in solchen Fällen, wo der vereinigte Landtag nicht berufen werden kann, die Regierung bei der Aufnahme von Darlehnen, welche zur Erhaltung des Staats nothwendig sind, zu unterstützen und in dieser Beziehung das Gesetz vom 17. Januar 1820 wenigstens insoweit in Erfüllung zu bringen, daß keine Darlehne ohne Zuziehung einer ständischen Körperschaft aufgenommen werden können. Sollte sich die Versammlung dem zweiten Antrage ihrer Abtheilung dahin anschließen, daß für diese Fälle Se. Majestät dem Könige die unbedingteste Freiheit gegeben werde, die Schulden, die zur Erhaltung des Vaterlandes nothwendig sind, zu kontrahiren, so würde für die Regierung jeder Grund fortfallen, die Deputation zu diesem Zweck zu erhalten, während ich der Meinung bin, daß auch in diesem Falle im ständischen Interesse der Beibehaltung der fraglichen Bestimmung nichts entgegensteht. Ich wiederhole aber, daß von Seiten der Krone nicht der wenigste Werth darauf gelegt wird, daß ihr im Gegentheil die höchste Freiheit nur willkommen sein kann. Die beiden andern Funktionen, die dieser Deputation beigelegt sind, sind von der Art, daß die Versammlung gegen ihre Zweckmäßigkeit wohl nichts einzuwenden haben möchte. Es ist im Gesetz von 1820 bestimmt, daß bis zum Zusammentritt der Reichsstände eine Deputation des hiesigen Magistrats die eingelösten Staatsschulden-Dokumente mit der Hauptverwaltung der Staatsschulden in gemeinschaftlichen Verschluß nehmen soll. Diese Funktion soll nun, statt des Magistrats-Ausschusses, die ständische Deputation vornehmen. Ich kann mich nicht überzeugen, daß es in der Intention des Gesetzgebers vom Jahre 1820 gelegen haben sollte, 600 Personen zu diesem Geschäft zu berufen. Selbst wenn Se. Majestät die Periodizität des ver. Landtags in derselben Weise nachgeben sollte, wie solche erbeten ist, so würde doch in den Zwischenjahren eine Behörde fehlen, um diese Funktion vorzunehmen. Deshalb weiß ich nicht, was dagegen zu erinnern sein könnte, während auf der andern Seite auf diese Funktion vom Gouvernement kein Gewicht gelegt wird. Nur in Beziehung auf die Möglichkeit dürfte ihre Beibehaltung anzurathen sein. Die dritte Funktion der Deputation ist die, daß die Rechnungen der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden ihr zur vorbereitenden Prüfung unterlegt werden, damit demnächst die Central-Versammlung darüber Beschluß fassen könne, ob die Ertheilung der Decharge bei des Königs Majestät zu beantragen sei. Daß diese Vorprüfung nicht von der Versammlung in corpore erfolgen kann, versteht sich von selbst, sie würde ohne die Deputation nur von einer Abtheilung erfolgen können, welche von dem Marschall ernannt werden müßte. Die Deputation ist eine Abtheilung, die nicht von dem Marschall ernannt, sondern von Ihnen aus Ihrer Mitte

gewählt ist, eine Abtheilung, welche dies Geschäft alljährlich vornimmt, während jetzt, wenn nach dem Antrage die Versammlung alle 2 Jahre berufen werden sollte, ohne sie in den Zwischenjahren eine Behörde fehlen würde, um diese Funktion zu übernehmen. Endlich ist dieser ständischen Corporation noch das Recht beigelegt, die Kasse der Hauptverwaltung der Staatsschulden zu jeder Zeit zu revidiren und sich von der ordnungsmäßigen Buchführung und von dem Vorhandensein der Bestände zu überzeugen. Dies sind also die Funktionen der Landes-Deputation für das Staatsschuldenwesen, welche auch dann, wenn die Versammlung dafür stimmen sollte, daß Se. Majestät dem Könige für den Fall der Nothschulden völlig freie Hand zu lassen sei, dennoch ihre Beibehaltung räthlich erscheinen lassen würden.

(Nachdem die Abgeordneten Graf von Hellborn, v. der Heydt, Raumann und Sperling gesprochen, trat der Breslauer Abgeordnete Eschöcke auf die Rednerbühne.)

Abgeordn. Eschöcke: Meine Herren, ich schließe mich ganz dem Antrage der Abtheilung an, welcher dahin geht, daß die Schulddeputation wegfalle. Meine Gründe für diesen Anschluß sind die Gesetze von 1815 bis 1820. In jenen Gesetzen ist an eine solche Staatsschuldendeputation, wie sie das Patent und die Verordnung vom 3. Februar vorschreiben, nicht gedacht. In jenen Gesetzen sind die Anleihen den gesammten Reichsständen vindicirt und zugesichert worden. Jene Gesetze enthalten aber, wenn wir weiter darüber nachdenken wollen, das Minimum der Rechte, welche durch die deutsche Bundesakte dem deutschen Volke und somit auch den preussischen Ständen zugesichert und verbürgt sind. Dieses Minimum werden wir nicht aufgeben wollen. Im Publikum, im Volke hat sich dagegen der Begriff festgestellt, daß das Patent vom 3. Februar nur ein Minimum von jenem Minimum ist. — (Viele Stimmen: Oh! Oh!) — Jetzt aber geht der Ausschuss auf ein Feld über, das, wie ich glaube wahrgenommen zu haben, mit und dem weit größeren Theil der Versammlung einmal unangemessen scheint, das zweitemal aber uns in Verlegenheit setzt. Ich werde nicht viel sprechen von dem Vertrauen zu Se. Majestät, weil mir dies gewissermaßen zu hoch steht und weil das Vertrauen der Unterthanen, der Staatsbürger gegen ihren angestammten Herrscher als etwas Natürliches, Vorhandenes zu betrachten ist, das sich ganz von selbst versteht. Wenn es darauf ankommt, von meiner Seite dies thatsächlich zu zeigen, so stehe ich dafür, daß ich Keinem in diesem Saale nachstehe. Durch meine Kräfte und Mittel, durch meine mit saurem Schweiß erworbenen Mittel, so weit es mir möglich ist, bin ich bereit, dies zu beweisen. Wenn es sich aber darum handelt, Se. Majestät zu bitten, ein Recht wieder anzunehmen, was Sie abgelehnt und den Ständen übertragen haben, dann, meine Herren, drängen sich in mir die mannigfaltigsten Vorstellungen, so mannigfaltig, daß ich nicht weiß, wie ich sie aussprechen soll. Sollen wir denn dem Schein oder der Vermuthung Raum geben, als ob wir nicht befähigt, nicht befugt oder noch nicht gekräftigt genug seien, unter allen Umständen von dem Rechte der Zustimmung zu Anleihen einen zweckmäßigen Gebrauch zu machen und da zu rathen, wo es noththut und der König es fordert? Ich mache Sie aber, meine Herren, besonders noch auf etwas aufmerksam. Se. Majestät hat uns gesagt, wir sollen unsere Pflichten gegen die Krone und unsere Pflichten gegen das Volk erfüllen, wir sollen das Recht der Krone wahren, wir sollen aber auch das Recht Derer wahren, die uns hierher entsendet haben. Wenn ich also erkläre, daß ich mich diesem Theile des Gutachtens nicht anschließe, so thue ich es in der gewissten Ueberzeugung, daß ich Se. Majestät den König nicht verlese und eben so wenig der schuldigen Ehrsucht zu nahe trete. Ich thue dies zugleich mit der vollsten Ueberzeugung, daß ich auch das Recht meiner Kommittenten nicht verlese, vielmehr bewahre ein Recht, welches mir immer heilig war und immer heilig bleiben wird. Darum stimme ich gegen diesen Theil des Gutachtens.

Abgeordn. von Vincke (Landrath aus Westfalen): Ich kann den meisten der geehrten Redner nur darin beipflichten, daß man sich dem zweiten Antrage der Abtheilung entschieden widersetzen muß, und kann dabei nur bemerken, daß bisher die Ansicht vieler geehrten Mitglieder dahin ging, daß, — wenn auch die Intention Se. Majestät nicht beabsichtigt habe, uns Rechte zu entziehen, doch die Verheißungen der früheren Gesetze, namentlich des von 1820, nicht erfüllt seien. Die Abtheilung dagegen will auch das Wenige uns noch nehmen, was in dem Patente von den älteren Bestimmungen noch zu entdecken ist. — Um meine Ansicht zu motiviren, erlaube ich mir noch Bezug zu nehmen auf die Gründe der Abtheilung, welche, meines Wissens, noch nicht erwähnt worden sind. Es ist für die Ansicht des Theils der Abtheilung, der sich mit dem Patent vom 3. Februar in Uebereinstimmung setzen will, angeführt worden: „daß es nicht nur völlig mit Recht in der Befugniß der Krone gelegen habe, ohne die frühere Gesetzgebung zu verletzen, neben der reichsständischen Versammlung auch andere Körperschaften, die noch dazu

aus ihrem Schooße hervorgingen, mit gewissen Attributen zu versehen. — Das ist ein allgemeiner Satz, gegen den nichts zu erinnern ist, der aber auch nicht das geringste beweist. Daß neben den Ständen auch andere Körperschaften bestehen und gewisse Attribute haben können, bestreitet Niemand; es fragt sich nur, was sind das für Körperschaften und was für Attribute? Daß nur Eine Versammlung reichsständische Befugnisse besitzen kann und nicht eine zweite, daß ihr also keine Attribute beigelegt werden können, wie die Reichsstände für sich vindizieren, ist in den vorigen Tagen so evident ausgeführt worden, daß nichts Neues dafür zu sagen bleibt. — Wenn ferner den ständischen Deputationen mehr Rechte zugestanden werden, als früher den Reichsständen zugesichert worden seien, so habe ich dagegen nichts zu erinnern; daraus folgt aber wieder nicht, daß die Reichsstände nicht die Rechte haben sollen, die ihnen früher versprochen worden sind. Und wenn endlich gesagt worden ist, es solle dem vereinigten Landtage von den Deputationen Rechenschaft abgelegt werden, wie man verfähre, so haben die Deputationen doch keine verantwortliche Stellung, wie auch der Herr Kommissar es ausgelegt hat; sie sollen nicht die ständische Zuziehung ersetzen, sondern nur auf den Grund des durch das Gesetz verliehenen Mandats eine Art Thätigkeit ausüben, die aber den Reichsständen nach den früheren Gesetzen in weit vollständigerem Maße beigelegt war. Es kann also auch daraus nicht folgen, wie die Abtheilung konkludirt, daß hierin der Wille der Krone zu finden wäre, nichts ohne Mitwissen der Stände in Zeiten der Gefahr zu thun, weil die Deputation eben nicht an die Stelle der Stände treten, diese nie ersetzen kann. — Die Bestimmung des Gesetzes von 1820 sagt evident, daß unter keinen Umständen und zu keiner Zeit Staatsschulden kontrahirt werden sollen, es sei denn mit Zuziehung und unter Garantie einer reichsständischen Versammlung. Diese aber und ein bloßer Ausschuss sind wesentlich verschiedene Personen. Wenn ich daher mich dem Antrage der Abtheilung zwar dahin anschließe, daß ständische Deputationen nicht einmal bestimmt sein können, den Landtag zu ersetzen, so kann ich daraus doch nicht folgern, daß darum der zweite Antrag der Abtheilung gerechtfertigt sei: „daß der König das unbestreitbare Recht der Krone behalte u. s. w.“ Fast in jedem Worte ist hier ein Widerspruch. Erstens hat die Krone solche Rechte nicht; denn wie das Gesetz von 1820 ausdrücklich sagt, hat die Krone den Reichsständen gegenüber Verzicht darauf geleistet, und es kann also von unbestreitbaren Rechten der Krone, welche dieselbe behalten solle, gar keine Rede sein. Solche Rechte der Krone haben nicht einmal zur Zeit unserer Väter bestanden, es haben niemals Schulden kontrahirt werden können, in keinem deutschen Lande anders, als mit ausdrücklicher Zustimmung der Stände. Und in Bezug auf diese Zustimmung ist im Gesetz von 1820 genau dasselbe wiederholt worden, und es kann daher von einem unbestreitbaren Recht der Krone, Schulden ohne Zustimmung der Stände zu machen, gar keine Rede sein. Aber man ist sogar noch weiter gegangen; denn während die Verordnung über die Bildung des vereinigten Landtags in § 6 ausdrücklich die bloße Zuziehung der Deputationen ohne die ständische Zustimmung von Kriegsfällen abhängig macht, so hat man hier gesagt: „in allen Fällen, wo die Zusammenberufung der Allgemeinen Stände unausführbar sei“, also selbst in Friedenszeiten, unter allen Umständen. Wenn also die Ansicht der Rathgeber der Krone dahin gehen könnte, daß die Einberufung des Landtages unthunlich sei, sogar außer Kriegszeiten, dann können Schulden gemacht werden ohne die Stände. Was demnach von der ständischen Befugniß übrig bleiben möchte, das vermag ich nicht zu entdecken. Ja, man sagt sogar: „ohne Zuziehung der ständischen Organe!“ Also sogar die Deputation, die sich auf fünf Mitglieder reduzieren könne, und deren Majorität sich wieder auf drei Mitglieder reduziert, selbst diese geringe ständische Repräsentation soll beim Schuldenmachen übergangen werden dürfen! Das geht weit über das geschichtliche Recht, an das uns der König erinnert, das geht über den ureigenen Geist deutscher Sägung himmelweit hinaus, das begründet ein absolutes Recht für die Krone. So sehr ich nun auch von hohem Vertrauen gegen des Königs Majestät, so sehr ich auch davon durchdrungen bin, daß das Haus der Hohenzollern seit mehr als 400 Jahren jene Erbweisheit befaß, wie kein anderes Fürstenhaus in Europa, daß sich in Bezug auf die Reihenfolge großer Monarchen kein Fürstengeschlecht mit dem Geschlecht der Hohenzollern messen kann, so muß ich doch im Interesse der Sache und der Stände daran erinnern, daß einzelne Ausnahmen vorgekommen sind. Die Ehrfurcht vor dem Königshause gebietet mir, die Ausnahmen namentlich zu bezeichnen (ich halte dies auch nicht für parlamentarisch); aber an die Zeiten darf ich erinnern, wo sie vorgekommen sind, an den dreißigjährigen Krieg und an die Zeit nach Friedrich's II. Tode. In beiden Fällen haben wir eine Verwendung von Geldmitteln erlebt, namentlich eine Vergeudung des von der Weisheit Friedrich's des Großen gesammelten Schazes und für eine Politik, die die spätere Geschichte nicht gerecht-

fertigt hat und die in ihren weiteren Konsequenzen unfere Monarchie an den Rand des Abgrundes gebracht hat, in den verhängnißvollen Jahren 1806 und 1807, und ich erinnere daran, daß wir als Stände für die fernsten Generationen zu sorgen haben. Das versteh ich unter dem Fideikommiß, wovon ich früher sprach, — wir haben auch das Recht der Nachgeborenen im Auge zu behalten. Es sind zwar in allen Staaten Fälle vorgekommen, wo vom Buchstaben der Gesetze im Drange des Augenblicks abgegangen wurde; für solche Fälle existiren aber nirgends Vorschriften, es gilt dann nur der Satz, den wir jüngst aus dem Munde des Herrn Kommissars gehört haben: „Noth kennt kein Gebot!“ Aber für solche Ausnahmefälle, die außerordentliche Mittel verlangen, hat man keine Bestimmung präzisiert und mit Recht geglaubt, wo solche Ausnahmen gemacht worden seien, würden sie auch später von den Ständen als begründet anerkannt werden. Bei unserer ersten Verhandlung in diesem Saale habe ich über diesen Punkt, vielleicht den wichtigsten, einigt verstanden oder doch so gedeutet worden sind, als ob es mir in den Sinn hätte kommen können, des Königs geheiligte Person mir verantwortlich zu denken. Ich mag dessen damalige Worte nicht wiederholen, sie haben mich im tiefsten Innern erschüttert, meine Zunge war gelähmt, so daß ich nicht im Stande war, darauf zu antworten. Aber Jeder in der Versammlung wird mir darin Recht geben, daß dies mir nicht in den Sinn kommen konnte, daß ich gänzlich mißverstanden worden bin. Wenn ich von einer In demnitätsbill sprach, so dachte ich an den Fall anderer Staaten, die verantwortliche Minister haben, und weiß wohl, daß unsere gegenwärtigen Minister den Ständen nicht verantwortlich sind. Ich halte es überhaupt nicht für zweckmäßig, für solche Fälle von Hause aus Ausnahme Gesetze zu erlassen. Möchte es darauf ankommen, so würde das eine Sache der Proposition sein, die von des Königs Majestät an die Stände gelangt, und dann würden wir uns in der Lage befinden, die speziellen Punkte zu erwägen; dann würde man unterscheiden müssen. Für den äußersten Fall, daß es nicht möglich wäre, die Stände aller Provinzen zu versammeln, würde denen, welche erscheinen können, unbedenklich die Befugniß zu allgemein verbindlichen Beschlüssen beizulegen sein. Allerdings ist der Fall vorgekommen, wo Seine Majestät sich in Memel befand und nur einen kleinen Rayon um Memel besaß. Dann ist zu erwägen, ob es nicht zweckmäßig wäre, für den singulären Fall eines Krieges, der in 32 Jahren nicht vorgekommen ist und welcher erst in der allerentferntesten Zukunft wieder vorkommen möge, die Kontrahierung von Anleihen von der Verantwortlichkeit der jeweiligen Rathgeber der Krone abhängig zu machen; darum scheint es mir noch nicht nothwendig, daß man sich auf den Standpunkt constitutioneller Staaten mit Minister-Verantwortlichkeit stellt. So weit will ich nicht gehen, ich will nur die Möglichkeit andeuten, daß man für extraordinäre Fälle Mittel finden kann, ohne die strikten Bestimmungen der ständischen Rechte geradezu zu verletzen. Ich will nur aufmerksam machen, zu welchen Folgen die Annahme des Vorschlages der Abtheilung führen würde. Wie haben von der Kreditlosigkeit des Staates gehört, würde aber ein Kreditor zu erwägen vermögen, ob die Einberufung des Landtages unausführbar gewesen ist oder nicht? Wenn später die ständische Versammlung dahin sentirte, die Einberufung wäre nicht unausführbar gewesen und die Anleihe daher nicht rechtsbeständig, so würde der Kreditor ein bedeutendes Risiko laufen; und diesem wird sich Niemand aussetzen wollen, ohne eine Risicoprämie, die wir aus unserem Beutel gewähren, ersetzen müßten. Deshalb habe ich mir erlaubt, um beide Conclufa der Abtheilung in eine Fassung zu bringen, dem Herrn Marschall vor einigen Tagen folgendes Amendement zu überreichen, nämlich: „Se. Majestät den König zu bitten, Allernächst anerkennen zu wollen, daß nur mit Zustimmung des vereinigten Landtags Landesschulden rechtsgültig kontrahirt werden können, falls jedoch der unbedingten Anwendung dieses Grundsatzes erhebliche Bedenken entgegenstehen möchten, dem vereinigten Landtage eine darauf bezügliche Proposition huldreichst vorlegen lassen zu wollen.“ Der Weg der Proposition würde dann eintreten, wenn des Königs Majestät für Ausnahmefälle Ausnahme-Maßregeln für nothwendig hielt. Aber von vornherein unsere ständischen Rechte aufzugeben, das scheint mir nicht in unserer Befugniß zu liegen, und dem muß ich auf das Entschiedenste widersprechen.

(Bravo! Bravo!)

Referent von der S. Schulenburg: Es ist der Abtheilung untergelegt worden... (laut! laut!) — Es ist von einem Mitgliede der Abtheilung angeführt worden, daß derartige Aeußerungen gefallen sind; mir sind keine erinnerlich und im Protokolle steht davon auch nichts.

Abgeordn. Hansemann: Meine Herren! Ich habe die Bildung der Deputation von 8 Mitgliedern unter den ihr nach den Verordnungen vom 3. Februar zugewiesenen Befugnissen niemals für eine glücklich gewählte Einrichtung gehalten. Ich verzichte darauf, die Rechtsgründe hier zu erörtern, weil dies bereits von vielen

Seiten geschehen ist. Aber ich mache Sie aufmerksam auf andere Gründe, die gegen das Bestehen einer solchen Deputation und noch vielmehr gegen den von der Abtheilung gemachten Vorschlag sprechen, den Vorschlag nämlich, daß wir Sr. Majestät das Recht überlassen, in allen Fällen, in welchen die Einberufung des vereinigten Landtages unausführbar ist, ohne ständische Zustimmung Anleihen zu kontrahiren. Im Jahre 1820 war man der Zeit, wo man Kriege, große Kriege für die National-Existenz geführt hatte, noch sehr nahe, auch noch nahe der Zeit, wo der Staat fast ganz vom Feinde besetzt war; und doch hat man, als das Gesetz vom 17. Januar 1820 erlassen wurde, nicht daran gedacht, Bestimmungen dieser Art für den Fall des Krieges zu treffen. Sind denn die Staatsmänner von damals so viel weniger vorsichtig gewesen, als diejenigen, die jetzt die Patente vom 3. Februar Sr. Majestät gerathen haben? Ich glaube, daß die Staatsmänner damaliger Zeit, gerade den Ereignissen nahestehend, wo der hier vorgesehene Fall wirklich vorhanden gewesen ist, am allerersten hätten auf den Gedanken kommen müssen, solche vorkehrende Bestimmungen zu treffen, wenn es überhaupt vernünftig und zweckmäßig gewesen wäre. Sie haben es aber nicht gethan, und ich bin der Meinung, daß sie vollkommen Recht gehabt haben. Ich kenne keinen großen Staat, wo Bestimmungen dieser Art vorhanden wären, wohl aber kleinere, die ihre Quadratmeilen nur nach Hunderten zählen, doch keinen, der sie nach Tausenden zählt. Es giebt gewisse Dinge, meine Herren, die man in der Gesetzgebung gar nicht einmal voraussehen muß; ich halte es für unvorsichtig — ich spreche es aus, — sie vorauszusetzen, und dazu gehört gerade die Voraussetzung, daß ein Land wie Preußen niemals so unglücklich sein könnte, nicht einen ständischen Beirath beisammen zu haben, um Anleihen zu kontrahiren. Sollte ein so großes Unglück dennoch über mein Vaterland kommen, so thue man, was die Noth gebietet, aber nicht setze man voraus, daß ein solches Unglück geschehe. Ich bewohne einen Theil der Monarchie, der nahe an der westlichen Grenze liegt, also gewiß einen Theil, der im Falle des Krieges der feindlichen Invasion ausgesetzt ist; aber ich bin überzeugt, daß ich nicht der Einzige bin, sondern daß meine Kollegen vom linken Rheinufer mit mir übereinstimmen, daß, wenn jener Fall eintreten sollte, unser Platz hier ist und nicht dort. Von einem verehrten Mitgliede der Ritterchaft aus Schlesien ist angeführt worden: Indem wir Sr. Majestät ein solches Recht einräumten, so würde dies dem Auslande gegenüber einen guten Eindruck machen. Ich sage, daß es gerade den entgegengesetzten Eindruck machen würde. Wer eine Schwäche von sich selbst voraussetzt, wird für mehr oder weniger schwach gehalten. Ich hoffe, das Vaterland ist stark und es wird noch stärker werden, gerade dadurch, daß Sr. Maj. der König in großartiger Weise die ständischen Einrichtungen erweitert hat und gewiß in entsprechender Weise noch ferner erweitern wird.

Abgeordn. von Gaffron: Ich will mich bemühen, so laut als möglich zu sprechen, um vom Plaze verstanden zu werden. Es ist von einem geehrten Mitgliede aus Westfalen ein Theil meiner Rede wiederholt worden, indem darin gesagt wurde, es seien auf die Regierungsweisheit unseres Königshauses meine Argumente begründet. Das geehrte Mitglied scheint mich nicht verstanden zu haben. Ich habe gesagt: abgesehen von der Regierungsweisheit, sind noch andere Gründe vorhanden. Wenn es auch für mich ein Argument ist, so habe ich es nicht wollen der Versammlung als ein solches hinstellen. — In Betreff der Ausführung des letzten geehrten Redners aus der Rhein- Provinz, so habe ich allerdings geäußert, daß, wenn wir die Aufnahme von Darlehen in den außerordentlichen Fällen, deren das Abtheilungs-Gutachten erwähnt, vertrauensvoll Sr. Majestät übertrügen, dies uns stark machen würde. Von Schwäche ist nicht die Rede. Ich habe bewiesen, daß ich diese Gesinnung nie gebegt habe, und ich bin weit davon entfernt, ständische Rechte aufzugeben. Sehr gern bin ich bereit, mich Vorschlägen anzuschließen, welche für jene außerordentlichen Fälle, wo die Ständeversammlung nicht zusammentreten kann, behufs der Garantie von Staats-Darlehen, ein genügendes Auskunfts-mittel gewähren. Da aber ein solches Mittel bisher nicht aufgefunden worden, wenn erwähnt worden ist, daß die Krone sich in solchen Fällen Hilfe zu verschaffen suchen muß, so halte ich es am zweckmäßigsten, der Krone diese Machtvollkommenheit für solche Fälle von Seiten der Stände zu übertragen, damit der Staat in solchen Ereignissen nicht kreditlos dasteht.

Abgeordn. Febr. von Vinde: Ich wollte hierauf einfach erklären, daß ich in den Worten, die ich gesagt habe, weder auf die Rede des ehrenwerthen Mitgliedes Bezug genommen, noch an das Mitglied, noch an seine Rede gedacht habe.

Abgeordn. von Gaffron: Es waren aber dieselben Worte.

Abgeordn. Febr. von Vinde: Nachdem ich es in Abrede gestellt habe, ist die Sache abgemacht.

Marschall: Keine Conversation, wenn ich bitten darf!

Abgeordn. Hansemann: Ich muß mißverstanden

worden sein, wenn das verehrliche Mitglied geglaubt hat, ich hätte von einer Schwäche gesprochen, von Seiten des Mitgliedes. Ich habe nur behauptet, und Niemand hat es anders verstehen können, daß man nicht stark, sondern schwächer wird, wenn man das thäte, was die Abtheilung beantragt hat, und ich sehe hinzu, daß dies eine Ueberzeugung ist, die nicht nur aus meinem Innern hervorgeht, sondern die auch auf Beratungen mit Finanzmännern gegründet ist.

Abgeordn. von Sacken (aus der Provinz Preußen): Meine Herren! Wie das Patent erschien, gehörte auch ich zu denen, welche gegen die Deputation große Bedenken fanden; ich gehörte zu denen, die der Ansicht waren, daß die Regierung vorzüglich darauf Werth lege, um im Fall eines Krieges, ja selbst eines nur zu erwartenden Krieges, durch ihre Zuziehung allein berechtigt zu sein und wollte, Schulden zu machen, für die das gesammte Volk aufzukommen verpflichtet wäre. Das waren die Gründe, weshalb ich und ich glaube Viele von Ihnen sich gegen die Wahl der Deputirten zu erklären entschlossen waren. Wir haben die Erklärung des königlichen Kommissars gehört; wahrscheinlich oder gewiß ist uns zugesagt (und ich glaube den Worten unbedingt, und ich glaube, Sie Alle vielleicht, denn wir haben Gründe, alles Vertrauen dem Manne zu schenken, der sie ausgesprochen hat) daß, noch während wir hier versammelt sind, uns eine offizielle Declaration zu gehen solle, daß die Deputation nirgend den vereinigten Landtag als solchen ersetzen, nirgend bindende Handlungen vornehmen könne, die Einfluß haben könnten, für den vereinigten Landtag. Ich erkenne zugleich in dieser Erklärung diejenige, daß die Regierung oder das Gouvernement seine Ansicht darin geändert hat, daß es keine Schulden kontrahiren will, als nur mit Zustimmung des vereinigten Landtags. Wenn die Deputation nur so ins Leben treten soll, so kann sie in dieser Beziehung für den Staat von keinem Nutzen sein. Ich muß also der Ansicht sein, daß unter den gegenwärtigen Umständen die Regierung selbst erklärt hat (indem sie der Deputation die Befugniß, welche sie ihr hat geben wollen, zurücknimmt), in dieser Weise auch niemals geneigt ist, ohne Zustimmung des Landtags Schulden zu machen. Ich glaube auch, daß der Staat nie wird in die Lage kommen, es zu bedürfen; es heißt, für den Fall eines Krieges wäre es möglich, daß ein solches Verhältniß eintreten könne, wenigstens wurde es früher einmal von dieser Stelle gesagt, ich glaube aber, daß dieser Fall nie eintreten kann. Einmal ist gesagt worden, daß eine Provinz oder mehrere sich in der Lage befinden kann, daß es unmöglich ist, daß ihre Vertreter erscheinen. Wir haben aber die Bestimmung, daß an gar keine Zahl die Beschlüsse gebunden sind, also würden wir, wenn auch eine große Zahl fehlt, immer gültig beschließen können. Andere haben gesagt, die Berufung des vereinigten Landtages würde die Absichten der Regierung decouvriren. Meine Herren, in der heutigen Zeit werden auch nicht acht Männer aus acht Provinzen einberufen, ohne daß es die Welt weiß oder erfährt. Aus allen diesen Gründen glaube ich nicht, daß jetzt die Deputation behufs einer Anleihe noch nöthig wäre, und möchte mir daher den Vorschlag erlauben, indem wir der erhaltenen Erklärung des königlichen Kommissars glauben und vertrauen, daß wir jetzt nicht mehr so ängstlich machen, sondern die Deputation wählen können, die in ihren Geschäften nun nichts weiter, als eine Erleichterung für den Landtag ist und nur zur Ordnung und Beaufsichtigung des Staatsschuldenwesens und zur Niederlegung der Dokumente dienen soll. Ich kann jetzt keine Bedenken mehr finden und erkläre mich deshalb ganz und gar gegen das Gutachten des Ausschusses; ich möchte jetzt die Deputation wählen, da sie keine Rechtsbestimmungen zu treffen, da sie den vereinigten Landtag nicht zu ersetzen im Stande sein soll, und möchte daher auch in Bezug auf den zweiten Punkt des Gutachtens diese als nicht mehr zulässig und notwendig ganz und gar verwerfen.

Landtag-Kommissar: Ich habe schon mehrmals das Unglück gehabt, in dieser Versammlung mißverstanden zu werden; kaum glaube ich aber je auf bedeutendere Weise mißverstanden zu sein, wie heute. Der geehrte Redner vor mir hat angeführt: ich habe die Erklärung abgegeben, daß die Deputation für das Staatsschuldenwesen in keinerlei Beziehung die Funktionen des vereinigten Landtags wahrnehmen solle. Dies habe ich nicht gesagt, und ich weiß das um so gewisser, weil ich mit dem Gutachten in der Hand die Worte verlesen habe, wie sie in demselben stehen. Darin aber heißt es: daß sie nicht bestimmt sei, den vereinigten Landtag rückfichtlich der Konstitution von Staatsschulden zu ersetzen. Das nur habe ich erklärt; es ist aber himmelweit verschieden von dem, was der vorzige Redner gesprochen hat, ich sage sehr verschieden, weil der geehrte Redner daraus gefolgert hat, daß das Gouvernement oder der Gesetzgeber seinen Entschluß in Bezug auf die Deputation aufgegeben habe; gerade entgegengesetzt aber habe ich erklärt, daß es niemals in der Intention des Gesetzgebers gelegen habe, der Deputation die bezeichnete Befugniß einzuräumen, daß also von einer Aenderung der Ansicht nicht die Rede sein kann. — Ich habe ferner gesagt, daß wenn die Versammlung

darin übereinstimmen sollte, dem Könige oder der Krone das Recht zu geben, im Falle der Noth ohne ständische Konkurrenz Schulden zu machen, dann natürlich die Zuziehung der ständischen Deputation für diesen Zweck nicht weiter erforderlich sei. Hieraus hat der Redner gefolgert, ich hätte gesagt, daß in Zukunft der Staat ohne Zustimmung des vereinigten Landtags Schulden überhaupt nicht mehr machen wolle. Wie diese Folgerung daraus gezogen ist, ist mir ganz unbegreiflich. Ich habe zwei Fälle der Aufnahme von Darlehen gestellt; entweder mit Zuziehung des vereinigten Landtags, oder ohne dieselbe, aus freiem Entschlusse des Königs. — Ich muß aber, um noch deutlicher zu sein, auf eine Erklärung zurückkommen, die ich schon einmal gegeben habe. Die Krone hat keinen anderen Ausweg gewünscht, um das Gesetz vom 17. Januar 1820 mit der Wohlfahrt des Staates in Einklang zu bringen, als den vorgeschlagenen. Sie glaubt ihn dadurch in Einklang mit dem Gesetze gebracht zu haben, und daß dies geschehen, haben Sr. Majestät in der Botschaft vom 22. April d. J. ausdrücklich ausgesprochen. Ich habe erklärt, daß, wenn ein anderer Ausweg gezeigt werden könne, ihn die Krone mit Freuden acceptiren werde; als einen solchen Ausweg würde ich den von der Abtheilung vorgeschlagenen betrachten, und ich habe ihn als einen solchen bezeichnet, aber nur unter der Voraussetzung, daß die Schulden, welche in der von der Abtheilung angedeuteten Weise gemacht würden, dieselben Rechte haben, als diejenigen, welche unter Zuziehung und Mitgarantie des vereinigten Landtags gemacht werden. Denn wollte man ihnen ein geringeres Recht einräumen oder ihre Anerkennung von künftigen Eventualitäten abhängig machen, so würde man das Land in den Zeiten der Noth, wo solches des Credits am meisten bedarf, desselben berauben. Nur unter dieser Voraussetzung, — und ich habe nichts Anderes voraussetzen dürfen, — konnte ich den Vorschlag acceptiren. Nachdem aber hier die Rede davon gewesen ist, daß dergleichen Schulden im Fall der Noth zwar ohne Konkurrenz der Stände gemacht werden können, daß sie aber Schulden seien, von denen man nicht wisse, ob sie wirklich als Landesschulden anerkannt werden würden, so muß ich ausdrücklich hinzufügen, daß der vorgeschlagene Ausweg nur dann als schicklich und geeignet bezeichnet werden kann, wenn jene Schulden dieselben Rechte haben sollen, als alle übrigen. Wird dies nicht angenommen und kann kein anderer besserer Ausweg gezeigt werden, so muß der durch das Gesetz bezeichnete Weg bestehen bleiben, und ich würde mich dann in dieser Beziehung dem Antrage des geehrten Mitgliedes aus Westfalen keinesweges entgegenstellen.

Abgeordn. von Sacken (vom Plaz): Ich muß annehmen, daß ich mich falsch ausgedrückt habe, wenn ich wirklich gesagt habe, daß alle Funktionen der ständischen Deputation aufgehoben werden sollen; ich habe nur sagen wollen, alle diejenigen, die bei Zuziehung zu den Staats-Anleihen bindende Kraft für den vereinigten Landtag haben sollen. Das ist das Erste. Wenn ferner gesagt ist, ich hätte ausgesprochen, die Regierung habe ihre Absicht geändert, so gebe ich zu, daß ich im Wesentlichen mich unrichtig ausgedrückt habe. Ich will es anders aussprechen; meine Absicht war, zu sagen, daß die Regierung durch diese gethane Erklärung ausgesprochen hat, daß sie die Sache anders angesehen, als wir, und etwas Anderes im Sinne gehabt hat, von dieser Deputation zu fordern, als wir besorgt haben.

Abgeordn. von Beckerath: Nach der von dem königl. Herrn Kommissarius in Bezug auf den ersten Vorschlag der Abtheilung gegebenen Erklärung ist es wohl unnöthig, noch in weitere Erörterungen dieses Punktes einzugehen, denn die Versammlung wird sich durch diese Erklärungen um so mehr bewegen fühlen, jene Frage bejahend zu beantworten und eine derselben entsprechende Bitte an Sr. Majestät den König zu stellen. Was den zweiten Antrag betrifft, so möchte ich mich an das geehrte Mitglied der Provinz Schlesien wenden, dessen hier vorgetragene Ansicht von einem anderen geehrten Redner berührt wurde, ohne daß der Redner wie er erklärte, an dieses Mitglied gedacht hat. Ich aber denke an dieses Mitglied und denke mit Wohlgefallen an die Gesinnung, die es ausgesprochen hat, denn ich theile dieselbe, allein ich glaube, daß der geehrte Redner sich in einem Mißverständnis befunden hat, indem er annahm, es handle sich hier um einen Akt des Vertrauens, den wir Sr. Majestät, dem jetzt regierenden Könige zu erweisen hätten. Meiner Meinung nach handelt es sich aber um eine staatsrechtliche Bestimmung, bei welcher auf Zeiten und auf Personen keine Rücksicht genommen werden kann. Handelte es sich um einen Akt des Vertrauens gegen Sr. Majestät den König, so würden gewiß alle diejenigen, ich glaube es in ihrem Namen sagen zu können, die den zweiten Antrag der Abtheilung nicht annehmen, alle diese würden wahrlich nicht die letzten sein in der freudigen Bereitwilligkeit, diesen Akt zu vollziehen. Meine Herren! Die Geschichte zeigt, daß in allen Ländern, in denen das Staatsrecht, ein klares, fest begründetes war, auch das Vertrauen zwischen Regierung und Volk am wenigsten irgend eine Trübung erlitt. Da aber, wo das Staatsrecht schwankend und unsicher war, so daß es eine verschiedene Deutung zu-

ließ, da war immer dem Mißtrauen Thür und Thor geöffnet, und eben einem solchen Zustande in Bezug auf unser Land vorzubeugen, ist heute unsere Aufgabe. Es ist von den Rednern vor mir genügend ausgeführt worden, wie eben die Bestimmung, um die es sich handelt, einen integrierenden Theil unseres Staats-Rechts bildet; ich glaube, daß wir unsere Pflicht verkennen würden, wenn wir jenes Recht in Berücksichtigung von möglichen Fällen der Zukunft und von Eventualitäten, die sich so und auch anders gestalten können, irgend aufgeben. Der Fall eines Krieges und augenblicklich drohender Gefahren liegt außerhalb des Gebietes des Staatsrechts, es wird sich schwerlich vorsehen lassen, was in einem solchen Falle zu thun ist, wenn nämlich alsdann die Einberufung der Stände absolut unausführbar wäre. Es wird dann geschehen, was im Drang der Umstände geschehen muß, und sind in unserem Staate die Verhältnisse so geordnet, wie wir es hoffen dürfen, wie wir es namentlich in Folge unserer jetzigen Bestrebungen hoffen dürfen, so wird die Regierung nie in Verlegenheit gerathen können. Wenn sich nicht voraussehen läßt, was in Fällen der Unausführbarkeit der Einberufung der Stände zu thun ist, so läßt sich dagegen mit Bestimmtheit voraussehen, was die Stände thun werden, wenn sie im Augenblick der Gefahr einberufen werden, um sich über eine Anleihe zur Führung eines nationalen Krieges zu erklären. Ich frage, ob die Stände, mögen alsdann wir selbst oder dereinst unsere Söhne hier sitzen, ich frage, ob in dieser Versammlung, wenn der König vor sie hintritt und fragt: wollt ihr mir beistehen, Preußen zu erhalten, wie es ist? oder nicht, wie damals an jenem unvergesslichen Tage, ein donnerndes Ja die Antwort sein würde? aber ich frage Sie auch, ob nicht unsere Maaßnahmen, wenn wir den Augenblick, in den wir gestellt sind, und der nie wiederkehrt, den Augenblick, in dem ein festes staatsrechtliches Fundament gelegt werden soll, vorübergehen lassen, ob unsere Maaßnahmen uns nicht mit Recht tadeln, ob sie nicht sagen werden, damals haben die Stände ihren Beruf verkannt, sie sind kurzichtig und schwach gewesen, sie haben auf Personen, auf das Vorübergehende und nicht auf das Dauernde gesehen. Meine Herren! Ich kann mich nicht, wie von dieser Stelle ein Mitglied der Ritterschaft von Westfalen gethan hat, auf meine Vorfahren berufen, — ich ehre das Gefühl, mit dem er es gethan hat, — ich meinstheils habe keine lange Reihe von Ahnen aufzuzählen, meine Wiege stand am Webstuhl meines Vaters; aber ich habe deshalb nicht einen geringeren Antheil an der großen Errungenschaft unseres Volkes von meinen Vätern geerbt, und ich fühle, daß der Zeitpunkt gekommen ist, diese unschätzbaren Güter auf immer zu sichern; deshalb erkläre ich, daß ich dem zweiten Antrage der Abtheilung nicht beistimmen kann.

(Bravo! Bravo!)

(Verstärkter Ruf zur Abstimmung; mehrere Redner werden von dem Marschall aufgerufen, welche jedoch auf das Wort verzichten.)

Abgeordn. von Auerwald (vom Plaz): Wenn ich voraussetzen darf, daß es jetzt zur Abstimmung kommen wird, und daß der Herr Marschall die Absicht hat, zuerst über das Gutachten der Abtheilung abstimmen zu lassen, und es dann noch gestattet werde, daß in Betreff der zweiten Frage das Amendement des Mitgliedes von Westfalen zur Unterstützung kommt, so verzichte ich jetzt auf das Wort, weil dies die beiden Punkte sind, die ich beürworten wollte.

Marschall: Es handelt sich hier um ein Mittel darüber, was geschehen soll, wenn eine Anleihe gemacht werden muß und es unmöglich ist, den vereinigten Landtag oder einen großen Theil desselben zu berufen. Das Gesetz hat eine desfallsige Bestimmung darüber getroffen; die Abtheilung schlägt an deren Stelle eine andere vor; es liegen aber zwei Amendements vor, welche noch weiter gehen, indem sie gar keine solche Bestimmung wollen. Wenn wir jetzt zur Abstimmung kommen, so ist es meine Meinung, die Amendements vorausgehen zu lassen und dann erst zu der Abstimmung über den Vorschlag der Abtheilung zu kommen. Die Amendements der Herren Abgeordneten von Vincke und Hansemann stimmen im Wesentlichen überein; dasjenige des Herrn Abgeordneten von Vincke macht aber den Vorschlag den Ausweg einer Proposition anhe zu stellen, welche Sr. Majestät der König dem nächsten vereinigten Landtage vorlegen lassen möge.

Abgeordn. Hansemann: Mein Amendement wird jetzt noch nicht vorkommen, weil dasselbe auf den folgenden Theil des Gutachtens Bezug hat.

Marschall: Dann würde also das Amendement des Herrn Abgeordneten von Vincke das erste sein.

Abgeordn. von Brünneck: Ich wollte nur darauf aufmerksam machen, daß sich wohl beide Amendements auf den zweiten Theil des Gutachtens beziehen.

Abgeordn. Febr. von Vincke: Wenn der Herr Marschall eine derartige Frage an mich richtet, so würde ich dies negiren, denn im ersten Theile des Abtheilungs-Gutachtens ist ausdrücklich gesagt: (liest vor) „Mit Bezug auf die aus dem Gesetz vom 17. Januar 1820 sich ergebenden Rechtsgründe Sr. Majestät zu bitten, die Verordnungen vom 3. Februar 1847 dahin ändern“ (Fortsetzung in der dritten Beilage.)

Dritte Beilage zu No 133 der Breslauer Zeitung.

Freitag den 11. Juni 1847.

zu wollen, daß unzweifelhaft aus ihnen hervorgehe, daß die ständische Deputation für das Staats-Schuldenwesen nicht bestimmt sei, den vereinigten Landtag in seinen Beschlüssen hinsichtlich der Konfession von Staats-Schulden zu erkennen." — Dies liegt in meinem Antrag; auch mit begriffen, denn wenn nur mit Zustimmung des vereinigten Landtages Schulden kontrahirt werden können, so kann die Deputation den Landtag nicht erkennen. Also mein Amendement tritt an die Stelle der beiden Konklusa der Abtheilung, und wenn es angenommen wird, so haben wir über nichts mehr abzustimmen.

Marschall: Hiernach stelle ich das Amendement des Herrn Abgeordneten für Westfalen zur Frage, und ich bitte, es noch einmal zu lesen. — (Dies geschieht.)

Landtags-Kommissar: Ich bitte einen Augenblick um das Wort. Ich habe mich vorhin beklagt, mißverstanden zu sein, jetzt könnte ich vielleicht durch meine eigene Schuld mißverstanden worden sein. Ich halte mich deshalb verpflichtet, auch einem solchen Mißverständnis vorzubeugen. Ich habe, wenn ich nicht irre, am Schlusse meiner letzten Äußerung gesagt, daß ich in gewisser Beziehung mit dem Amendement des Freiherrn von Vincke einverstanden sei. Ich habe dies mit besonderer Beziehung darauf gesagt, daß, so lange eine andere und bessere Bestimmung nicht an die Stelle der gegenwärtigen treten sei, diese letztere in voller Kraft bleiben müsse, und daher nur andeuten wollen, daß ich gegen das Amendement des Freiherrn von Vincke, so weit solches den Antrag enthalte, dem nächsten vereinigten Landtage einen Abänderungs-Vorschlag zur Beratung vorzulegen, nichts zu erinnern hätte.

Abgeordn. Frhr. von Vincke: Ich habe mir nur eine einzige Erläuterung zu erlauben, indem ich zugleich Sr. Excellenz für seine Äußerung danke: ich habe nicht in meinem Amendement gesagt, daß die Proposition nothwendigweise dem nächsten vereinigten Landtage vorgelegt werden soll, sondern ich habe Sr. Majestät kaum ganz freie Hand gelassen, sie auch dem gegenwärtigen Landtage vorzulegen.

Landtags-Kommissar: Auch dagegen habe ich nichts zu erinnern.

Marschall: Ich bitte diejenigen, welche dem Antrag beitreten wollen, aufzustehn.

(Mit großer Majorität angenommen.)

Referent von der Schuldenkurie: Ich habe noch eine Bemerkung zu machen. Nach dem gefassten Beschlusse ist der Punkt G. ebenfalls erledigt, weil derselbe in dem Amendement des Herrn von Vincke enthalten ist.

Marschall: Die Erwägung dieser Bemerkung wird der nächsten Sitzung vorbehalten bleiben müssen. Indem ich die heutige Schließung zeige, zeige ich an, daß wir morgen in der heutigen Debatte fortfahren, und da hoffentlich nach Beendigung derselben noch Zeit übrig sein wird, so ist die fernere Tagesordnung folgende:

(Tages-Ordnung in der Sitzung der Kurie der drei Stände am 5. Juni u., Vormittags 10 Uhr.) — Fortsetzung der Berathung über die Petitionen auf Aenderung der Patente vom 3. Februar c. — Berathung des Gutachtens wegen der Nichtberufung des russischen Abgeordneten von Kocjorowski zum vereinigten Landtage. — Gutachten wegen der Nichtberufung des russischen Abgeordneten von Niemojski zum vereinigten Landtage: hinsichtlich der Anstellung: a. von katholischen Militär-Geflüchten bei der Armee, b. katholischer Religions-Lehrer in den Kadetten-Häusern des Staates; — wegen Aenderung des Verfahrens bei der Wahl und Anstellung von evangelischen Geistlichen; — wegen Vereidigung der Schulzen und Gerichtsmänner auf dem Lande; wegen Anstellung eines Polizeiverwalters an jedem Ort und wegen Erbauung oder Errichtung von Gefängnissen in jedem Dorfe zur ersten Inhaftierung von Bagabunden und Verbrechern. Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 4 1/2 Uhr.)

Sitzung der Kurie der drei Stände am 5. Juni.

Die Sitzung wird um 11 Uhr unter dem Vorsitze des Landtags-Marschalls von Hochow eröffnet; als Sekretäre fungiren die Abgeordneten von Bockum-Dolffs und Kuschke I.

Marschall: Von dem Marschall der Herren-Kurie ist eingegangen eine Bitte dieser Kurie.

(Liest.)

Allerunterthänigste Bitte der Herren-Kurie des ersten vereinigten Landtages, betreffend eine Allerhöchste Bestimmung über die zwischen Brennerei-Besitzern und dritten Personen über Spiritus-Erfahrungen geschlossenen Verträge, deren Erfüllung in Folge der Allerhöchsten Ordre vom 1. Mai 1847 unmöglich geworden ist.

Veranlaßt durch eine Petition des Freiherrn von Massenbach, hat die Herren-Kurie, in Betracht, daß die Brennerei-

Besitzer in der Regel nur über den Spiritus, den sie selbst fabriziren, Verträge abschließen, derartige Verträge aber nach juristischem Ausdruck Kauf-Verträge, nicht eigentliche Lieferungs-Verträge im Sinne des § 981, Tit. II, Th. I des Allg. Landrechts sind; — in Betracht, daß jedoch im gewöhnlichen Verkehr bei den gedachten Geschäften häufig der Ausdruck „Liefere“ oder „Lieferung“ in den Schlußsätzen und Verträgen gebraucht wird, hiernach das Geschäft als wirkliches Lieferungs-Geschäft betrachtet und deshalb der Brennerei-Besitzer nach § 982, Tit. II, Th. I des Allg. Landrechts zur Beschaffung des verprochenen Quantums oder zur Entschädigung verpflichtet werden könnte; — in Betracht endlich, daß dadurch die ohnehin großen Opfer, welche den Brennereibesitzern durch die Allerhöchste Ordre vom 1. Mai d. M. im Interesse des Gemeinwohls auferlegt worden, eine den Bestimmungen des § 364, Tit. V, Th. I des Allg. Landrechts zumiderlaufende Ausdehnung erhalten würden, daß hiergegen also den Brennerei-Besitzern Schutz zu gewähren, andererseits dieser aber nicht auf Verträge auszudehnen ist, welche von ihnen etwa über den Umfang ihrer Spiritus-Fabrikation hinaus abgeschlossen sind, also allerdings für Lieferungs-Verträge im Sinne des § 981, Tit. II, Th. I des Allg. Landrechts erachtet werden müssen, — mit gefälliger Stimmenmehrheit beschloffen, Sr. Majestät den König um den Erlaß einer Allerhöchsten Bestimmung allerunterthänigst zu bitten: daß für den Zeitraum von Publikation der Allerhöchsten Ordre vom 1. Mai d. M. bis zum 1. September d. J. in Beziehung auf Verträge, durch welche Brennerei-Besitzer vor Publikation der gedachten Allerhöchsten Ordre sich zum Verkauf oder zur Lieferung von Spiritus an dritte Personen verpflichtet haben, die gesetzliche Vermuthung gelten soll, daß diese Verträge nur von dem in der Brennerei des betreffenden Brennerei-Besitzers fabrizirten oder zu fabrizirenden Spiritus handeln.

Berlin, den 31. Mai 1847.

Die Herren-Kurie des ersten vereinigten Landtages.

Ich wisse diesen Gegenstand der sechsten Abtheilung zur Begutachtung zu. Der Herr Abgeordnete von Gottberg wünscht das Wort in einer allgemeinen Angelegenheit zu haben.

Abgeordn. von Auerwald: Der Herr Landtags-Kommissar hat gestern, in Beziehung auf die, wenn ich nicht irre, in einer der ersten Sitzung gegebene Andeutung, die Mittheilung gemacht, daß in Betreff der Mißverständnisse, die aus den Paragraphen der Allerhöchsten Verordnung vom 3. Februar d. J., die sich auf die Einrichtung der Staatsschulden-Deputationen beziehen, ergeben haben, wir eine authentische Interpretation zu erwarten haben, wenn die Versammlung es wünscht. So habe ich wenigstens die Erklärung verstanden. Obgleich diese Erklärung gestern von Einzelnen dankbar angenommen worden ist, so vermisse ich doch in dem Protokolle, daß der Wunsch der hohen Versammlung, eine solche authentische Interpretation zu erhalten, ausdrücklich ausgesprochen worden ist. Da ich diesen Wunsch für gerechtfertigt und die baldmöglichste Erfüllung desselben für sehr wichtig halte, so stelle ich an den Herrn Marschall die Bitte, die hohe Versammlung darüber zu befragen, ob sie sich zu diesem Wunsche vereinen will. Ich glaube, daß eine Erklärung zu Protokoll zu diesem Zwecke vollkommen ausreicht und es keines besonderen Antrages bedarf.

Landtags-Kommissar: Ich habe allerdings gesagt, daß ich die Versicherung abgeben könne, daß eine Interpretation, wie ich solche gestern formulirt habe, gegeben werden würde, wenn der hohe vereinigte Landtag sie wünschen sollte. Sobald also der Wunsch ausgesprochen wird, so wird auch die Erfüllung meines Versprechens keinen Anstand finden.

Abgeordn. von Auerwald: Ich muß mir noch die wiederholte Bitte erlauben, daß in dem Wunsche zugleich die baldmöglichste Erfüllung ausgesprochen werde.

Abgeordn. Sperling: Ich mache darauf aufmerksam, daß gestern der Beschluß gefaßt wurde, die Bitte an Sr. Majestät den König zu richten, daß diese Deputation ganz und gar wegfällt.

Landtags-Kommissar: Mir ist ein solcher Beschluß nicht bekannt geworden.

Abgeordn. von Auerwald: Auch ich muß diesmal mit der größten Bestimmtheit bestreiten.

Marschall: Findet sich irgendwie etwas zu erinnern, daß dieser Wunsch von der Versammlung ausgesprochen werde? — (Es erhebt sich von keiner Seite ein Widerspruch.) — Die Versammlung spricht also diesen Wunsch einstimmig aus.

Abgeordn. von Thadden (Premier-Lieutenant a. D. aus Pommern): Meine Herren! Es haben gestern, so viel ich mich erinnere, von ganz verschiedenen Seiten in Beziehung auf das Zeitungswesen Erörterungen in dieser hohen Versammlung stattgefunden. Durch den Beschluß, daß die Namen in den stenographischen Protokollen veröffentlicht werden, ist diese Angelegenheit in ein neues Stadium getreten. Erlauben Sie mir, da ich sehr oft gegen die langen Uebergänge bittere Bemerkungen gemacht habe, gleich auf ein praktisches Moment überzugehen. Ich habe in einer Angelegenheit, in der ich nicht zu Worte kam, mein Votum in der Zeitung bekannt gemacht; zugleich habe ich einen kleinen Vortrag mit abdrucken lassen, er ist überschrieben: „Die Beredsamkeit, eine Tugend und ein Laster.“ Zugleich

habe ich zwei Erklärungen veröffentlicht, welche die Ueberschrift haben: „Mein unhörbares Votum.“ Ich will die Herren nicht aufhalten, ich wollte mich zunächst nur darüber rechtfertigen, wenn etwa aus der Mitte der hohen Versammlung oder außerhalb derselben ein Angriff erfolgen sollte. Demnächst aber wollte ich mich gegen unsern hochverehrten Herrn Marschall rechtfertigen, daß ich in keiner Weise einen Vorwurf gegen ihn richten wollte. Es hat theils in meiner parlamentarischen Ungeschicklichkeit gelegen, daß ich nicht zu Worte kam, theils darin, daß ich mich nicht zu rechter Zeit gemeldet habe. — Ich will Ihnen ein Beispiel anführen, wo ich hatte gleich das Wort ergreifen wollen. Ein geehrtes Mitglied aus der Rhein-Provinz hat gestern, wenn ich mich recht erinnere, gesagt: wenn der Feind an der Rheingränze sei, und es also Bedürfnis wäre, hier in Berlin zusammen zu kommen, um etwa des Königs Majestät Rath zu geben, so würde er gewiß so schnell als möglich hierher kommen. Ich wollte dagegen aufstehen, meine Herren, da ich das Bewußtsein habe, daß ich dann dort an die Grenze besser hinpaßte als hier nach Berlin, ich wollte nur erklären, daß ich dann nicht in Berlin sein würde, sondern ich würde nach Aachen gehen! Ich bin schon über 50 Jahre hinaus, meine Haare sind grau; aber ich habe zwei Söhne, und ich glaube, daß so viel preussisches Blut in ihren Adern fließt, daß sie mir dann nicht vor die Augen kämen, wenn an der Grenze, sei's an der französischen, oder an der russischen, oder hier in der Nähe der Feind erschienen! Verzeihen Sie mir, ich habe so oft gegen die langen Reden gesprochen, erlauben Sie mir aber jetzt noch einige Minuten Gehör. Bleibe ich stecken, so bleibe ich stecken.

(Heiterkeit.)

Meine Herren! Ich bin ein großer Verehrer einer aufrichtigen Opposition, und Sie finden in meinem Vortrage über die Beredsamkeit auch das Wort des großen Minister Pitt: „Ich würde mir eine Opposition kaufen, wenn ich keine hätte.“ Ich ehre auch in dieser hohen Versammlung die Opposition, es sind theure Ehrenmänner darunter, wenn ich auch keinesweges mit ihnen übereinstimme. Aber gleiche Waffen! Sonne und Wind müssen redlich getheilt werden. Meine Herren! Nun komme ich zu einem ernstlichen Gegenstande, ich will aber Niemand damit beleidigen: Innerhalb dieser 8 Wochen, die wir hier beisammen sind, sind Äußerungen vorgekommen, die, möchte ich sagen, mir das Herz im Leibe umgedreht haben! Ich bin manchmal aus diesem Saal hinausgegangen mit einem sehr, sehr schweren Gewissen, und mein Gewissen hat mir sagen müssen, ich hätte in einzelnen Fällen reden sollen, und wenn ich keine Zunge im Leibe gehabt hätte. Aber, meine Herren, ich habe auch ein Pflaster auf mein Gewissen bekommen! Die Herren von meiner — ich will das Wort Partei nicht mal nennen — also die Herren von meiner politischen Farbe — werden wie bestimmen, daß wir unter Anderem deshalb geschwiegen haben, weil wir unserm Könige und Herrn die Ehre lassen wollten, daß er hier Männer auf der Ministerbank hat, die nicht nur seine Geschäfte mit Treue führen vor dem ganzen Vaterlande, vor Deutschland, ja vor Europa, sondern die auch verstehen, sie zu verteidigen, und der königliche Herr Kommissar hat es oft in einer Weise gethan, daß es alle Herzen bewegt hat. Ich habe sogar Urtheile von mehreren Herren der Opposition gehört, welche ihr Zeugnis oben dahin abgaben. Meine Herren! Die Männer aus meiner Provinz werden mir bezeugen, daß ich kein Schmeichler bin! Und darum werde ich folgendermaßen fortfahren. Ich habe eben meine Bewunderung vor dieser Bertheidigung ausgesprochen, aber ich komme jetzt auf einen anderen Gegenstand der Bewunderung.

(Unruhe in der Versammlung.)

Ich bitte Sie, meine Herren, was ich recht eigentlich von Grund des Herzens lobe — es klingt etwas paradox — das sind die Fehler, die bei der Bertheidigung vorgefallen sind! Meine Herren, wir haben Urtheile gehört von Männern, die ein gutes Gewissen haben, die mit Freimuth gesprochen haben, und wenn Fehler vorgekommen sind, wo ist hier das Behörde-Gericht, das sie anklagen wird? Es ist von verantwortlichen Ministern die Rede gewesen. Ich frage Sie, thun Sie einen Blick in die Weltgeschichte, thun Sie einen Blick hin auf die Länder, wo constitutionelle Minister sind, thun sie einen Blick auf die Ministerbank in Frankreich. Es hat dort einen Mann gegeben, einen weltberühmten Diplomaten, ich glaube, er hat bis 10 Eide à la charte geschworen. Ich frage Sie, ja — was war das Motto dieses berühmten Mannes? Er sagte: „Die Sprache ist bloß dazu da, um die Gedanken zu verbergen.“ Meine Herren! Wollen Sie auch ein solches verantwortliches Ministerium? Erlauben Sie mir noch ein Wort, es wird vielleicht

vortragt; ich glaube dies um so mehr, als er einen Gegenstand, und zwar, wie mir scheint, von Grund aus berührt hat, der in einer besondern, von demselben gehaltenen Petition ausgehenden Petition hier verhandelt werden soll, ich meine die Lehre von den Staatsgarantien. Ich bedauere diese Anticipation, weil durch dieselbe ich und meine Herren Kollegen außer Stande gesetzt sind, so gründlich zu antworten, als es in dem andern Falle geschehen dürfte. Ich würde daher jetzt vielleicht ganz geschwiegen haben, müßte ich nicht gegen die eine Seite dieses Vortrages das Gouvernement verwahren. Ich meine nämlich den Theil des Antrages, wonach der hohe Landtag Bitten und Anträge an Se. Majestät den König nicht nur in Beziehung auf seine künftige Funktion bei dem Staatsschuldenwesen richten, sondern auch seine Kontrolle und Censur auf diejenigen Finanz-Operationen ausdehnen soll, welche in den letzten 27 Jahren gemacht sind. Eine solche Kontrolle und Censur finde ich in dem Gesetz vom 3. Februar c. nicht begründet, und ich glaube also, die Staats-Regierung davor verwahren zu müssen. Zu dem einzelnen Punkte, welchen der geehrte Herr Antragsteller aufgeführt hat, glaube ich einige vorläufige Erläuterungen geben zu können. Was die Kautions-Kapitalien anbelangt, so gebe ich der hohen Versammlung die beruhigende Versicherung, daß durch dieselben schon seit geraumer Zeit, schon länger als seit dem Antritte der Regierung des jetzt regierenden Königs Majestät, keine Vermehrung der Staatsverpflichtungen, keine neuen Lasten erwachsen, weil der Ueberschuß der eingezahlten über die zurück zu zahlenden Kauttionen zu einem besondern Fond angehäuft wird, welcher sich schon dem Betrage nähert, um sämtliche Kauttionen daraus zurückzahlen zu können, wenn diese Zurückzahlung nicht beliebt wird, das Passivum durch das Aktivum balanciren zu können, so daß die zu andern Zeiten durch die Kauttionen gemachte Verpflichtung der That nach getilgt sein wird. Sämtliche Zinsen der Kauttionen werden aus Staats-Kassen bezahlt, der Ueberschuß der eingezahlten über die zurückgezählten Kauttionen wird, wie erwähnt, zu einem besondern Fond eingezogen, welcher mit Zins und Zinseszins aufgesammelt wird, um das Kapital in möglichst kurzer Frist ganz zu decken. Ueber die Prämien-Schuld der Seehandlung habe ich nichts zu erläutern, das ist ein offenes Faktum, das dem ganzen Lande seit 16 Jahren vorliegt; wenn aber der geehrte Herr Redner glaubt, daß der Staats-Kredit dadurch gelitten habe, daß die von den Ständen nicht anerkannte Verpflichtung sich keines großen Credits erfreute, so muß ich dies in Beziehung auf die Seehandlungs-Prämien-Scheine ablehnen, da diese, wie bekannt, einen sehr hohen Cours haben. — Was die Eisenbahn-Garantien für die Zukunft betrifft, so wird sich diese Frage erheben, wenn die Petition des Antragstellers hier in fundamento verhandelt wird. Vorläufig habe ich mich ausgesprochen, daß eine dauernde Garantie, welche mit Wahrscheinlichkeit zu einer neuen Belastung der Unterthanen führen könnte, der durch die in dem Staatsschulden-Gesetz angeordneten Kontrolle des vereinigten Landtages unterliegen sollte. Sollten daher in Zukunft ähnliche Operationen vorgeschlagen werden, so würde Se. Majestät der König wahrscheinlich denselben Weg wählen, den Sie in Bezug auf die Landrenten-Banken gewählt haben. Was aber den niedrigen Cours einiger garantirten Eisenbahn-Aktien betrifft, so kann ich die Schlussfolgerung, die der geehrte Redner gemacht hat, nicht gelten lassen, ich meine die Behauptung, daß der Cours niedrig sei, weil die Zins-Garantie kein gehöriges Vertrauen genieße. Die Aktien hatten, als die Eisenbahn-Papiere kreirt waren, einen sehr hohen Cours. Allerdings sind sie den Schwankungen der Eisenbahn-Speculationen gefolgt und unter den natürlichen Cours gefallen; daß dies aber daher rühre, weil der Zins-Garantie mißtraut werde, diesen Beweis müßte ich erwarten. Ich glaube vielmehr, daß sich die geringe Cours-Differenz jener Aktien gegen die Staats-Schuldenscheine vorzugsweise aus dem Umstande erklärt, daß die Gesellschaften, denen jene zu 3 1/2 Prozent garantirte Aktien gehören, Prioritäts-Aktien zu 5 Prozent in hohen Beträgen emittirt haben. — Ich komme jetzt auf die unverzinslichen Schulden. Es ist keinesweges die Absicht, dauernde unverzinsliche Schulden zu machen, als z. B. neue Kassen-Anweisungen und ähnliche Papiere ohne Zustimmung der Stände zu kreiren, weil es anerkannt ist, daß dies eben so gut eine Schuld ist, wie jede andere. Was aber die Bank-scheine betrifft, so sind diese nach dem Statute der preussischen Bank vom Staate nicht garantirt worden, und daß durch deren Annahme in den königlichen Kassen eine solche Garantie begründet sei, das kann ich nicht anerkennen; denn, wenn die Bank jemals insolvent werden sollte, so würde der Staat höchstens den Werth derjenigen Papiere verlieren, die sich augenblicklich in seiner Kasse befänden; für alle anderen aber fiele ihm keine Garantie zur Last. So steht die Sache in diesem Augenblicke und für die Zukunft. Ich bedaure, auf die kurze Zwischenzeit zurückkommen zu müssen, wo die neuen Bank-scheine wirklich garantirt waren. Diese Zeit fällt, wenn ich mich recht erinnere, in die 3 Monate vom Oktober bis Dezember vorigen Jahres. In dieser Beziehung verhält sich die Sache folgendermaßen. Als das Staats-Schulden-Gesetz vom 17. Januar 1820 erschien, hatte die Bank das unbeschränkte Privilegium, Bank-scheine auszugeben. Sie hat dies Privilegium geraume Zeit nachher unangefochten geübt, ohne daß in dem Staats-Schulden-Gesetz ein Hinderniß erkannt war. Die Bank hatte überdies nicht nur das Recht, sondern die Verpflichtung, Kapitalien von Minorennen und Corporationen anzunehmen und darüber verzinsliche Bank-Obligationen auszustellen.

Dies Recht hat sie bis auf den heutigen Tag, diese Verpflichtung liegt ihr noch jetzt ob, und diese Kapitalien sind vom Staate garantirt. In Beziehung auf die Bank-Scheine aber wurde, als die Kassen-Anweisungen gegen Hinterlegung von Staats-Papieren vermehrt wurden, die Ausgabe suspendirt, weil man nicht zweierlei dergleichen Papiere haben wollte. Als im vorigen Jahre, um die Circulations-Mittel zu vermehren, der Bank die Erlaubniß zur Ausgabe von Bank-scheinen zurückgegeben wurde, konnte, ungeachtet der auf kurze Zeit übernommenen Garantie, das Gouvernement darin keine Verletzung des Staats-Schulden-Gesetzes erkennen. Denn es war nicht nur das frühere Verhältnis hergestellt, sondern auch um so weniger von einer neuen Schuld die Rede, als die neuen Bank-scheine nur gegen Hinterlegung des vollen Werths, theils in baarem Gelde, theils in Staats-Papieren, theils in acceptirten Wechseln, ausgegeben werden durften. Es war und konnte dem Gouvernement nicht zweifelhaft sein, daß die Bank, welche sich in fortwährendem Besitze des Rechts befand, ohne alle Beschränkung Kapitalien aufzunehmen und darüber verzinsliche Obligationen auszustellen, auch ohne Verletzung des Staats-Schulden-Gesetzes unverzinsliche Bank-scheine gegen Deponirung des vollen Werthes ausgeben könne. Es ist dies übrigens eine antiquirte Sache, die ich hier nur deshalb erwähnt habe, weil der Antragsteller sie aufgenommen hat, und weil sie schon einmal von einem Mitgliede in Erwähnung gebracht ist. Ich bitte aber nicht anzunehmen, daß ich diejenigen Mitglieder der Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden, welche eine andere Ansicht gehabt haben, irgendwie als weniger ehrenwerth bezeichnen will, als der geehrte Redner vor mir; ich erkenne vielmehr an, daß, wenn sie anderer Ansicht waren, sie nur nach ihrer Pflicht gehandelt haben, wenn sie ihre Mitwirkung bei dieser Operation verweigerten.

Marshall: Bevor ich die Versammlung frage, ob sie das Amendement insoweit unterstützt, daß es zur Verathung kommen könne, bemerke ich, daß dasselbe zwei Haupttheile hat, welche zwar in Beziehung zu einander stehen, aber von einander unabhängig sind; der eine geht auf die Zukunft, der andere auf die Vergangenheit. Ich werde zunächst fragen, ob die Versammlung den ersten Theil unterstützt, und dann zu dem zweiten kommen. Der zweite Theil geht dahin, daß auch die Finanz-Operationen der Vergangenheit dem vereinigten Landtage unterworfen werden sollen. Ich frage daher, wird der erste Haupttheil unterstützt? Er soll noch einmal vorgelesen werden.

Abgeordn. Hansemann (liest vor): Se. Majestät den König ehrfurchtsvoll zu bitten:

1. Allernächst anerkennen zu wollen, daß nach der Verordnung vom 17. Januar 1820 (das Staatsschuldenwesen betreffend) überhaupt keine Staatsschulden-Dokumente irgend einer Art, also weder verzinsliche noch unverzinsliche Papiere, und also auch keine Erklärungen über Schuld-Garantien ohne Zuziehung und Mitgarantie des vereinigten Landtages rechtsgültig ausgestellt werden dürfen;
2. insofern aber die unbedingte Anwendung dieses Grundgesetzes bedenklich erachtet würde, dem vereinigten Landtage dieserhalb eine Allerhöchste Proposition vorlegen lassen zu wollen.

Marshall: Wird dieses Amendement unterstützt? (Geschicht hinreichend.) — Wir kommen zur Vorlesung des zweiten Haupttheils.

Abgeord. Hansemann: Der zweite Haupttheil lautet: Dem vereinigten Landtage einen Gesetzentwurf vorlegen lassen zu wollen, durch welchen diejenigen Finanz-Operationen, welche seit der Verordnung vom 17. Januar 1820 im Widerspruch mit dem sub. a. ausgesprochenen Grundsätze etwa gemacht worden sind, regularisirt und in Gemäßheit dieser Verordnung dem vereinigten Landtage untergeordnet werden.

Marshall: Wird der Antrag unterstützt? — (Geschicht hinreichend.)

Abgeordn. von Gottberg: Beide Theile scheinen keine Amendements zu der vorliegenden Petition zu sein, sondern es sind neue Petitionen.

Referent: Ich wollte mir darüber eine Bemerkung erlauben, daß dieser Antrag keiner Verathung in der Abtheilung unterlegen hat und der Antrag unvorbereitet in die Versammlung kommt. Es liegt der Versammlung weiter nichts vor, und zwar ist das Petikum besonders präzis gestellt in der Petition des Abgeordneten Naumann für die Stadt Posen, und darin heißt es:

- 1) so lange dem vereinigten Landtage nicht das durch das Gesetz vom 17. Januar 1820 der reichständischen Versammlung vorbehaltene Recht im entsprechenden Umfange übertragen worden, Darlehen für welche nicht das gesammte Vermögen und Eigenthum des Staates zur Sicherheit bestellt wird, überhaupt nicht aufgenommen werden können;
- 2) bei Darlehen für oder in Kriegszeiten die bloße Zuziehung der Deputation für das Staats-Schuldenwesen nicht ausreichend ist, die nach dem Gesetze vom 17. Januar 1820 bei Aufnahme von Darlehen ohne Unterschied erforderliche Zuziehung und Mitgarantie des vereinigten Landtages zu erlangen;
- 3) auch außerordentliche Steuern in Kriegszeiten nur dann ausgesprochen werden können, wenn die Stände vorher die betreffenden Gesetzentwürfe beraten haben.

Ferner ist ein ganz ähnlicher Antrag des Herrn Grafen von Schwerin der Abtheilung überwiesen, daß nämlich keine Darlehen ohne Zuziehung des vereinigten Landtages angenommen werden können, und darin liegt eigentlich nichts weiter mit Bezug auf die Aeußerung des Herrn königlichen Kommissars, als eine Bitte um in Einklangbringung der Verordnung vom 17. Januar 1820 mit dem § 9 der Verordnung vom 3. Fe-

bruar d. J. Weiter lag der Abtheilung nichts vor; wenn auf diesen Antrag eingegangen werden soll, so, glaube ich, kann die Abtheilung wenigstens nicht die Schuld treffen, daß sie diesen Vorschlag nicht beraten hat.

Marshall: Wenn dies auch richtig ist, so habe ich dennoch fragen wollen, ob dieser Antrag unterstützt wird, weil ich dem Urtheil der hohen Versammlung nicht habe vorgreifen wollen.

Abgeordn. Knoblauch (Geh. Finanzrath aus Berlin): Ich muß gestehen, daß ich auf einen andern Vortrag vorbereitet war, der sich an eine frühere Erklärung des Herrn Landtags-Kommissars anschließen sollte; indessen hat die Sache in diesem Augenblicke eine von ihrer bisherigen Lage ganz verschiedene Wendung genommen. Hierauf bin ich aber in keiner Beziehung vorbereitet. Auch suche ich vergeblich nach geeigneten Worten, um mein Erstaunen auszudrücken und die Versammlung auf den überaus wichtigen Umstand aufmerksam zu machen, der dadurch herbeigeführt worden ist, daß der Herr Landtags-Kommissar erklärt hat, wie die für den in Rede stehenden Fall zu erwartende Declaration so weit ausgedehnt werden würde, daß die Regierung sich künftig nicht sowohl die Bestimmung überlaufende, binnen kurzer Zeit zu bestreitende Verwaltungsschulden, was sich, meines Erachtens, von selbst verstehen würde, sondern auch die neue Einföhrung schwebender Schulden vorbehalten hat. Was wird aber unter schwebender Schuld verstanden? In dem Gesetz vom 17. Januar 1820 ist keine Spur davon enthalten und wir haben es stets als eine Segnung betrachtet, daß wir es bei uns nur mit konsolidirten Schulden zu thun haben; alle unsere Bestrebungen sind dahin gegangen, die in dieser Beziehung bestehenden heilsamen gesetzlichen Bestimmungen aufrecht zu erhalten. Nun soll aber dem Staate für die Folge vorbehalten bleiben, auch eine schwebende Schuld zu bilden. Welch ein weiter, unbestimmter Begriff! der, einmal eingeführt, den ganzen bisherigen Zustand unseres Schuldenwesens völlig verändern würde. Wir sind oft vor dem Beispiele eines Nachbarlandes gewarnt worden, und nun soll auch über unser Vaterland die unglückliche Fluth einer schwebenden Schuld einbrechen können? Ich bitte Sie inständigst, auf das, was hierüber gesagt worden ist, Ihre ganze Aufmerksamkeit zu richten. — Mit dem dem ersten Abschnitte des von dem Herrn Abgeordneten der Stadt Aachen gestellten Antrages bin ich einverstanden, dem zweiten Theile habe ich aus innerer Bewegung nicht folgen können. Mein angelegentlicher Wunsch geht dahin: daß, falls in dem Antrage etwas Neues enthalten sein sollte, was einer nochmaligen Verathung bedürfen möchte, daß alsdann auch die ihrer Wichtigkeit halber niedergeschriebene Declaration des königlichen Herrn Kommissars, welche so tief in das Wesen des Staats-Schulden-Gesetzes eingreift und daher nicht sorgfältig genug beraten werden kann, ebenfalls der betreffenden Abtheilung zur gründlichen Vorbereitung eines Beschlusses überwiesen werden möge. Diese wichtige, von so unvergeßlichen Folgen begleitete Erklärung verdient dies gewiß vorzugsweise.

Landtags-Kommissar: Ich bedauere sehr, wenn ein Wort, ein unschuldiges Wort, ein geehrtes Mitglied dieser Versammlung in solche Unruhe gebracht hat. Ich habe, wenn ich den Ausdruck schwebende Schuld als ein näher bezeichnendes Wort in Parenthese gebraucht habe, nichts Anderes darunter verstanden, als Verwaltungsschulden, weil dies doch wirklich schwebende Schulden sind; wenn heute ein Minister einen Kontrakt abschließt und sich verpflichtet, nach sechs Monaten das Geld zu zahlen, so ist das eine schwebende, aber keine fundirte Schuld. Ich habe schon bei einer früheren Veranlassung gesagt, daß wir dergleichen schwebende Schulden wenig oder gar nicht befürchten, weil wir gewohnt sind, was wir bedürfen, gleich baar zu zahlen, und daß es auch nicht die Absicht sei, von diesem Prinzip abzugehen. Ich habe heute hier erklärt, daß es keinesweges die Absicht sei, dauernde unverzinsliche Schulden, wie die Kassen-Anweisungen, ohne Mitwirkung der Stände zu vermehren. Darum durfte ich um so weniger fürchten, daß in dem eingeschalteten Ausdruck „schwebend“ irgend etwas Bedenkliches oder Verhängliches gelegen habe; hätte ich das voraussetzen können, so würde ich das Wort nicht gebraucht haben. Ich wiederhole also, daß nur von den sogenannten Verwaltungsschulden, d. h. von Anticipationen auf kurze Zeit, die Rede ist, welche das Land mit keinen neuen Lasten beschweren. Und ich wiederhole daß, wenn es dazu kommen sollte, diese Declaration von Sr. Majestät dem Könige in authentischer Form zu geben, dann gewiß Ausdrücke gewählt werden sollen, die das geehrte Mitglied vollkommen beruhigen, wie denn auch etwas Beunruhigendes in meinen Worten nicht hat liegen sollen.

Abgeordn. Knoblauch: Wenn ich mir gehorsamst ein Wort erlauben darf, so will ich nur bemerken: Der königliche Landtags-Kommissar hat selbst auf die Erklärung ein solches Gewicht gelegt, daß er die Güte gehabt hat, sie schriftlich abzufassen.

Landtags-Kommissar: Ich habe sie allerdings

Schriftlich abgefaßt, aber erst vor wenigen Minuten, um eines präzisen Ausdruckes gewisser zu sein. Sie lautet: (Die Erklärung wird nochmals vorlesen). — Findet nun das Wort „schwebende“ Anstoß, so versichere ich, daß es in der authentischen Declaration nicht vorkommen soll.

Abgeordn. Knoblauch: Dürfen wir von dem königlichen Herrn Kommissar noch eine weitere Erklärung über die Garantien, von denen neulich die Rede war, erwarten? Das würde doch wesentlich eine Abweichung von dem, was man möglicherweise unter schwebenden Schulden verstehen könnte, enthalten.

Landtags-Kommissar: Ich habe schon vorhin den Wunsch ausgesprochen, daß die Verhandlungen über die Staats-Garantien vorbehalten bleiben möchten, bis zu dem Augenblicke, wo die Petitionen, die sich mit ihr ex fundamento beschäftigen, hier zum Vortrage kommen werden.

(Der Abgeordnete Naumann, Bürgermeister aus Posen, erklärt sich hierauf für den ersten Theil des Amendements).

Abgeordn. Freiherr von Vincke: Ich erkläre mich gleichfalls für den ersten Theil des Amendements des geehrten Abgeordneten für Aachen; auch würde ich nicht der Ansicht sein, daß durch das Amendement, welches ich mir gestern vorzuschlagen erlaubte, und welches die Zustimmung der hohen Versammlung erlangte, die Sache bereits erledigt werde. Sie würde dadurch erledigt werden können, wenn die Auslegung des Gesetzes von 1820, welche die große Mehrzahl der Versammlung zu hegen scheint, von dem Gouvernement adoptirt würde und namentlich in der Vergangenheit immer adoptirt worden wäre, denn dann würde kein Zweifel bestehen. Ich verstehe unter Landesschulden Schulden, welche das Gouvernement als solches macht, mag dafür ein Theil oder das ganze Staatsvermögen zur Hypothek gesetzt oder überhaupt gar keine Hypothek gewährt werden, mögen sie fundirt oder nicht fundirt sein, mögen sie Darlehne oder nur Garantien sein. Das ist meine Auslegung, und bei dieser Auslegung würde mit dem Worte „Landesschulden“ die Sache erledigt sein. Leider haben wir aber nicht bloß erlebt, daß seit 1820 durch die Seehandlung mehrfache Schulden gemacht worden sind, — daß ferner Cautionen bestellt sind, welche, wenn sie baar eingezahlt werden, und deren Verzinsung übernommen wird, ganz die Natur von Schulden haben; — sondern wir haben aus der Erklärung des königlichen Herrn Kommissars sowohl früher als noch in der heutigen Versammlung entnommen, daß das Gouvernement eine ganz andere Auslegung mit dem Worte „Staatsschulden“ verbindet, als ich sie allein für richtig und angemessen halten kann. Um nun allen diesen Ungewissheiten vorzubeugen, wodurch meiner innigen Ueberzeugung nach der Staats-Kredit gefährdet werden muß, scheint es unerlässlich, daß durch eine ausdrückliche Interpretation, wie wir sie im ersten Theile des Amendements des geehrten Abgeordneten für Aachen finden, diese Bedenken und Zweifel beseitigt werden. Was die Auslegung des Gesetzes betrifft, so bin ich zwar mit dem königlichen Herrn Kommissar, der früher auf das Wort „Darlehen“ einen besonderen Accent legte, ganz einverstanden, daß allerdings nach dem Sprachgebrauche unserer Gesetze unter Darlehen nur ein Rechtsgeschäft zu verstehen ist, was darin besteht, daß der Gläubiger dem Schuldner eine gewisse Summe Geldes oder überhaupt vertretbare Sachen gegeben hat, um sie in derselben Gattung und Summe wieder zu erhalten. Daß Darlehen ein engerer Begriff von Schulden überhaupt ist, das ist juristisch nicht zweifelhaft. Wenn es aber im § 11. des Gesetzes heißt „Staatsschulden oder Staatsschulden-Dokumente“, so greift dieser Begriff weit über den Begriff Darlehen hinaus. Ich verstehe unter Staatsschulden alle Verpflichtungen, welche der Staat eingegangen ist, mögen sie einen Titel haben, welchen sie wollen, also auch Garantien, weil der Staat, wenn er auch bloß als Bürge eintritt, doch eventuell sich zur Zahlung verpflichtet. Sie sind also auch eine Schuldverpflichtung des Staates und fallen unter den Begriff des § 11. des Gesetzes von 1820. Deshalb scheint es unerlässlich, daß die Zweifel, die bereits früher bestanden, namentlich aber in der neuesten Zeit, in der Person des verehrten Mitgliedes der Hauptverwaltung des Staatsschuldenwesens, welcher uns mit ergreifenden Worten seine Bedenken vorgetragen hat, wiederholt haben, daß diese Zweifel, sage ich, durch eine Allerhöchste Declaration auf das Bündigste beseitigt werden. — Was den zweiten Theil des Amendements betrifft, so kann ich nur der Ansicht sein, daß, wenn auch die Sache hierher gehört, was vorher durch die Unterstützung des Amendements ausgesprochen ist, ich dessenungeachtet dieselbe hiermit nicht in Verbindung bringen möchte: einmal, weil es eine andere Materie ist und weil es mir scheint, daß man diese sehr erhebliche Frage von der Uebereinstimmung der neueren mit den älteren Gesetzen unvermischt erhalten müsse von anderen Fragen, die in eine Ausdehnung unserer Befugnisse hinübergreifen; und dann, weil es mir einer Versammlung, wie die unsrige, die jetzt zuerst ihre

Wirksamkeit beginnt, angemessen erscheint, das, was vorher geschehen ist, unberührt zu lassen oder, um mich eines Sprüchwortes zu bedienen, die Todten ruhen zu lassen, und unter diesen verstehe ich nicht bloß die vergangenen Verträge überhaupt, sondern namentlich diejenigen Ueberschreitungen — ich möchte keinen verlegenden Ausdruck gebrauchen — der gesetzlichen Bestimmungen, die vor der Regierung Sr. Majestät des jetzigen Königs liegen und zur Zeit des höchstseligen Königs vorgekommen sind. In die frühere Regierungs-Periode eines Fürsten, dem wir die größte Dankbarkeit nach allen Richtungen hin schuldig sind, möchte ich nicht zurückgreifen und dadurch gegen die Pietät handeln, die ich dem Andenken des höchstseligen Königs schuldig zu sein glaube, wie auch gewiß die ganze Versammlung. — (Bravo!) — Diesen Punkt möchten wir also mit Stillschweigen übergehen und uns auf den ersten, entschieden wichtigeren beschränken.

Abgeordn. Hansmann: Meine Herren, den zweiten Theil meines Amendements, die Vergangenheit betreffend, habe ich nur im Interesse der Finanzen gestellt, weil ich die Ueberzeugung habe, daß es einer wohlgeordneten Finanz-Verwaltung angemessen sei, diese Angelegenheit in gleicher Weise, wie das übrige Schuldwesen, zu ordnen. Ich gebe Ihnen zu, daß allerdings dieser Theil des Amendements nicht gerade zu den heute in Frage stehenden Verhandlungen passe und also vorkommen kann, wenn der besondere Antrag wegen der Eisenbahn-Garantien zur Sprache kommen wird. Ich bin weit entfernt davon gewesen, der verehrten Abtheilung einen Vorwurf darüber machen zu wollen, daß sie den in meinem Amendement enthaltenen Gegenstand nicht berührt hat, aber, nach meiner Meinung, gehört er doch vollständig hierher, wenn auch nur durch ein Amendement eingebracht. Denn der ganze Unterschied besteht doch nur darin, daß ich den eigentlichen Sinn der Worte im Gesetz, es soll kein Staatsschulden-Dokument irgend einer Art ausgefertigt werden, als mit Zuziehung der reichsständischen Versammlung, ins Auge gefaßt habe, und daß nun mein Amendement nichts weiter ist, als eine nähere Erläuterung zu demjenigen, was theils gestern beschlossen, theils von der Abtheilung selbst beantragt worden ist. In diesem Sinne also nehme ich mein Amendement, und insofern es angenommen wird, würde es Sache der Fassung sein, dieses Petition zu verbinden mit dem anderen gestern beschlossenen, und es auf diese Weise als eine Erläuterung desselben dienen zu lassen. Der Herr Landtags-Kommissar hat mich mißverstanden, wenn er geglaubt hat, ich hätte auf die Schulden, die Seitens der Seehandlung gemacht worden sind, auch die Beobachtung, applizieren wollen, daß sie einen niedrigeren Cours als andere hätten; das ist nicht von mir angeführt worden. Ich habe nur auf den Cours der garantirten Eisenbahn-Aktien aufmerksam gemacht, und da muß ich wiederholen, daß, nach meiner Meinung, gerade der Umstand, daß ein solches Papier ein Eisenbahn-Papier heißt, keinen Unterschied begründen dürfte, wenn es zu 3 1/2 pCt. vom Staate garantirt ist, gegen ein anderes Papier, welches nicht Eisenbahn-Papier heißt. Denn sobald alle Welt es hinsichtlich der Garantie vollkommen gleichgestellt hält, so ist anzunehmen, daß der Cours, eine Kleinigkeit abgerechnet, ungefähr gleich sein würde. Man könnte allenfalls sagen, insofern eine solche Eisenbahn-Aktie noch nicht voll eingezahlt wäre, wäre der Unterschied dadurch begründet, daß der Eigentümer auf Nachzahlungen sich gefaßt machen muß; aber ich habe auf solche Papiere hingedeutet, die voll eingezahlt waren. Der Herr Landtags-Kommissar hat es nicht als eine Garantie des Staates bezeichnet wollen, daß die Bankzettel gleich den Kassen-Anweisungen in allen Staatskassen für voll angenommen werden müssen; er hat angeführt, daß, wenn bei der Bank der schlimmste Fall, die Insolvenz, einträte, der Staat nur das vertreten würde, was es gerade an solchen Bankreinen in seinen Kassen hätte. So ist die Sache aber nicht. Indem ausgesprochen ist, daß der Staat diese Bankzettel gleich den Kassen-Anweisungen annimmt, hat er die Verpflichtung übernommen, dies zu thun, die Bank mag insolvent sein oder nicht. Also könnten alle diejenigen, die dergleichen Bankzettel besäßen, auch nach der Insolvenz der Bank sie gleich den Kassen-Anweisungen dem Staate in Zahlung geben. — Es kommt also in dieser Beziehung, wie ich bemerkt habe, im Wesentlichen ganz auf eins heraus, ob man Kassen-Anweisungen kreirt, oder ob jene Verpflichtung übernommen wird. Ich glaube, daß im Allgemeinen die Versammlung mit den von mir aufgestellten Grund-sätzen einverstanden ist, und ich bitte sie deshalb wiederholt, mein Amendement anzunehmen, d. h. den ersten Theil, die Zukunft betreffend. — Indem Sie dies thun, versehen Sie gewiß nicht gegen die Einsicht vor dem Thron. Denn wir stellen nichts, als eine ehrsüchtige Bitte, und übel ist der Weisheit Sr. Majestät, das zu verfügen, was Allerhöchst für das Beste erachtet wird. — (Bravo!) —

Justiz-Minister Uhden: Es ist von einem Redner wiederum der Rechtspunkt zur Diskussion gezogen worden. Wir haben in drei Sitzungen über den Rechtspunkt gesprochen, und es haben darüber Abstimmungen

stattgefunden; wenn wir denselben wiederum zur Diskussion ziehen wollen, so weiß ich nicht, wann wir diese Diskussion enden werden. Zwei Rechts-Ansichten stehen sich gegenüber, eine Entscheidung kann durch die Majorität der Versammlung unmöglich getroffen werden, nie ich schon früher die Exe gehabt habe zu bemerken. — Außerdem muß ich gegen eine Aeußerung Protest einlegen. — Es ist nämlich geäußert worden, wenn ich es recht verstanden habe, daß nach dem Gesetz des Stärkeren, wer die Macht habe, auch das Recht habe, selbst wenn es auch nicht das wahre Recht sein sollte, und es scheint mir beinahe, als ob damit dem Gouvernament hätte ein Vorwurf gemacht werden sollen. Dagegen muß ich das Gouvernement verwahren, da es einen solchen Grundsatz wohl nie in Anwendung gebracht hat.

Finanz-Minister von Düesberg: Da der Abgeordnete aus der Rheinprovinz den zweiten Theil seines Amendements, für jetzt wenigstens zurückgezogen hat, so habe ich darauf nichts zu antworten und will mich daher nur auf einen speziellen Punkt aus dem ersten Theile des Amendements beschränken. Es ist hierin die Behauptung aufgestellt worden, daß die Bestimmungen, wonach die Bankcheine bei den Staatskassen statt baaren Geldes angenommen werden, eine Garantie des Staates für die Banknoten enthalte. Dem muß ich widersprechen. — Es handelt sich hier nur um eine Anordnung administrativer Natur, darüber, welche Zahlungsmittel, ob auch solche, welche nicht in baarem Gelde bestehen, bei den Staatskassen angenommen werden sollen. — Dies ist eine Sache, welche die Regierung zu beurtheilen hat. Es könnte daher für letztere nur die Frage sein: Gewähren die Banknoten, wie sie nach der Bankordnung ausgegeben werden, vollgültige Sicherheit, so daß man sie ohne Bedenken annehmen kann? Die Regierung hat keinen Anstand genommen, diese Frage zu bejahen, da diese Noten auf jede Weise sicher gestellt sind und daher auch in dem unglücklichen Falle, wenn die Bank ihre Zahlungen einstellen und liquidiren müßte, doch für die Banknoten hinreichende Deckung zu erwarten ist. Ich meine, daß mit dem Momente, wo die Bank zu zahlen aufhört, auch ihre Noten außer Umlauf treten müssen, und die Inhaber bei dem alsdann einzuleitenden Liquidations-Verfahren ihre Befriedigung zu suchen haben, eine unbedingte Verpflichtung der Staatskassen zur ferneren Annahme der Banknoten aber für diesen Fall nicht besteht.

Abgeordneter Naumann (vom Platz): Von Seiten des Herrn Justiz-Ministers ist auf den Satz Bezug genommen worden, welchen ich früher ausgesprochen habe. Es ist mir der Vorwurf gemacht worden, als hätte ich die Frage über den Rechtspunkt wieder aufgenommen und zur Diskussion gebracht, ohne daß es notwendig gewesen wäre. Ich wende mich deshalb an den Herrn Landtags-Marschall mit der Frage, ob ich dadurch gegen die Ordnung gefehlt habe?

Marschall: Des wird auch nicht von dem Herrn Justiz-Minister behauptet worden sein.

Justiz-Minister Uhden: Keinesweges. Ich habe nur darauf aufmerksam gemacht, daß eine weitere Diskussion über den Rechtspunkt zu keinem Resultate führen dürfte, da die Versammlung, sondern ein höherer Richter über die streitige Rechts-Ansicht definitive Entscheidung treffen könne. Ich habe mir nicht das Recht anmaßt wollen, dem Redner einen Vorwurf zu machen, als ob er gegen die Ordnung gefehlt habe. Das ist mir nicht in den Sinn gekommen.

Abgeordn. Naumann: Ich abstrahire also hiervon und komme nun zu einer zweiten Bemerkung. Der Herr Justiz-Minister hat gemeint, ich täte auf das Gouvernement abgezielt, wenn ich mich auf jenen Ausspruch bezog, als hätte ich dadurch gewissermaßen supponirt, es habe die Krone nach dem Ausspruche gebunden: Macht gebe Recht. Das ist mir aber gar nicht in den Sinn gekommen. Ich habe mit meinen Worten keinen der Herren Staatsminister gemeint, im Gegentheil bezog ich mich auf die Aeußerungen, die, wenn ich nicht irre, von einem Abgeordneten aus der Mark Brandenburg gemacht worden sind.

Justiz-Minister Uhden: Ich fühle ich mich allerdings gedrungen, das, was ich gesagt habe, zurückzunehmen, ich weiß dann aber nicht, wenn der Vorwurf das treffen soll.

Abgeordn. Naumann: Ich wiederhole, ich habe durchaus keinen Vorwurf dem Gouvernement damit machen wollen, durchaus nicht!

Abgeordneter Knoblauch: Mein angelegentlichster Wunsch wäre gewesen, auf keinen der bisher vorgelassenen speziellen Fälle zurückzugehen, da indessen in diesem Augenblicke durch den Herrn Finanz-Minister die vorläufige Bemerkung des Herrn Landtags-Kommissars bekräftigt worden ist, daß die königlichen Kassen im Falle der Auflösung oder einer Liquidation der Bank nicht mehr verpflichtet sein würden, die Banknoten anzunehmen, so erlaube ich mir die Frage, wie auf diese Weise die Bestimmungen fortgeschafft werden kann, daß diese Zettel hier in allen Staatskassen zu jeder Zeit statt baaren Geldes und statt der Kassen-Anweisungen in Zahlung angenommen werden sollen? Wie (Fortsetzung in der vierten Beilage.)

Freitag den 11. Juni 1847.

eine solche Behauptung möglich ist, gestehe ich, liegt außer meiner Fassungskraft, und ich bekenne, daß eine solche Erklärung leicht dazu beitragen könnte, den Staatskredit zu erschüttern. — (Beifälliger Bravoruf.) — Es handelt sich darum, ob eine Garantie wirklich ausgesprochen worden ist oder nicht. Wenn dies nun auch in der Bank-Ordnung nicht mit ausdrücklichen Worten gesehen, so ist doch faktisch durch die unbedingte vorgeschriebene Annahme der Banknoten in allen öffentlichen Kassen statt des baaren Geldes eine ganz bestimmte Garantie gegeben worden. Ich stelle anheim, späterhin, wenn die Frage wegen der Garantie zur Sprache kommen wird, diesen damit genau verwandten Abschnitt des Gutachtens wieder ins Auge zu fassen; indessen will ich meinerseits nicht damit beginnen, behalte mir aber vor, mich alsdann ausführlicher über jene Frage im Allgemeinen zu äußern. — (Bravoruf.)

Finanz-Minister von Düesberg: Da die Frage wegen der Garantie noch besonders zur Sprache kommen wird, so werde ich gegenwärtig auf eine weitläufige Erörterung nicht eingehen, muß mir aber doch gestatten, meine Ansicht mit ein paar Worten zu rechtfertigen. Ich beziehe mich zunächst auf die Bank-Ordnung selbst, in dieser ist eine Spezial-Garantie des Staats für die Banknoten nirgends ausgesprochen; sie ist es aber für eine andere Art von Bank-Schulden und zwar in Bezug auf die Deposital-Kapitale. Im § 21 ist bestimmt, daß es hinsichtlich der Deposital-Kapitale bei der durch die Verordnungen von 1768 und 1769 übernommenen Spezial-Garantie verbleibe, und diese Bestimmungen haben längst vor dem Staatsschuldengesetz existirt. In Beziehung auf die Banknoten ist weiter nichts gesagt worden, als, daß sie bei den Staatskassen angenommen werden, also ohne Spezial-Garantie, denn sonst hätte man, da für die Bank eine Staats-Garantie im Allgemeinen nicht besteht, in den Bestimmungen über die Banknoten die Garantie wieder besonders festsetzen müssen. — Wenn der kaum denkbare Fall eintreten sollte, daß das Institut zum Liquidiren genöthigt wäre, so wird der Stand der Sache dadurch rechtlich so verändert, daß ich nicht glaube, daß die Kassen diese Papiere dann noch unbedingt annehmen müßten. Dies ist indessen eine Rechtsfrage, die nicht auf einfache Weise zu beantworten ist. Ich habe die Ehre gehabt, eine lange Zeit dem Stande der Juristen anzugehören, und halte dafür, daß durch eine Zahlungs-Einstellung und Liquidation von Seiten der Bank deren Papiere aufhören müssen Umlauf zu haben, und daß, wenn die Liquidation veranlaßt ist, auch die Banknoten dabei liquidirt werden müssen. Die Spezial-Garantie des Staats erstreckt sich nur auf die bei dem Institute von den Gerichts- und Vormundschafts-Behörden zc. belegten Deposital-Gelder.

Justiz-Minister Uhdn: Ich will noch eine Bemerkung hinzufügen. Es war von einem Ober-Landesgericht wegen der Spezial-Garantie bei mir angefragt worden, ob dasselbe eine bedeutende Summe solcher Bankcheine, die in Folge einer Subhastation eingezahlt worden, annehmen dürfe? Ich habe darüber mit dem Herrn Finanz-Minister korrespondirt und in Folge dessen das Ober-Landesgericht dahin beschieden, daß es diese Bankcheine nicht unbedingt annehmen dürfe, weil sie nicht garantirt seien.

Abgeordn. Kn oblauch: Die gegenwärtige Versammlung und das Land sind freilich in diesem Augenblicke durch die übereinstimmende Erklärung zweier Herren Minister belehrt, daß keine Verpflichtung für die königlichen Kassen besteht, die Bankzettel unter allen Umständen anzunehmen, und ich muß gestehen, daß ich das nicht erwartet hätte. Ich habe vielmehr die moralische Verpflichtung für so bindender Natur gehalten, daß ich sie viel höher stellte, als den todtten Buchstaben des Gesetzes. — (Lebhafter Beifallruf.)

Justiz-Minister Uhdn: Es ist nicht behauptet worden, daß die Banknoten überhaupt nicht bei königlichen Kassen anzunehmen seien, sondern es war die Frage, ob sie Garantie hätten, und weil das nicht der Fall ist, habe ich das Ober-Landesgericht, wie gedacht beschieden.

Abgeordn. Hansemann: Meine Herren! Auch ich kann nicht umhin, meinen tiefen Schmerz auszudrücken über die Erklärung, die wir so eben von dem Herrn Finanz-Minister und dem Herrn Justiz-Minister gehört haben. Wie! ein königl. Gesetz sagt: Die Banknoten sollen in allen Staatskassen statt baaren Geldes, besonders statt der Kassen-Anweisungen, in Zahlung angenommen werden; auf den Banknoten selbst ist dies gedruckt, — und nun hören wir, daß trotz des klaren Wortlautes dieser Bestimmung eine solche Verpflichtung doch nicht sicher bestehe. Ich theile ganz die Ansicht des geehrten Abgeordneten der Stadt Berlin, daß Erklärungen dieser Art dem Staatskredit gefährlich sind. Ich mache bei dieser Gelegenheit darauf aufmerksam, daß gerade in diesem Umstande Sie die Erklärung der Erscheinung haben, daß die garantirten Eisenbahn-Papiere nicht den nämlichen Cours hatten, wie die direkten Staatsschulden, weil gerade das Publikum wahrscheinlich auch die Bestätigung hat, daß seiner Zeit einmal die Dinge ausgelegt werden möchten, wie wir es hier gehört haben. Wenn irgend etwas, so sind es die heutigen Verhandlungen, die es uns zur dringenden Pflicht machen, den ehrfurchts-

vollen Antrag, wie er von mir gestellt ist, an Se. Majestät zu richten und durch eine nähere Deklaration diesen Umstand abzustellen. Dahin zielt mein Amendement, und ich bitte wiederholt es anzunehmen.

Justiz-Minister Uhdn: Wenn der geehrte Redner durch das, was ich an-geführt habe, schmerzlich berührt worden ist, so muß dies auf einem Mißverständnis beruhen, und wenn ich mich nicht deutlich ausgedrückt haben sollte, so bin ich gern bereit, mich näher zu erklären. — Es sollte in Folge einer Subhastation eine bedeutende Summe ad depositum eingezahlt werden. Das Depositorium ist aber keine königliche Kasse in dem angegebenen Sinne, sondern in demselben wird Privat-Vermögen aufbewahrt, besonders auch das von Minderjährigen. Der Zweifel war deshalb nur der, ob die Annahme der Bankcheine als nicht speziell garantirter Papiere erfolgen könne.

Abgeordn. Graf von Saurma-Zeltzsch (vom Platz): In Folge der Aeußerung... (Der Finanz-Minister bittet um's Wort.)

Marshall: Der Herr Finanz-Minister hat das Wort.

Finanz-Minister von Düesberg: Ich habe durchaus nicht gesagt oder irgend in Frage gestellt, daß die Banknoten nicht bei allen Staatskassen in Zahlung angenommen werden müßten, ich habe nur gesagt, daß sie nach der Bankordnung vom 3. Oktober v. J. eine Spezial-Garantie des Staats nicht hätten, es ist nur einer Art von Bankschulden, den Depositengeldern, eine solche Garantie gewährt. Die Frage reduziert sich also darauf, wie wird das Verhältniß sich stellen, wenn der unglückliche Fall jemals eintreten sollte, daß die Bank genöthigt wäre, ihre Zahlungen einzustellen und zu liquidiren? Es fragt sich, ob in diesem Falle die Verpflichtung der Staatskassen zur Annahme der Banknoten fortbestehen bliebe? Das ist eine Rechtsfrage, und ich glaube sie, wie vorher geäußert, beantworten zu müssen. Es ist dies aber allerdings ein Gegenstand, der eine viel tiefere Erörterung erfordert, als hier möglich ist. Ich bemerke aber, und das bleibt immer stehen, daß die Spezial-Garantie, wie sie einer einzigen Klasse von Bankschulden, nämlich den Obligationen über Depositalgelder, gewährt worden, den Banknoten im Gesetz nicht ertheilt ist: und kann danach die Anordnung, nach welcher die eine besondere Sicherheit gewährenden Banknoten bei den Kassen angenommen werden, im Wesentlichen nur für eine Verwaltungs-Anordnung angesehen werden.

Graf von Saurma-Zeltzsch (vom Platz): In Folge der Aeußerung des geehrten Abgeordneten aus Nachen über den Cours der vom Staate garantirten Eisenbahn-Actien erlaube ich mir anzuführen, daß mir zufällig ein Courszettel aus Breslau vorliegt, nach welchem die Oberschlesischen Eisenbahn-Actien zu 104 1/2 pCt. gesucht, wogegen die Staatsschuldscheine für 93 1/4 pCt. ausgeschrieben waren.

Abgeordn. Sperling (Bürgermeister aus Königsberg): Die Worte, welche auf den Bankcheinen stehen, sind deutlich genug; diese sollen nach denselben zu jeder Zeit von den königlichen Kassen angenommen werden. Ich kann mir daher nicht denken, daß irgend jemals ein Gerichtshof eine königliche Kasse von der Annahme dieser Bankcheine entbinden würde, selbst wenn ein Zahlungsunvermögen der Bank eintreten sollte. Jedoch sind schon die Erörterungen, welche hierüber stattgefunden haben, bedauerlich genug. Ich will sie nicht fortsetzen und beuge mich daher des Wortes.

Justiz-Minister Uhdn: Wenn ein Zweifel darin gesetzt wird, so begreife ich das nicht; ich habe erklärt, daß dies geschehen ist, und ich muß erklären, daß nicht die Frage von königlichen Kassen war, sondern von Depositorien. Ich muß also bitten, dies wohl zu unterscheiden.

Abgeordn. Sperling: Ich habe meinerseits eine eben so bestimmte Ansicht geäußert, jedoch nicht von dem Depositorium, sondern von den königlichen Kassen.

Abgeordn. Milde (aus Breslau): Noch krank und heifer, muß ich die verehrte Versammlung bitten, es mir zu gestatten, nicht so laut zu sprechen, wie es eigentlich geschehen sollte, und ich würde ihre Nachsicht nicht in Anspruch genommen haben, wenn nicht von Seiten des Ministeriums eine Aeußerung gefallen wäre, die mir höchst bedenklich zu sein scheint, und für welche ich eine offizielle, genaue Definition möchte provozirt haben. Es hat nämlich der Herr königliche Kommissar im Eingange der Debatte davon gesprochen, daß er eine große Differenz mache, zwischen einer fundirten Schuld und einer sogenannten Verwaltungs- oder unfundirten Schuld. Meine Herren! Eine Administrations-Schuld, das heißt eine Schuld, welche die Verwaltung im Laufe ihrer Geschäfte nötig hat, ist eine solche, wie sie in mehreren großen Ländern und namentlich in Frankreich und England repräsentirt sind, durch die Billets du trésor und die exchequer bills. Es ist in jenen Ländern oft vorgekommen, daß man diese Papiere, nachdem sie zu einer gewissen Höhe angewachsen, zu konsolidirten Schulden hat umwandeln müssen, und es ist dies immer dann geschehen, wenn der Geldmarkt der Art war, keine höhere unfundirte Schuld tragen zu können, oder überhaupt, wenn die Kredite erschöpft waren, welche dort von Seiten der Stände dem Ministerium oder der Krone gewährt werden und neue nötig sind, ohne den Ausfall decken zu können aus den kurrenten Einnahmen. Es scheint mir von der größten Wichtigkeit zu sein, nachdem

wir in diese Materien einmal eingegangen sind, daß wir darüber eine offizielle Erklärung haben, ob es Intention sein sollte, mit der Emission solcher Papiere jemals vorzuschreiten; sollte dies der Fall sein, so scheint es mir in der Nothwendigkeit begründet, daß die Rathgeber der Krone sich darüber aussprechen, inwieweit sie und wie viel von den Staats-Einnahmen die Verwaltung antizipiren wolle, denn, meine Herren, könnte man sich denken, daß die Staats-Einnahme für ein Jahr antizipirt werden könnte, so dürften die Stände in die Nothwendigkeit versetzt werden, gegen ihren Willen oder ihre Ueberzeugung von der Nützlichkeit der Verwendung eine Staatsschuld von 40, 50, 60, ja noch mehr Millionen konsolidiren und anerkennen zu müssen, und es bliebe für den Staatskredit nichts weiter übrig, dies noch überdem so rasch wie möglich zu thun, um eine dergleichen schwebende Schuld aus dem Geldmarkte wieder herauszubringen. Wenn das Ministerium von der Idee ausgeht, daß dergleichen Schulden im Laufe der Verwaltung nothwendig oder beabsichtigt werden, auf ähnliche Finanz-Maßregeln einzugehen, so bitte ich von diesem Platz aus, daß darüber eine offizielle Erklärung erfolgen möge. Indem ich mich jetzt von dem Gegenstande abwende, obgleich ich noch viel auf das Gehörte und namentlich in Bezug auf die Erklärungen, welche wir über die Verhältnisse des Bank-Instituts und seinen rechtlichen Verpflichtungen den Theilnehmern wie dem Volke gegenüber zu erwidern hätte, so muß ich doch dies aus schon Erwähnten Gründen unterlassen, kann aber nicht umhin, auf die große Gefahr aufmerksam zu machen, welche die jetzige Lage der Bankfrage für das Volk im Allgemeinen hat.

Landtags-Kommissar: Wir sind aufgefordert uns darüber zu äußern, ob es in der Intention des Gouvernements liege, das in Frankreich und England angenommene System der Ausgabe von Billets du trésor und exchequer bills anzunehmen. Ich erkläre, daß dies nicht in der Intention des Gouvernements liegt, daß dies vielmehr die Absicht hat, bei der bisherigen guten Sitte zu beharren, die Ausgaben möglichst nach den Einnahmen zu bemessen. Dennoch glaube ich, daß, wenn uneingeschränkt bestimmt würde, daß das Gouvernement keinerlei Art von Schulden ohne Berufung des vereinigten Landtags übernehmen könne, daraus in einzelnen Fällen Verlegenheiten entstehen könnten, von denen ich voraussetze, daß die hohe Versammlung sie selbst nicht will. Ausgenommen von der ständischen Mitwirkung sollen daher nur solche Verwaltungsschulden sein, welche das Gouvernement durch Anticipation der Staats-Revenüen auf kurze Zeit zu machen sich in der Nothwendigkeit befinden möchte, ohne deshalb das Land mit neuen Lasten zu beschweren. — Sollte dagegen die Finanzverwaltung jemals diese Anticipationen so weit ausdehnen, daß sie die Zustimmung des Landtages zu deren Fundirung beantragen müßte, dann allerdings würde dieselbe der Vorwurf treffen, das Gesetz verletzt zu haben. — Ich glaube nur noch mit wenigen Worten auf die unangenehme Materie der Bankcheine zurückkommen zu müssen. Es ist hier das Wort gefallen, daß die heutige Diskussion dem Cours dieser Papiere einen Stoß versetzen würde. Ich glaube dies zwar nicht, wäre dies aber richtig, so wäre es als ein Unglück zu betrachten. Es fragt sich also, was ist zu thun? Zunächst müssen wir die Sache nochmals ins Auge fassen. Im Gesetz ist allerdings unterschieden zwischen denjenigen Schulden der Bank, für welche der Staat Garantie leistet (es sind dies die deponirten Kapitalien) und zwischen solchen, für welche der Staat keine förmliche Garantie übernommen hat (die Bankcheine). Dagegen steht in dem Gesetz, daß die Bankcheine von allen öffentlichen Kassen als baar angenommen werden sollen, und damit diese Bestimmung die größtmögliche Verbreitung erhalte, ist solche auf den Scheinen selbst abgedruckt. So lange diese Vorschrift besteht, so lange hat sie unbedingte Geltung; das, glaube ich, wird auch der Finanz-Minister anerkennen. Wenn also der ganz unerwartete Fall eintreten sollte, daß die Bank liquidiren müßte, so würden dann allerdings anderweitige gesetzliche Vorkehrungen getroffen werden müssen. — denn ich glaube nicht, daß man wünschen kann, der Staat müsse auch dann noch und für immer die Scheine als baar in den Kassen annehmen; ich glaube namentlich nicht, daß man diese Vorschrift auf diejenigen Vorräthe ausdehnen könnte, die sich bei der Bank selbst befinden. Lassen Sie uns aber diese unwahrscheinlichen, fast unmöglichen Eventualitäten nicht näher untersuchen, lassen Sie uns daran festhalten, daß das Gesetz besteht, wonach die Bankcheine als baar in den königl. Kassen angenommen werden müssen, daß dies Gesetz unzweifelhaft volle Wirkung hat, und daß dadurch der Vari-Cours derselben hinkünftig gesichert ist. — Degen wir nun Alle den Wunsch, daß durch diese Discussion der Cours der Bankactien und überhaupt der Kredit der Bank nicht gefährdet werde, so knüpft sich daran die Andeutung, daß diese spezielle Discussion über die Bankcheine vielleicht aus dem Protokolle wegzulassen sei.

Abgeordn. Milde: Ich wollte mir dagegen erlauben, zu bemerken, ein Geheimniß von 500 Personen ist, wie der Herr Landtags-Kommissar mir zugeben wird, kein Geheimniß mehr. Nach den Erklärungen, welche hier gegeben worden sind, glaube ich, wird es im Gegentheil, wenn auch nur theilweise, zur Beruhigung des Publikums dienen, wenn die ganze Debatte in extenso

abgedruckt wird. — (Mehrere Mitglieder schließen sich dieser Ansicht an.)

Landtags-Kommissar: Ich habe den Ausweg nur angedeutet. Ist die Versammlung der Ansicht, daß die vollständige Veröffentlichung der Verhandlungen dem Kredite weniger schade, als die Nichtveröffentlichung, so will ich meine Aenderung in dieser Beziehung nicht weiter verfolgen.

Marshall: Der Herr Landtags-Kommissar würde ohnehin das Recht gehabt haben, diese Diskussion nicht zu veröffentlichen; er hat aber darüber die Meinung der hohen Versammlung vernehmen wollen; ich frage deshalb, ob die Versammlung der Meinung ist, daß die Debatte geheim gehalten werden soll. Diejenigen, welche es wünschen, bitte ich aufzustehen. — (Es erhebt sich nicht die erforderliche Zahl.) — Die Frage ist verneint.

Abgeordn. Camphausen (Präsident der Handels-Kammer aus Köln): Meine Herren! Ich wünsche den zuletzt verhandelten Gegenstand mit der Zurückhaltung anzugreifen, die er erfordert; ich kann aber der Ansicht des Herrn Landtags-Kommissars, daß es nützlich sein könne, ihn in dem gegenwärtigen Stadium zu belassen, nicht beitreten, im Gegentheil bin ich der Meinung, er sei so weit gefördert, daß nun auch eine vollständige Lösung desselben erforderlich wird, wenn es gleich nicht möglich sein möchte, sie heute zu finden. Es sind Erklärungen von Seiten zweier Herren Minister gegeben, welche ich rechtlich nicht für richtig ansehen kann. Es ist dagegen von dem Herrn Landtags-Kommissar eine Erklärung gegeben worden, welche den Erklärungen seiner beiden Herren Kollegen widerspricht. Wir müssen darüber zu einer Lösung gelangen, weil, wie leid es mir thut, es auszuspochen, der Kredit d. r. Bank durch den heutigen Vorgang erschüttert werden könnte, und weil auch das Land und der Handelsstand im Lande das Recht haben, genau zu wissen, in welchem Verhältnisse sie zu der königl. Bank stehen, um so mehr, als die selbe theilweise ein Staatsinstitut ist. Ich würde daher erwarten, daß die hohe Versammlung damit einverstanden sei, diesen Gegenstand näher zu erörtern, entweder bei der noch bevorstehenden Frage in Beziehung auf den Antrag über die Staats-Garantie oder bei der ebenfalls bevorstehenden Frage über Privatbanken. Ich glaube, es ist nöthig, daß auch die Herren Minister vorher gründlich erörtern, welche Erklärungen sie über diesen Punkt zu geben haben. Ich mache noch darauf aufmerksam, daß keinesweges bloß der von dem Herrn Finanzminister erläuterte Fall ins Auge zu fassen ist, wo heute die Banknoten von den königlichen Kassen genommen würden und morgen die Bank im Stande der Insolvenz sich befinden würde. Es liegen noch viele Fälle dazwischen. Die Geschichte der Banken lehrt uns, daß häufig Umstände eintreten, wo die Noten zur Einlösung sich andrängen. In solchen Fällen kann es dahin kommen, daß man im Publikum eine Note von 100 Thalern etwa für 99 verkaufen möchte. Dann ist nichts natürlicher, als daß man sie wo möglich an die Staatskassen bringt, und ob für einen solchen Fall die Noten Geltung haben sollen oder nicht, muß klar ausgesprochen sein. Ich setze also voraus, daß die Versammlung damit einverstanden sei, daß der Gegenstand nicht heute, sondern später gründlich erörtert werde.

Marshall: Ich finde den Antrag des geehrten Redners für sehr angemessen, den speziellen Fall der Verhältnisse der Bank für jetzt auf sich beruhen zu lassen, da es später noch Gelegenheit giebt, sich darüber auszusprechen zu können, und daß wir jetzt zum eigentlichen Gegenstand der Debatte zurückkehren.

Finanz-Minister: Ich kann dies nur wünschen; ich habe vorhin schon bemerkt, daß der praktische Punkt der Frage ein solcher sei, der nicht so gleich und so leicht abgethan werden kann. Ich habe bemerkt, daß die Banknoten bei allen königlichen Kassen angenommen werden müssen, und habe nur beigelegt, daß eine Spezial-Garantie diesen Noten nicht beigelegt ist, wie aus den von mir angeführten Bestimmungen der Bankordnung folgt. Die Annahme der Banknoten bei allen königlichen Kassen steht jetzt auf keine Weise in Frage; und wenn je der Fall einer Einstellung der Bankzahlungen eintreten sollte, so ist dies ein Gegenstand, welcher alsdann einer speziellen Behandlung vorbehalten bleibt.

Marshall: Es sind noch mehrere Redner, die sich gemeldet haben. Ich will übrigens die hohe Versammlung dahin vernehmen, ob sie, wie sich vielfach kundgiebt, den Schluß der Debatte wünscht. — (Die Majorität der Versammlung spricht sich für den Schluß aus.) — Nun werde ich den ersten Theil des Antrags des Herrn Abgeordneten Hansemann und, wenn dieser die Majorität nicht erhalten sollte, den Antrag der Abtheilung zur Abstimmung bringen. Es wird nöthig sein, diesen ersten Theil des Antrags nochmals zu verlesen. — (Hansemann verliest sofort denselben.)

Marshall: Diejenigen, welche für das Amendement stimmen, bitte ich, aufzustehen. Es ist mit mehr als zwei Drittel der Stimmen angenommen. Wir fahren fort.

Referent von der Schulenburg (liest):

H. Der § 9 der Verordnung vom 3. Februar 1847 über die Bildung des vereinigten Landtages gewährt den Petenten noch in anderer Beziehung ein

Moment, in welchem sie die Gesetzgebung vom 3. Februar 1847 nicht in Einklang mit der früheren hatten zu können glauben. — Es wird behauptet, daß nach dem Gesetze vom 22. Mai 1815 und 5. Juni 1823 der Beirath zu allen Gesetzen, die sich auf Steuern, sei es Schaffung neuer oder Aenderung der alten, beziehen, seien es direkte oder indirekte, jedenfalls der reichständigen Versammlung, also jetzt dem vereinigten Landtage gebühre, und daß von diesen Steuern überhaupt keine ausgenommen werden könnten, wenn man die frühere Gesetzgebung nicht alteriren wollte. Der § 9 nimmt aber ausdrücklich die Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Zölle, so wie diejenigen indirekten Steuern, aus, deren Sätze auf Uebereinkunft mit anderen Staaten beruhen, steht daher im Widerspruch mit dem § 4 des Gesetzes vom 22. Mai 1815, welches der künftigen Versammlung der Landes-Representanten den Beirath oder die Bestimmung ganz allgemein, ohne Ausnahme, als Gegenstand ihrer Wirksamkeit zuweist. — Es wurde auch bei dieser Veranlassung darauf hingewiesen, daß die Krone besetzt erachtet werden müsse, die verheißenen Rechte nach und nach zu ertheilen, und darin, daß solches nicht mit einemmale geschehen, noch keine Rechtsverletzung zu finden sei; daß vom Standpunkte der praktischen Nützlichkeit sich große Bedenken über die Einholung des Beiraths zu allen Aus- und Ein- und Durchgangs-Zöllen erheben ließen; in dessen konnte die Frage:

Ist die Abtheilung der Ansicht, daß den Ständen auf Grund der Verordnung vom 22. Mai 1815 und Artikel III. Nr. 2 des Gesetzes vom 5. Juni 1823 das Recht zum Beirath hinsichtlich aller Steuer-Gesetze ohne Ausnahme zustehe? — nur bejaht werden, und an diese Frage reihte sich die zweite:

Ist die Abtheilung der Ansicht, daß eine Declaration resp. Abänderung des § 9 des Gesetzes v. 3. Febr. d. J. über Bildung des vereinigten Landtages zu erbitten sei, welche außer Zweifel setze, daß das Recht des ständischen Beiraths über alle Steuer-Gesetze dem vereinigten Landtage zustehe? welche ebenfalls bejaht wurde. Dies Konklusum der Abtheilung erlaubt sich dieselbe der hohen Versammlung zur Anerkennung zu empfehlen.

Marshall: Ich eröffne hierüber die Debatte.

Abgeordn. Göllner (Erscholtrides aus Schlesien): Ich muß mich der Ansicht der Abtheilung, daß alle Steuern zur Berathung der Stände kommen, durchaus anschließen. Es sind so viele Gegenstände der indirekten Steuer unterworfen, daß es den Behörden fast unmöglich ist, alle diese Steuern richtig zu normiren. Ich will nur eins anführen, nämlich die Besteuerung des inländischen Zuckers von Runkelrüben. Die Runkelrüben-Zuckerfabriken, die in den östlichen Provinzen erst seit einigen Jahren entstanden sind und noch im Entstehen sind, bedürfen des Schutzes, aber nicht der Belästigung. Sie sind sehr notwendig zu erhalten, denn sie beschäftigen eine Menge von Arbeitern, welche die Landwirtschaft und die Gewerbe zu bestimmten Zeiten — namentlich im Winter — entheben. Tausende von Menschen würden im Winter gänzlich ohne Brod sein, wenn sie nicht in diesen Fabriken Unterhalt und Belohnung fänden. Diese Fabriken sind noch in anderer Hinsicht nützlich, denn sie erhalten dem Lande die Millionen, die jährlich für ausländischen Zucker ins Ausland gehen. Ich glaube daher, der Gegenstand ist wichtig genug, um hier zur Sprache gebracht zu werden.

Landtags-Kommissar: Das Gesetz von 1823 hat den ständischen Beirath zu allen Veränderungen in Beziehung auf die Steuergesetze erfordert, und es hat diesen Beirath an die Provinzial-Stände so lange übertragen, bis künftig ständische Central-Versammlungen kreirt werden würden. Das Recht dieses ständischen Beiraths ist in demselben Umfange, wie es damals den Provinzial-Ständen gegeben wurde, nunmehr, so weit es sich von allgemeinen Steuer-Gesetzen handelt, auf die Central-Stände übergegangen. Das findet sich in dem betreffenden Paragraphen der Verordnung vom 3. Februar d. J. deutlich ausgesprochen; wenn aber darüber noch Zweifel bestehen, so findet eine Declaration keinen Anstand. Es hat durchaus nicht in der Absicht gelegen, in dieser Beziehung durch das neue Gesetz irgend eine Restriktion zu machen; das einzige Neue, was die Gesetze vom 3. Februar in dieser Beziehung enthalten, besteht darin, daß des Königs Majestät in Beziehung auf die nicht ausgenommenen Steuern die Erhöhung oder neue Einführung von der ständischen Einwilligung abhängig gemacht hat. Nur eine Erweiterung und nicht die entsehrteste Schwächung des bestehenden Rechtes hat durch das Gesetz vom 3. Februar herbeigeführt werden sollen.

(Nachdem sich noch die Abgeordneten Schauf und von der Sydte hatten vernehmen lassen, erhob sich mehrfacher Ruf zur Abstimmung.)

Marshall: Da Niemand mehr das Wort verlangt, so schließe ich die Debatte und stelle zur Frage, ob der Vorschlag der Abtheilung angenommen werden soll. Er lautet so: (Der Sekretär verliest den Vorschlag.) — Diejenigen, welche dem Antrage beitreten wollen, bitte ich aufzustehen. Wird mit mehr als zwei Drittel der Stimmen angenommen. — Der Herr Referent wird fortfahren.

Referent von der Schulenburg (liest vor):

Es sind aber noch weiter gehende Anträge der Petenten, welche auch von einem großen Theile der Ab-

theilung unterstützt wurden, in Erwägung gezogen, nämlich dahin gehend:

daß den Ständen auch ein Recht der Steuer-Bewilligung für alle Steuern unabweislich zuzuehe. Die Ansicht wurde dadurch unterstützt, daß in fast allen Landestheilen der Monarchie früher den Ständen das Steuer-Bewilligungs-Recht zustand habe, daß solches überhaupt niemals aufgehoben sei. Es wäre dieses Recht in mehreren Landestheilen, namentlich in den Landen Jülich, Berg und Gbur-Mainz bis zur französischen Invasion, und in der Ober-Rheinisch-sächsischen bis zum Jahre 1815 ausgeübt, von diesem letztgenannten Landestheil auch eine besondere Protestation gegen die Aufhebung eingereicht, den integrierenden Theilen der Rhein-Provinz aber durch das Besitzergreifungs-Patent vom 5. April 1815, worin es worin es wörtlich heißt:

Die Steuern sollen mit Eurer Zustimmung regulirt und festgestellt werden und nach dem allgemeinen, auch für meine übrigen Staaten zu entwerfenden Plan, ausdrücklich zugesichert.

Man mußte hiernach das den Ständen durch das vom 3. Februar 1847 verliehene Steuer-Bewilligungsrecht als zu beschränkt gegeben ansehen, indem von den Steuern in indirekten Steuern ausgeschlossen seien, den Ständen stehe aber nach dem oben allegirten Gesetze unabweislich das Steuerbewilligungs-Recht für alle Steuern zu, und zwar nicht bloß für neue, sondern auch für die bestehenden. — Dagegen wurde von der anderen Seite und selbst von einem Mitgliede, welches sich auf provinzielles Steuer-Bewilligungsrecht bezogen hatte, geltend gemacht, daß das Steuer-Bewilligungsrecht überall nirgends den Reichständen verheißener oder zuerkannt sei, daß nämlich frühere Gesetze immer nur von Beziehung oder Beirath d. r. Stände sprächen, daß auch nur das Wort „Zustimmung“ in dem Besitzergreifungs-Patent vom 5. April 1815 gebraucht sei, in dem Worte „Zustimmung“ aber nimmer der Begriff der Zustimmung zu suchen sei. Im Gegentheil haben Sr. Majestät der König aus unumfänkter Machtvollkommenheit den Ständen durch das Gesetz vom 3. Februar 1847 nur mehr gegeben, als sie verlangen konnten, indem ihnen in gewisser Beziehung eine Zustimmung zu Steuern gegeben sei. Man verlasse durchaus den Rechtsboden, wenn man das Steuer-Bewilligungsrecht für alle Steuern in Anspruch nehmen wolle, und könne dasselbe, wie Alles, ein Gegenstand der Petition, nie aber der Gegenstand einer Forderung gegen die Krone sein, und müsse man sich dieser Auslegung auf das bestimmteste widersetzen. — Wenn man auf das zurückgehen wolle, was den Ständen früher zugestanden habe, so würde man die ganze Gesetzgebung von 1815 bis auf die neueste Zeit in Frage stellen und jedenfalls alles Fundament verlieren, abgesehen davon, daß man die Gesetze vom 22. Mai 1815 und 17. Januar 1820 und 5. Juni 1823 bisher stets als neueste Fundamental-Gesetze, und mit Recht, angesehen habe; wie denn auch zu erwägen sei, daß das Gesetz vom 22. Mai 1815 später, als das rheinische Besitzergreifungs-Patent, emanirt wäre. — Die Ansichten blieben durchaus unvereinbar und wurde daher die gestellte Frage:

Ist die Abtheilung der Ansicht, daß aus der älteren Gesetzgebung und Verfassung, so wie aus dem Besitzergreifungs-Patenten für die neu- und wiedererworbenen Provinzen, ein Recht zur Steuerbewilligung als Rechts-Anspruch hergeleitet werden kann?

von acht Stimmen bejaht und von acht Stimmen verneint.

Es war also die Abtheilung außer Stande, ein bestimmtes Petikum vorzulegen.

Abgeordn. Flemming. Meine Herren! Der Gegenstand der gegenwärtigen Berathung betrifft einen Antrag von mir, und deshalb erlaube ich mir, denselben näher zu motiviren. Bei Gelegenheit der Adress-Debatte war es mir nicht vergönnt, mich über diejenigen Punkte auszusprechen, worin das Patent vom 3. Februar mit den früheren Gesetzen nicht in Einklang zu bringen ist, weil ich zur Zahl derjenigen gehörte, die sich um das Wort gemeldet hatten, jedoch wegen des vorsehnelten Schlußes der Diskussion nicht dazu gelangen konnten. Dadurch wurde ich veranlaßt, in einem besonderen Antrage auf diejenigen Rechte zurückzukommen, die uns unabweislich aus den früheren Gesetzen zustehen und namentlich auf eines der wichtigsten, welches weder in der an Sr. Majestät gerichteten Adresse, noch in der von den 138 Mitgliedern abgegebenen Erklärung enthalten ist, das ist das Steuer-Bewilligungsrecht, was uns im Patent vom 3. Februar nur in sehr beschränkter Weise gewährt ist, und was wir, wie ich glaube, in dem ausgedehntesten Sinne des Wortes in Anspruch nehmen dürfen. Die Gründe dazu sind nicht allein in der älteren Gesetzgebung enthalten, sondern ich gehe auf den ersten Ursprung zurück, wo die Grundzüge einer ständischen Verfassung in unserm Vaterlande festgestellt wurden, und da berufe ich mich zunächst auf den hochverehrten Fürsten Staatskanzler von Hardenberg, der im Februar des Jahres 1811 bei Eröffnung der interimistischen Repräsentanten-Versammlung folgendes sagte:

„Wäre es möglich gewesen; die im Obit vom 27. October verheißene Repräsentation schnell genug zu Stände zu bringen, wodurch allein ein Geist, ein National-Interesse an die Stelle der ihrer Natur nach immer einseitigen Provinzial-Ansichten treten kann, wäre nicht die bringende Nothwendigkeit vorhanden, die Hilfe gleich zu benutzen, welche die neuen Abgaben darbieten, — so würde der König gern die Meinung der Repräsentanten der Nation über das Steuer-Gesetz gehört haben, ehe er solches festgesetzt hätte. Eine Berathung mit den jetzt bestehenden Provinzial-Ständen würde aber weder dazu geführt haben, die Meinung der Nation zu erfahren, noch hätte sie ein den Zweck erfüllendes Resultat liefern können.“

Späterhin, als auf dem Wiener Kongreß die verschiedenen Gesandten versammelt waren, um die Grundzüge einer ständischen Verfassung festzustellen, erkannte ma-

die Steuer-Bewilligung als ein Recht der Stände an, und es wurde dasselbe als Minimum betrachtet. Der preussische Gesandte, im Vereine mit dem hannoverschen, erklärte am 21. Oktober 1814 Folgendes: Unter Voraussetzung dieser Grundsätze müssen Unterzeichnete darauf bestehen, daß künftig in Deutschland

- 1) die Rechte bestimmt werden mögen, die den deutschen Unterthanen von altersher mit Recht zustanden haben;
- 2) daß es ausgesprochen werden möge, daß die auf Gesetzen und Verträgen beruhende Territorial-Verfassung unter Vorbehalt der nöthig werdenden Modifikationen bestehen solle;
- 3) daß da, wo keine ständische Verfassung gewesen, für die Folge als Gesetz erklärt werde, daß die Einwilligung der Stände:
 - a) zu den aufzulegenden Steuern erforderlich sei;
 - b) daß sie ein Stimmrecht bei neu zu verfassenden Gesetzen;
 - c) die Mitaufsicht über die Verwendung der zu bewilligenden Steuern haben sollen;
 - d) daß sie berechtigt sind, im Fall der Malversation die Bestrafung schuldiger Staatsdiener zu begehren.

Endlich erklärte der Fürst Staatskanzler, daß hiervon eine Mittheilung und Abschrift an alle Bevollmächtigte abgehen sollte. So weit waren damals die Vorberathungen gediehen; darauf folgte das Besitznahme-Patent der verschiedenen neuen Provinzen, darunter der Rheinprovinz. In diesem Patent heißt es ausdrücklich: „Die Steuern sollen mit eurer Zuziehung regulirt und festgesetzt werden nach einem allgemeinen, auch für meine übrigen Staaten zu entwerfenden Plane.“ Das Patent vom 9. Februar sagt aber: Nur in dem Falle, wenn neue Steuern kreirt werden sollen oder bestehende erhöht, dann soll die Zustimmung der Stände eingeholt werden. Unter allen Umständen, wenn auch die Finanzlage eine so günstige wäre, daß eine Steuer-Verminderung eintreten könnte, wenn die Staats-Einnahmen die Bedürfnisse des Staates bei weitem übersteigen, dann würde den Ständen nicht einmal das Recht zustehen, Steuer-Verminderungen beschließen zu können, und das, glaube ich, ist unter den Worten „feststellen und reguliren“ nicht zu verstehen. Unzweifelhaft ist es, daß die meisten deutschen Staaten das Steuerbewilligungsrecht im ausgedehntesten Sinne gehabt haben. Ich will nicht zurückführen auf die Verträge, die zwischen Fürst und Volk bestanden. Da war es Gebrauch, daß ehe der Fürst gehuldigt wurde, mußte er die Rechte des Volkes beschwören, erst dann wurde er gehuldigt. — Hierauf gestützt, erlaube ich mir der Abtheilung gegenüber folgendes Amendement vorzuschlagen:

Er. Majestät ehrfurchtsvoll die Bitte vorzutragen, daß Allerhöchstdieselben geruhen mögen, dem vereinigten Landtage das Steuerbewilligungsrecht für alle, sowohl direkte als indirekte Steuern, Allergnädigst zu bewilligen, so wie demselben zugleich das Recht einzuräumen, eine Steuer-Verminderung zu beschließen, im Falle die Finanzlage des Staates solche gestattet und die Staats-Einnahme die Bedürfnisse desselben weit übersteigen.

Marshall: Ich frage die hohe Versammlung: Findet das Amendement Unterstützung? — (Geschicht hinreichend.)

Referent von der Schulenburg: Ich wollte mir als Referent die Bemerkung erlauben, daß ein so bestimmt formulirtes Petition in der Petition des Abgeordneten nicht enthalten ist, und daß die Abtheilung sich nur zu diesem Beschluß dadurch ermöglicht sah, daß in der Abtheilung selbst ein ungefähres Petition aus der Petition herausgesucht wurde. So bestimmt formulirt war es nicht.

Abgeordneter von Flemming: Aus Rücksichten für den Ausspruch der Abtheilung finde ich mich veranlaßt, auf mein Amendement zu verzichten, eine direkte Bitte an Se. Majestät zu richten, und der Ansicht der Abtheilung beizutreten, daß die Versammlung sich bloß darüber erklären möge, ob das Steuer-Bewilligungs-Recht uns zustehe.

Referent: Im Namen der Abtheilung muß ich sagen, daß ein solches Petition, wie der Redner ausgedrückt hat, gar nicht vorliegt, sondern es ist der Antrag gestellt, daß Se. Majestät der König gebeten werde, das Steuer-Bewilligungs-Recht anzuerkennen. Der eine Theil der Abtheilung hat sich dafür, der andere dagegen erklärt, und es hat also die Abtheilung kein bestimmtes Petition abgeben können. Ich glaube, daß es doch einiger Ansehung unterliegen werde, daß die Versammlung eine solche Ansicht dagegen oder dafür ausspreche, der Zweck kann gegenwärtig nur der sein, eine Petition einzureichen oder keine einzureichen; aber ein Ausspruch allgemeiner Grundsätze ist nicht Sache des hohen Landtags.

Abgeordn. Hanfmann: Ich schließe mich der Ansicht des Herrn Referenten an, daß die Sache gerade in der Lage bleibe, wie sie in der Abtheilung verhandelt worden ist, daß darüber kein Beschluß gefaßt werde, daß die Meinungen darüber bleiben, wie sie sind. Sie können getheilt sein in dieser Versammlung, wie sie es in der Abtheilung gewesen sind, — und da der Abgeordnete der Rheinprovinz sein Amendement zurückgezogen hat, so glaube ich, daß der Gegenstand hiermit erledigt sein wird.

Landtags-Kommissar: Ich bitte, eine Frage stellen zu dürfen. Der geehrte Abgeordnete hat sein

Amendement für den Augenblick zurückgezogen; ich weiß nicht, was darunter zu verstehen ist: ob es morgen oder übermorgen wiedergebracht werden soll.

(Zeichen der Verneinung von Seiten des früheren Redners.)

Der Ausdruck lautete: Ich will mein Amendement für den Augenblick zurückziehen; ich bitte mir über den Sinn dieser Worte eine Belehrung aus.

Abgeordn. von Flemming: Meine Meinung ging dahin, mein Amendement jetzt zurückzunehmen, um es beim nächsten Landtage wieder geltend zu machen. Ich bitte, meine Worte nicht falsch zu deuten.

Landtags-Kommissar: Hiermit bin ich völlig befriedigt, übrigens habe ich den Sinn nicht gedeutet, sondern ich habe bloß nach demselben gefragt.

Marshall: Der Herr Antragsteller hat sein Amendement zurückgenommen, und ich habe zu fragen, ob es von anderer Seite wieder aufgenommen wird? Da dies nicht geschieht, so gehen wir weiter.

Referent (liest vor):

1) Endlich mußte noch der Theil des § 9 in der Verordnung vom 3. Februar 1847, welche der Domainen und Regalien gedenkt, in Erwägung gezogen werden. — Derselbe ist besonders in der Petition des Abgeordneten Grafen von Schwerin als ein Gegenstand des Bedenkens und Zweifels hingestellt. — Petent führt an, daß die Garantie von Staatsschulden auch wesentlich durch den Bestand des Staatsvermögens bedingt sei, und aus diesem Grunde könnten auch die Verfügungen über die Einkünfte und die Substanz der Domainen nicht gänzlich der Cognition und Mitwirkung der Stände entzogen werden, wie dies im Sinne des § 9 der Verordnung über die Bildung des vereinigten Landtags zu sein scheine, weshalb er die Erbitung einer authentischen Deklaration dahin dem vereinigten Landtage anheimgebe, daß jeder Zweifel über das Verhältnis der Domainen unmöglich bleibe. — Die Abtheilung konnte nicht verkennen, daß dieser Theil des § 9 allerdings nicht deutlich gefaßt sei und man nicht entnehmen könne, in welcher Absicht in diesem Paragraphen, der nur von der Besteuerung rede, der Domainen und Regalien gedacht sei. Sie war indessen der Ansicht, daß mit Rücksicht auf das Hausgesetz vom 13. August 1713, das Gesetz vom 6. November 1809 und das Gesetz vom 17. Januar 1820 über die Substanz und die Revenüen der Domainen nicht ohne Zustimmung der Stände disponirt werden könne. — Wenn nun der königl. Herr Landtags-Kommissarius ausdrücklich erklärt habe, daß die Krone in keiner Weise die Absicht gehabt habe, durch das Gesetz vom 3. Februar 1847 irgend etwas zu verändern, so schien es der Abtheilung, da sie die Fassung des § 9 der Verordnung vom 3. Februar 1847 nicht für zweifelhaft hielt, gerathen, darüber eine Deklaration zu erbiten, und brächte die demnach gestellte Frage:

Ist die Abtheilung der Ansicht, Se. Majestät um eine Deklaration des § 9 zu bitten, durch welche außer Zweifel gestellt werde, daß mit Rücksicht auf die frühere Gesetzgebung in den rechtlichen Verhältnissen der Domainen und Regalien nichts geändert, so daß die Mitwirkung der Stände, welche aus der die Domainen betreffenden früheren Gesetzgebung zu begründen, ungeschmälert sei? einstimmig. — Danach stellt die Abtheilung dem hohen Landtage die weitere Beschlußnahme anheim.

Marshall: Verlangt Jemand das Wort darüber?

Landtags-Kommissar: Ich kann nur die frühere Erklärung wiederholen, daß der § 9 durchaus nicht die Absicht gehabt hat, in Beziehung auf die rechtlichen Verhältnisse der Domainen irgend eine Art von Veränderung herbeizuführen; ich glaube auch nicht, daß eine solche Absicht hineingedeutet werden kann, weil nichts weiter darin steht, als daß die Bestimmungen des Paragraphen weder auf die Substanz, noch auf die Revenüen der Domainen Anwendung finden sollen. Ich gebe zu, daß man sie hätte ganz übergehen können; daraus aber, daß zur Vermeidung des Mißverständnisses, als hätte der Paragraph auch Bezug auf die Domainen und die Regalien, eine negative Andeutung hinzugefügt ist, kann nicht geschlossen werden, daß der Paragraph einen Einfluß auf die Rechtsverhältnisse der Domainen und Regalien haben sollte. Wenn aber, wie ich jetzt vernehme, selbst nach der Ansicht der Abtheilung darüber noch Zweifel bestehen, so wird, wie ich früher erklärt habe, eine authentische Interpretation in diesem Sinne gewiß nicht versagt werden.

(Ruf zur Abstimmung.)

Abgeordn. von Saucken (vom Plaz): Ich bitte, ein paar Worte vom Plaz sagen zu dürfen. Wir vertrauen gewiß Alle den Worten, die wir gehört, unbedingt; aber Worte verfallen, Menschen stehen und fallen, die Stände, ihren König umstehend, aber nicht; daher ist die königl. Erklärung nothwendig, und ich bin der Meinung, daß wir nun nicht weiter über den Antrag abstimmen, sondern nur den königl. Kommissar bitten, daß wir diese Deklaration erhalten, dann brauchen wir nicht mehr uns in einer Petition an den König noch besonders deshalb zu wenden.

(Ruf zur Abstimmung.)

Abgeordn. von der Heydt: Ich sehe eben so wenig Zweifel in die Aeußerung des königl. Kommissars, als der letzte Redner gethan hat; aber ich mache darauf aufmerksam, daß wir gerade bei den gegenwärtigen Verhandlungen schon mehrere Deklarationen fast einstimmig erbeten haben, namentlich vorher, wo eine ähnliche Deklaration des königl. Kommissars erfolgt war. Ich sehe also nicht ein, warum ein Unterschied gemach

werden sollte, um so eher, da wir gewiß sein können, daß die Bitte nicht unangenehm aufgenommen werde. Ich trage deshalb darauf an, daß dem Votum der Abtheilung Folge gegeben werde.

(Ruf zur Abstimmung.)

Marshall: Ich schließe die Diskussion und werde den Antrag der Abtheilung zur Abstimmung bringen: es ist folgender:

Referent (verliest die Frage):

„Ist die Abtheilung der Ansicht, Se. Majestät um eine Declaration des § 9 zu bitten, durch welche außer Zweifel gestellt werde, daß mit Rücksicht auf die frühere Gesetzgebung in den rechtlichen Verhältnissen der Domainen und Regalien nichts geändert, so daß die Mitwirkung der Stände, welche aus der die Domainen betreffenden früheren Gesetzgebung zu begründen, ungeschmälert sei?“

Marshall: Diejenigen, welche dem Antrage beizutreten wollen, bitte ich, aufzustehen. — (Der Antrag wird fast einstimmig angenommen.)

Referent (verliest.)

K. Der Abgeordnete Graf von Schwerin hat ferner den Antrag gestellt, daß Se. Majestät gebeten werden möge, daß, da die Wahlen zu den ständischen Ausschüssen und den ständischen Deputationen für das Staatsschuldenwesen nur deshalb nicht dringend geboten sei, weil Se. Majestät den Landtag durch die Botschaft vom 22. April d. J. dahin beschieden hätten, daß Allerhöchstdieselben den vereinigten Landtag binnen vier Jahren wieder versammeln wollen, von diesen Wahlen für diesen Landtag Allergnädigst abzusehen. — Der Antrag fand, mit Rücksicht auf die oben vorgeschlagenen Bitten und in Erwägung der obwaltenden Verhältnisse, in der Abtheilung vielseitigen Anklang und ergab sich bei der Abstimmung über die Frage:

Will die Abtheilung vorschlagen, Se. Majestät zu bitten, mit Rücksicht auf die bereits formirten Anträge und namentlich auf die zugesicherte Wiederberufung des vereinigten Landtags binnen vier Jahren die Wahlen zu den vereinigten Ausschüssen und den ständischen Deputationen für das Staatsschuldenwesen für jetzt aussetzen zu lassen? daß sie von 15 Stimmen bejaht und von 2 Stimmen verneint wurde.

Marshall: Verlangt Jemand das Wort darüber? — (Es meldet sich Niemand.) — Da Niemand das Wort verlangt, so werde ich den Antrag der Abtheilung, wie er verlesen ist, zur Abstimmung bringen, und ich bitte diejenigen, welche ihn annehmen wollen, aufzustehen.

(Wird mit überwiegender Stimmenmehrheit angenommen.)

Referent:

L. Endlich findet sich in einer Petition der Antrag, den Ständen das Recht zur Kontrolle des Staatshaushalts zu gewähren. — Dieser Antrag wird in einem besonderen Gutachten bei Gelegenheit einer anderen Petition seine Erledigung finden.

M. Der Abgeordnete Hirsch hat in seiner Petition den Antrag gestellt, daß Se. Majestät gebeten werden möge, die Verfassungs-Gesetze ohne Zustimmung der Stände nicht zu ändern. — Da der Antragsteller bei der Berathung dieser Petition selbst gegenwärtig war und sich überzeugte, daß den Ständen das Recht des Rathes in dem Gesetze ausdrücklich verwilligt sei und dadurch der Zweck seines Antrages faktisch seine Erledigung finden werde; so war die Abtheilung der Ansicht, daß ein Grund, auf diesen Antrag näher einzugehen, nicht weiter vorliege.

Abgeordn. von Brünneck: Meine Herren! Im vorliegenden Falle scheint mir ein Irthum zu Grunde zu liegen von Seiten der Abtheilung, und ich glaube, daß der Antragsteller vollkommen Grund gehabt hat, diesen Gegenstand zur Sprache zu bringen. Die Abtheilung hat sich dahin geäußert, daß die Zustimmung, auf welche der Petent seinen Antrag gerichtet hat, bereits in dem Gesetz enthalten sei; das ist aber nicht der Fall. Ich muß darauf aufmerksam machen, daß in der Verordnung vom 3. Februar § 12 ausdrücklich gesagt ist: „Sollten Wir Uns bewegen finden, den ständischen Rath bei solchen Aenderungen der ständischen Verfassung zu erfordern, welche nicht, als die Verfassung einer einzelnen Provinz betreffend, von dem Landtage dieser Provinz zu berathen sind, so werden Wir ein solches Gutachten nur von dem vereinigten Landtage einfordern u. s. w.“ Daraus scheint mir doch unzweifelhaft hervorzugehen, daß die gewünschte Zustimmung nicht besteht; in unseren provinzialständischen Gesetzen ist sie enthalten in Betreff aller der Aenderungen, die mit der provinzialständischen Verfassung vorgenommen werden dürfen, und ich glaube, daß diesem ganz analog eine gleiche Absicht auch in Betreff unserer gegenwärtigen allgemeinständischen Verfassung vorgewaltet hat, daher hier nur ein Redaktions-Fehler vorwaltet. Ich hoffe, daß der Herr königl. Kommissarius uns in dieser Beziehung eine genügende Erklärung geben wird.

Landtags-Kommissar: Ich bin nicht im Stande, die Interpretation einer so wichtigen Frage des Gesetzes zu geben. Glaubt die hohe Versammlung, daß darin Zweifel bestehen, so möge sie den Weg wählen, welcher geeignet sein könnte, diese Zweifel in authentischer Weise zu beseitigen.

Referent von der Schulenburg: Ich wollte dem geehrten Mitgliede aus Preußen nur erwidern, daß die Abtheilung sich jeder Aeußerung über das Petition enthalten hat, und zwar aus dem Grunde, weil der Antragsteller die Petition, so wie im Gutachten aufgenom-

men, erläutert hat. Die Abtheilung und Jeder in der Abtheilung war sich sehr wohl bewußt, was den Ständen bis jetzt zusteht. Der Antragsteller gab seine Erklärung zur Erläuterung seiner Petition, und der Referent hat selbst die Worte so aufgeschrieben, wie sie erläutert wurden; da somit die Petition ihre faktische Erledigung gefunden hatte, so hörte die Verpflichtung der Abtheilung auf, ein besonderes Petikum in Vorschlag zu bringen. Die Abtheilung war, glaube ich, deshalb um so bereitwilliger, sich bei dieser Erklärung des Antragstellers zu beruhigen, weil sämtliche übrigen Vorschläge, welche in dem Gutachten enthalten sind, nur Rechte betreffen, über die in der früheren Gesetzgebung und in den Patenten vom 3. Februar d. J. Zweifel stattfinden sollten, während wir hier ein ganz neues Recht haben zur Behandlung. Wir würden also über den Charakter der früheren Petitionen völlig hinausgehen.

Abgeordn. Spertling: Ich will der Abtheilung durchaus keinen Vorwurf machen. Wenn aber das Volk der Krone gegenüber irgend als Rechts-Subjekt gelten, wenn von einer Verfassung überhaupt die Rede sein soll, so dürfen ständische Gesetze nicht einseitig geändert werden; dieser Grundsatz ist in dem Gesetze vom 5. Juni 1823 ausgesprochen. Wir haben denselben in Bezug auf die ältere ständische Gesetzgebung bereits geltend gemacht, indem wir Petitionen an die Krone gerichtet haben, jene Gesetze, insofern sie durch das Patent vom 3. Februar gekränkt worden, wieder zu voller Geltung zu bringen. Wir verfahren also nur konsequent, wenn wir auch in Beziehung auf die Verordnungen vom 3. Februar an Se. Majestät den König die Bitte richten, daß die Rechte, welche den Ständen durch dieselben eingeräumt sind, nicht einseitig geändert werden. Ich schließe mich deshalb der Petition des Abgeordneten Hirsch an.

Marshall: Der Antrag war von den Petenten zurückgenommen worden und ist daher von der Abtheilung nicht befürwortet. Ehe ich denselben zur Berathung stellen kann, muß ich nach dem Reglement fragen, ob er die nöthige Unterstützung in der Versammlung findet. — (Geschicht hinreichend.)

Abgeordn. von Brünne (Provinzial-Landtags-Marschall der Provinz Preußen): Ich habe nur wenige Bemerkungen zu machen. Ich bin nicht geneigt, hier ein Recht in Anspruch zu nehmen. Dieses Recht, welches in der provinzialständischen Gesetzgebung enthalten ist, bezieht sich nur allein auf Abänderungen, die in Betreff der provinzialständischen Verfassung vorgenommen werden könnten; aber ich glaube, daß auch für den vereinigten Landtag analog dasselbe Recht in Anspruch genommen werden kann, und daß es analog den provinzialständischen Gesetzen auch im Sinne des Gouvernements gelegen haben wird, dem vereinigten Landtag ein gleiches Recht einzuräumen, daher ich nicht bezweifle, daß Se. Majestät der König geruhen werde, sich dahin bestimmt zu erklären, daß, wenn irgend eine Veranlassung sich ergeben sollte, eine Abänderung in unserer allgemeinen Verfassung vorzunehmen, diese nicht anders als mit dem Beirath des vereinigten Landtages erfolgen werde.

Abgeordn. Raumann: Dem Antrage, wie er in der Petition des Abgeordneten Hirsch entwickelt worden ist, und wie er aus dem Abtheilungs-Gutachten herborgeht, muß ich mich anschließen. Allerdings bestimmt der § 12 des Gesetzes vom 3. Februar d. J., daß der vereinigte Landtag mit seinem Beirath gehört werden soll; aber die Fassung dieser Bestimmung läßt offenbar

zu, daß auch eine Veränderung in den ständischen Gesetzen eintreten könne, ohne Beirath der Stände. Ich bitte, die Worte genau zu erwägen. Es heißt im Gesetz: „Sollten Wir Uns bewogen finden, ständischen Beirath über solche Aenderungen der ständischen Verfassung zu erfordern u. s. w.“ — Der Gegensatz würde sein: „Sollten wir uns nicht bewogen finden, den ständischen Beirath zu fordern, so wird sie auch nicht vom allgemeinen Landtage eingeholt.“ Ob dieser Sinn hat hineingelegt werden sollen und hineingelegt werden wird, lasse ich ganz dahingestellt sein; aber wenn es sich um Interpretation von Gesetzen handelt, dann kann die bloße Frage des Vertrauens nicht die entscheidende sein. Die Aufgabe der Gesetzgebung sehe ich nicht als eine Vertrauens-Aufgabe an, sondern — und ich bitte in diese Aeußerung nicht etwa einen Sinn hinein zu bringen, der mir in der That fremd ist — die Aufgabe der Gesetzgebung ist, das Mißtrauen zu beseitigen, Verletzungen vorzubeugen. Ist dies aber die Aufgabe, dann müssen auch die Gesetze so gefaßt sein, daß sie einer doppelten Deutung nicht fähig sind. Das ist der eine Grund, weshalb ich mich der Petition anschließe. Aber die Petition geht noch in einer anderen Beziehung weiter, sie verlangt nicht bloß ständischen Beirath, sondern ständische „Zustimmung.“ Insofern sich die Zustimmung bezieht auf die Gesetzgebung vor dem 3. Febr. d. J., muß ich der Petition aus den schon in den Gesetzen selbst liegenden Gründen beistimmen, denn ich habe vorhin zu entwickeln gesucht, daß diese Gesetze, meiner Ansicht nach, nicht anders geändert werden können, als unter „Zustimmung“ der Stände. Was aber die Gesetzgebung vom 3. Februar d. J. betrifft, auf welche in dieser Beziehung die früheren Gesetze nicht anwendbar sind, so muß ich die Gesetzgebung für kompetent erachten, auch über die Bedingungen, unter welchen diese neuen Verordnungen geändert werden können, neue und andere Bestimmungen zu geben, wie sie § 12 enthält. Dagegen halte ich aus den vielfach entwickelten Gründen, nämlich aus Gründen der Nützlichkeit und Nothwendigkeit, die beantragte Petition für erforderlich. Eine ständische Versammlung ohne das Recht, bei Abänderung oder Aufhebung der ständischen Gesetzgebung mit ihrem Rathe nicht bloß, sondern mit ihrer Zustimmung gehört zu werden, kann nicht rechtlich bestehen, nicht gesichert sein. Denn, wir wollen den äußersten Fall setzen, die Krone beabsichtige, die ständischen Körperschaften aufzuheben; sie fragt die Stände um ihren Rath; sie ertheilen den Beirath, und ich will den Fall setzen, sie sagen nein. Der bloße Beirath bindet die Krone nicht, und es wird also, trotz des Beirathes der Stände, die Krone in der Lage sein, sie aufzulösen. Darum stimme ich auch in Beziehung auf die Gesetzgebung vom 3. Februar d. J. dem Antragsteller bei.

Abgeord. von Manteuffel: Ich kann der Deduction des geehrten Herrn Abgeordneten, der so eben den Platz hier verlassen hat, durchaus hier nicht beitreten. Derselbe hat gesagt, das Gouvernement müsse sich hüten, auch in der Fassung der Gesetze Mißtrauen zu erregen. Ich bemerke aber dazu, man muß sich davor hüten, immer gleich mit Mißtrauen an ein gegebenes Gesetz zu gehen. Es ist nun hier aus der Bestimmung des § 2 deduziert worden, daß eine Alternative oder ein Gegensatz darin ausgesprochen sei. Das steht aber im Gesetz nicht im allerentferntesten, sondern, wie ich es lese, ist der Gegensatz zwischen dem vereinigten und dem Provinzial-Landtage gemacht: einmal soll der vereinigte Landtag und das anderemal der Provinzial-Landtag gefragt werden. Es ist eine allgemeine

Regel, daß ohne Beirath überhaupt kein Gesetz geändert wird, welches die Person und das Eigenthum betrifft. Darum stimme ich der Abtheilung bei.

Abgeordn. Febr. von Wincke: Ich kann dem verehrten Mitgliede, welches eben den Platz verläßt, durchaus nicht beistimmen. Ich bin der Ansicht, daß zwar eine Auslegung des Paragraphen dahin möglich ist, daß der Ausdruck: „Sollten Wir Uns bewogen finden, den ständischen Beirath einzuholen,“ ein logischer Sprung wäre. Es könnte darin liegen: „Sollten Wir Uns bewogen finden, die ständische Gesetzgebung zu ändern und in diesem Falle den erforderlichen ständischen Beirath einzuholen u. s. w.“ — Jedenfalls ist aber auch eine andere Auslegung möglich, nämlich die, welche das geehrte Mitglied für Posen angedeutet hat. Um also jeden Zweifel abzuschneiden, scheint es mir durchaus nöthig, eine ganz klare Fassung an die Stelle der unklaren zu setzen.

Im Uebrigen ist aber das verehrte Mitglied nicht auf den folgenden Theil der Aeußerung des vorletzten Redners eingegangen, welche dahin ging, daß der Beirath nicht genüge, sondern ausdrückliche Zustimmung der Stände erforderlich sei. Wenn wir eine solche Bestimmung in den provinzialständischen Gesetzen vermissen, so haben wir uns deshalb allenfalls beruhigen können, weil den Provinzialständen nicht so wesentliche Rechte verliehen sind, daß wir deshalb hätten bedenklich sein können. Aber hier, wo es um Vertretung des ganzen Landes sich handelt, meine ich, wenn unsere ständischen Rechte irgend einen Werth haben sollen, müssen sie den Werth haben, daß ohne unsere Zustimmung auch kein Titelchen verloren oder abgeändert werden kann. Denn wenn es bloß in der Macht der Krone liegt, selbst gegen unseren Beirath dennoch das Gesetz zu ändern, dann weiß ich nicht, wie wir irgend ein Recht noch behalten wollen. Das scheint mir auch das Fundament der ständischen Rechte, welche seit Jahrhunderten in Deutschland existirten, zu sein, daß sie immer als eine Art Vertrag zwischen Krone und Volk angesehen wurden. Nach meiner Ansicht ist es überhaupt ein Grundsatz des allgemeinen Staatsrechts, daß, sobald der Souverain sich in der Lage befunden hat, irgend einen Theil der Souveränität zu limitiren, dadurch, daß er den Ständen gewisse Rechte verliehen hat, ohne ihre Zustimmung nichts davon zurückgenommen werden kann. Der Ansicht bin ich sowohl in Beziehung auf das Gesetz vom Jahre 1820, als in Beziehung auf das vom 3. Februar. Ich würde zwar für angemessen gehalten haben, diesen — wie soll ich sagen — eiglichen Punkt gar nicht zu berühren; da er aber berührt ist, so scheint es mir nothwendig, daß ausdrücklich ausgesprochen werde, das Gesetz vom 3. Februar könne ohne Zustimmung des vereinigten Landtages nicht geändert werden, und darauf trage ich an.

Abgeordn. Raumann: Der Herr Abgeordnete hat meine Worte ganz falsch verstanden. Ich habe die Ansicht nicht ausgesprochen, wie sie der Herr Redner mir in den Mund legt, und ich glaube, daß mir auch dies Niemand zutrauen wird. Ich habe gesagt, der Gesetzgebung liege die Verpflichtung ob, in den Gesetzen Mißverständnisse zu beseitigen und das Mißtrauen zu heben. Zu denjenigen, welche die Ausführung der Gesetze zu besorgen haben, hege ich das größte Vertrauen.

(Schluß folgt.)

Verantwortlicher Redakteur: Dr. F. Nimbö.